Staatl. Bibliothek
Regensburg

Ius can.

Nro 82.

Eligii Wagners

der geistlichen Rechten Beflissenen

allgemeine

Vernunftschlüsse

von einer

guten Regierung

der

Kirche Gottes.

Mit einem Anhange

der Hauptsätzen aus den

geistlichen Rechten,

welche

der Verfasser

den fünften Tage des Herbstmonaths,

in dem Hörsaale

des hochadelichen Convents

Nachmittags von 2 bis 4 Uhr

öffentlich vertheidigen wird.

Fuld,

gedruckt mit Stahelischen Schriften. 1770.

Staatl. Bibliothek
Regensburg

Dem
Hochwürdigsten
des
heiligen römischen Reichs
Fürsten und Herrn
HERRN
Adam Friederich
Bischoffen
zu Bamberg und Wirzburg
wie auch
Herzogen
zu Franken
u. s. w.

meinem gnädigsten
Fürsten und Herrn.

Hochwürdigster Bischoff,

Gnädigster
Fürst und Herr!

Fußfällig überliefere ich Ihro Hochfürstlichen Gnaden diese meine allgemeine Vernunftschlüsse von einer guten Regierung der Kirche Gottes.

tes. Wie glücklich wäre ich, wenn sie den gnädigsten Beyfall eines so **grossen Bischoffes** finden sollten? Wenigstens sind sie ein unverfälschtes Zeugniß meiner tiefesten Ehrerbietung.

Gnädigster Fürst! unter Höchstdero glorwürdigsten Regierung schätzen sich alle meine Landesleute glücklich. Keiner weichet dem anderen in der schuldigsten Ehrfurcht. Würde ich dann nicht den sträflichsten Fehler begangen haben, wenn ich in meiner Abwesenheit die Pflichten eines getreuesten Unterthan vergessen hätte? Und wie könnte ich

diesem so schimpflichen Vorwurf entgehen, wenn ich die Erstgeburt meines Fleisses einem andern, als meinem **gnädigsten Landesherrn** zueignete?

Huldreichester Landesvater! nehmen Sie meine reineste Absicht gnädigst auf: So bin ich nicht nur Ihr getreuester, sondern auch Ihr beglücktester Unterthan. Was könnte mir doch erwünschter seyn, als die höchste Gnade, einem so **grossen Fürsten** zu gefallen?

Gros-

Grosser Friederich! an Tugend und Weisheit können Sie nicht mehr grösser werden. Nur die Zahl Ihrer Jahren leidet eine Vermehrung. O Himmel! schenke doch unserem **gnädigsten Fürsten** ein recht grosses Alter. Erhöre doch die Seufzer Seiner getreuesten Unterthanen. Mache sie durch eine recht lange Regierung ihres so **grossen Landesvaters** glücklich.

Hochwürdigster Bischoff! nehmen Sie diese meine Wünsche gnädigst auf. Es

sind die Wünsche des ganzen Vaterlandes. O könnte ich Ihnen nur, mit allen Höchstdero Unterthanen, zeigen, daß ich in Wahrheit bin

Meines gnädigsten Fürsten und Herrn

unterthänigst = treu = gehorsamster

Eligius Wagner.

Vorrede.

Mein Leser!

Ich liefere dir meine allgemeine Vernunftschlüsse von einer guten Regierung der Kirche Gottes. Ich habe sie in unserer Muttersprache abgefasset. Es ist gut, wenn auch die Unstudirten über diese Materie

was zu lesen haben. Es ist mein erstes Werkgen, welches ich in die Welt schicke. Du wirst mehrere schlechten als guten Stellen antreffen, wo ich grobe Fehler getadelt habe. Ich habe sie nur überhaupt getadelt. Ziehe sie nicht auf dich; Ich kenne nicht einen, dem sie anhängen, und ich meine auch keinen, als der es mir nachredet, daß ich ihn gemeinet habe. Hier hast du den ersten abgeschriebenen Gedanken. Ich bin ihn dem gelehrten Rabner schuldig. Mache dich gefasset: Du wirst noch mehrere abgeschriebene Stellen antreffen. Ich habe zu Zeiten aus lateinischen Büchern etwas ins Deutsche übersetzet. Es gilt gleichviel, ob man aus lateinischen oder französischen Authoren

ren stiehlt. Was liegt daran, daß ich es gleich in meiner Vorrede gestehe. Die mehresten aus den heutigen Schriftstellern schreiben ab. Sie gestünden es zwar nicht, wenn man sie auch foltern würde. Aber man weiß es doch. Wer hat mehr Ehre, sie oder ich, der ich es gleich gestehe, daß ich zu Zeiten etwas entlehnet habe. Ja, ja, die wahren Originalwerke schüttelt man heut zu Tage nicht aus den Aermeln.

Habe ich mich nicht recht sehr verdemüthiget? Aber nur vor dir, mein gelehrter Leser! Du bist im Stand ein Buch zu beurtheilen, und ein besseres zu schreiben. Mit den Ungelehrten rede ich nicht so demüthig. Diese sollen sich ja nicht unterste-

stehen, mein Werkgen nach Belieben zu tadeln: sonst erzehle ich ihnen diese Fabel:

Der Esel wollte frech ein junges Pferd belachen,
Das noch in seiner Schul nicht weit gekommen war:
Mein Pferdgen, sagte er, du könntst es besser machen.
Das weiß ich, sagt das Roß: doch thue mir erst dar,
Auf daß mir dein Gespött alsdenn erträglich ist,
Daß du, mein graues Thier, nicht selbst ein Esel bist.

Allgemeine
Vernunftschlüsse
von einer
guten Regierung
der
Kirche Gottes.

S. LVCAS
in actis Apost. c. 20 v. 28.

Προσέχετε οὖν ἑαυτοῖς, καὶ παντὶ τῷ ποιμνίῳ, ἐν ᾧ ὑμᾶς τὸ πνεῦμα τὸ ἅγιον ἔθετο ἐπισκόπους, ποιμαίνειν τὴν ἐκκλησίαν τοῦ Θεοῦ, ἣν περιεποιήσατο διὰ τοῦ ἰδίου αἵματος.

Einleitung.

1 §.

Von einer guten Regierung hängt die ganze Wohlfahrt der Kirche Gottes ab. Aber die Wohlfahrt der Kirche kömmt theils auf die äusserliche Sicherheit vor allen irrigen Lehren und Unordnungen, theils auf die innerliche Erkenntniß und Tugend der Christen an. Für beyde Stücke müssen alle diejenigen fleißige Sorge tragen, denen der Heiland entweder das Regiment, oder die Beschirmung seiner heiligen Kirche hat anvertrauet.

2 §.

Es ist nicht genung, daß die Kirche mit guten Regenten versehen ist. Auf diejenigen welche die Kirche beschützen müssen, kömmt oft das mehreste an. Wenn die alten heidnischen Kaiser

und Könige sich um die Kirche so eifrig angenommen hätten, als sie dieselbige verfolget habin, wie viel hätte es den Christen genutzet? wie vieler Ketzereyen wären wir überhoben gewesen, wenn sie durch den Eifer christlicher Fürsten gleich in ihrer ersten Brute wären ersticket worden? wie viele Aergernissen wären von der Gemeinde der Glaubigen weit verbannet geblieben, wenn sie nicht durch die Bosheit oder Saumseligkeit dererjenigen wären eingeschlichen, welche die Kirche Gottes gegen alle diese Unordnungen hätten beschirmen sollen? wer die Kirchengeschicht gelesen hat, der weiß dieses alles so gut, daß ich nicht nöthig habe, mich hier länger aufzuhalten.

3 §.

Man siehet also, daß ich meine Abhandlung in zween Abschnitte theilen muß. In dem ersten werde ich von der Schuldigkeit der Regenten, in dem zweyten von dem Amte der Beschützern der Kirche reden. Ich werde mich nur in den nothwendigen Dingen aufhalten, und auch von diesen werde ich so kurz, als es möglich ist, schreiben.

Der

Der erste Abschnitt.

Von den Regenten der Kirche Gottes.

Das erste Hauptstück.

Von dem Kirchenregiment überhaupt.

4 §.

Ich muß erst das Regiment der Kirche Gottes vestsetzen, ehe ich von guter Regierung derselben zu schreiben anfange. Die protestantischen Lehrer habe ich hier alle zu meinen Gegnern. Ein Staat der ein anderes Oberhaupt in geistlichen Sachen, und ein anderes in weltlichen Dingen erkennet, ist nach ihrer Meinung ein wahres Ungeheuer. Wir wollen von dieser Sache den bekannten Ludovici reden hören. „Was das natürliche Recht betrift, also schreibet er in seiner Einleitung zum Consistorial-

proceß, auf der dritten Seite, „so zeigen die „Regeln der gesunden Vernunft gar deutlich, „daß ein jedes gemeines Wesen, wofern es „glücklich seyn soll, nur ein einiges Haupt „haben, und daß von diesem Haupte alle die= „jenigen, welche sich in dem gemeinen We= „sen befinden, einig und allein dependiren „müssen. Es ist ein Haupt, aber es sind „viele Glieder. Und gleich wie ein Mensch, „der zween Köpfe hat, nicht anders als eine „Mißgeburt ist: also ist auch eine Republique, „welche zwey Häupter hat, eines in weltli= „chen, das andere aber in geistlichen Sachen, „unter die politischen Mißgeburten nicht un= „billig zu zählen.

5 §.

Wenn wir also den protestantischen Schrift= stellern glauben wollen, so gebühret den welt= lichen Fürsten auch in geistlichen Sachen das Regiment, dessen sich der stolze Pabst und die hochmüthigen Bischöffe bis auf den heutigen Tage anmaßen. „Denn Christus selbst, also schrei= bet in lateinischer Sprache der berühmte Böhm (*) „der doch das höchste Oberhaupt „sei=

(*) De iure Paroch. Sect. 1. c. 2. §. 15 & 16.

„ seiner Kirche ist, gienge seinen Jüngern „ nicht mit dem Beyspiele der Herrschsucht, „ sondern des Eifers in der Lehre vor. Er „ bediente sich keines politischen Zwanges; „ sondern er gewann e mit Liebe Er stif„ tete keinen neuen Staat; sondern er erlößte „ das Volk von der Sünde, und lehrete es. Es folget hiermit der unumstößliche Schluß unserer Widersagern. Also sollen es auch die Bischöffe machen. Predigen sollen sie, und nicht herrschen, nach der Lehre des Heilands Luc. am 22. Kap. „ Die Könige herrschen über „ die Völker: ihr aber nicht also.

6 §.

Aus diesen Grundsätzen fließt die protestantische Erklärung der Kirche Gottes. Die Kirche, sagen sie, darf man nicht als einen besonderen Staat betrachten. Sie ist nur eine Versammlung, des Gottesdienstes wegen, freywillig zusammengetretener Leuten, deren einige das Wort Gottes zu predigen, und die übrigen, es zu hören sich verbunden haben. Puffendorf läßt sich hierüber auf lateinisch (*) mit folgenden Worten

(*) De habitu Relig. Christ. ad vit. ciuil. pag. 206.

hören: „Wenn man durch die geistlichen Vor-
„steher, Lehrer der Kirche, und durch die
„Laien ihre Zuhörer verstehet; so kann ich es
„unterdessen gelten lassen. In einen Wort-
„streit will ich mich eben nicht einlassen. Glau-
„bet man aber, die Geistlichen haben eine be-
„sondere Gewalt in der Kirche Gottes; will
„man diese Leute zu befehlenden Herren, und
„die Laien nur zu ihren Unterthanen machen:
„so kann ich es, obschon ich selbst ein Gottes-
„gelehrter bin, doch ohnmöglich zugeben. Ich
„will vielmehr der erste seyn, der sich diesem
„Ungeheuer entgegen setzet. Ich will ihm den
„Kopf zerschmetteren. Ich will es so lange
„verfolgen, bis es nicht mehr seyn wird.

7. §.

So gros hat von den Katholicken noch nie-
mand gesprochen. Haben sie vielleicht eine so
verworrene Sache die sie nicht entwickeln kön-
nen? sind die Beweißgründe der Protestanten
so stark, daß sie nicht können umgestossen wer-
den? wissen wir keine Gegengründe, das
geistliche Regiment der Bischöffen vestzusetzen?
lasset uns die Sache nach dem Wort Gottes
untersuchen. Die Protestanten berufen sich
doch immer auf die Bibel. Vielleicht beut sie

uns

uns einige Waffen dar, das Ungeheuer des bischöflichen Regiments wider ihre blitzende Mordstreiche zu schützen.

8 §.

Worinn bestehet denn nun das Regiment, wenn ich euch fragen darf, meine protestantischen Lehrer? ohnfehlbar in dem Gebrauche der höchsten Macht und Gewalt, zu Beförderung der gemeinen Wohlfahrt. Und was verstehet ihr denn eigentlich durch die Macht der Regenten? ohne Zweifel das Recht und Vermögen, ihre Unterthanen zu gewissen Handlungen zu verbinden, und folglich Strafen auf die Uebertretung ihrer Gesetze zu stellen. Ich muß also aus der göttlichen Schrift erweisen, daß die geistlichen Vorsteher der Kirche Gottes Gesetze geben können; daß sie die Uebertreter derselben strafen können; und daß sie allein diejenigen sind, welche diese geistliche Gewalt von Gott bekommen haben. Bin ich glücklich in meinen Beweißgründen, so ist das katholische Abendtheuer sicher; so sind die Waffen seiner Feinde gebrochen; so kann man den weltlichen Fürsten das Regiment in geistlichen Dingen ohnmöglich einräumen.

9 §.

Daß der Pabst und die Bischöffe für die Glaubigen Gesetze machen können, dieses ist das erste, was ich zu erweisen habe. Ich verstehe hier geistliche Gesetze, welche das Heil der Seelen zum Zwecke haben: denn von politischen Gesetzen ist hier die Rede nicht. Wenn ich wollte, so könnte ich gleich von den mosaischen Büchern anfangen, meinen Satz zu erweisen. Allein hier übergehe ich sie mit Fleiß, weil unten, wenn ich auf die Einwürfe der Protestanten antworten werde, ohnehin genug aus denselbigen vorkommen wird. Ich wende mich also gleich zu den heiligen Büchern des neuen Bundes.

10 §.

Ich erstaune, wenn ich diese göttliche Schriften durchblättere. Sie beweisen meinen Vortrag so augenscheinlich, daß ich es nicht fassen kann, wie ihn ein vernünftiger Mensch noch läugnen darf. Gestehet es nur meine protestantischen Herren, daß ihr eueren Fürsten recht ungegründete Schmeicheleyen vorschwätzet. Ihr habt die Bibel gelesen; ihr verstehet sie: aus einer innerlichen Ueberzeugung des Verstandes lehret ihr euere der göttlichen Schrift

so

so widrige Sätze gewißlich nicht. Wir wollen zuerst die Bücher der Evangelisten vor die Hände nehmen.

11 §.

Christus fragte seine Jünger Matth. am 16 Kap. für wen ihn die Leute hielten. Sie antworteten ihm, die Meinungen der Juden wären unterschieden. Einige meinten, er sey Johannes der Taufer; andere glaubten, er sey Elias oder Jeremias; von vielen würde er für einen anderen sehr grossen Propheten gehalten. Und was haltet dann ihr von mir, meine liebe Jünger! so fragte sie der Heiland weiter. Sie schwiegen alle, bis auf den Peter, der gleich mit der Antwort fertig war. Du bist Christus, der Sohn des lebendigen Gottes. Fürwahr eine würdige Antwort vor denjenigen, der nach Christus das sichtbare Oberhaupt seiner Kirche werden sollte! eine Antwort, die von einem so lebendigen Glauben floß, daß sie der Welterlöser nicht anders, als mit folgender Verheissung belohnen wollte. Selig bist du Simon, du Sohn Jona. Fleisch und Blut haben es dir nicht geoffenbaret; sondern mein Vater der im Himmel ist. Und ich sage dir: du bist Petrus; und auf diese Fel-

Felse will ich meine Kirche bauen; und die Pforten der Hölle sollen ihr nicht gewachsen seyn. Dir will ich die Schlüssel des Himmels geben. Was du auf Erden binden wirst, soll auch im Himmel gebunden seyn: und was du lösen wirst auf Erden, soll auch im Himmel gelöset seyn. Die nämliche Versprechung thate nachmals Christus auch den übrigen Aposteln, Matth. am 18 Kap. Bey meiner Wahrheit sage ich euch: was ihr auf Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn: und was ihr lösen werdet auf Erden, soll auch im Himmel gelöset seyn.

12 §.

Lasset uns den wahren Verstand dieser Worten suchen! ich will ihre Auslegung auf gut katholisch machen. Vielleicht erweise ich aus anderen Sprüchen der heiligen Schrift, daß sie gut und gründlich gerathen ist. Hier hast du sie mein Leser! Simon, du nennest mich den Sohn Gottes, und ich bins. Aber glaube nicht, daß du diese Erkenntniß aus dir selbsten hast. Mein Vater hat sie dir eingeflösset, mein Vater, der im Himmel ist. Ich werde die Gesetze der Juden aufheben; ich werde eine neue Kirche stiften. Du wirst nach meinem

Tode das sichtbare Oberhaupt derselben, du wirst mein Stadthalter in dieser Kirche seyn. Mein Vater weiß es, und deshalben mußtest du der erste seyn, dem er meine Gottheit zu erkennen gab. Ja Simon, eine neue Kirche will ich bauen; auf dich, wie auf eine Felse will ich sie bauen: und darum sollst du nicht mehr Simon heissen; Petrus sollst du heissen; die Felse soll dein Namen seyn. Ich weiß es zwar, die ganze Hölle wird sich an diese Kirche machen; sie wird ganz entsetzliche Stürme auf dieselbige wagen: aber sie wird nichts ausrichten können. Meine Kirche soll unüberwindlich seyn. Glückselige, überglückselige, die sich in dieselbe begeben werden. Der Himmel, (*) der ewige Wohnsitz der Heiligen wird ihr Erbtheil seyn, wenn sie den Willen meines Vaters thun, der im Himmel ist. Aber ich bin allwissend, und deswegen sehe ich es schon vor, wie es gar bald in meiner Kirche aussehen wird. Ich säe guten Saamen aus, (**) aber der Feind wird Unkraut auf ihre Fluren streuen. Es werden Aergernisse, (***) es werden Ketzereyen aufkeimen. Der Eifer der Chri-

(*) Matth. 7. Marc. 16.
(**) Matth. 13.
(***) Matth. 18.

Christen wird gar bald erkälten. Es werden Menschen kommen, (*) die sich selbst lieb haben; Geitzige, Lästerer, Aufgeblasene welche die Wohllust mehr lieben werden, als ihren Gott. Spötter werden aufstehen, die mit Betruge umgehen, und nach ihren eigenen Lüsten wandeln werden. Ungelehrte (**) und Unbeständige wird man finden, welche die Schrift zu ihrem eigenen Verderben verkehren werden. Hier werden Gesetze nothwendig seyn, die Guten zu erhalten, und die Bösen, wenn es möglich ist, umzuwenden. Von dir und deinen Nachfolgern sollen diese Gesetze nach Beschaffenheit der Umstände gegeben werden. Ich will sie eben so betrachten, als wenn ich sie selbst gegeben hätte. Sie, die Gesetze, die ihr meinen Glaubigen auferlegen werdet, sollen die Schlüssel des Himmels seyn; dem solle er verschlossen bleiben, der sie nicht befolget. Wie einen Heiden und offenen Sünder will ich den betrachten, (***) der die Kirche nicht hören wird. Wer euch höret, der höret mich, (****) und wer euch verachtet, der verachtet mich.

(*) 2 Tim. 3.
(**) 2 Petr. 3.
(***) Matth. 18.
(****) Luc. 10.

mich. Wie mich der Vater gesandt hat, (*) also sende ich euch.

13 §.

Ich verstehe hier also, mit allen Katholischen durch das Lösen und Binden die Gewalt Gesetze zu geben. Und wie soll es auch Christus anderst verstanden haben? die Apostel machten ja würklich Gesetze nach seiner Auffahrt. Sie werden es doch nicht aus eigener Macht und ohne dem Befehle ihres Meisters gethan haben? man lese nur gleich das 15 Kap. der Apostelgeschichte. Es lehreten etliche aus der Secte der Pharisäer, ohne die Beschneidung und ohne dem Gesetze Mosis könne man nicht selig werden. Hier ware alsobald ein gemessener Befehl an die neue Christen nothwendig. Sie mußten wissen, was sie hinfüro thun und lehren dorften, oder nicht. Die Apostel kamen zusammen; die Sache wurde untersuchet und ausgemacht; der Befehl wurde ausgefertiget, wie weit die Glaubigen sich unterdessen nach dem Gesetze Mosis richten sollten. „Es „hat dem heiligen Geist und uns gefallen euch „von der Bürde der Beschneidung loszusprechen. „Nur diese nothwendige Dinge befehlen wir „euch

(*) Joh. 20.

„ euch: von deme, was den Götzen geopferet „ ist, sollet ihr nicht essen. Nichts vom Blute „ und vom Erstickten soll in eueren Mund „ kommen. Ihr sollet keine Hurer seyn.

14 §.

Ich verhele es nicht, daß man auf diese Geschichte noch eine Einwendung machen kann. Man könnte sagen, diese Gesetze seyen nicht von den Aposteln gegeben worden; Gott habe sie den Juden schon in dem alten Bunde auferleget; die apostolische Versammlung hätte also weiter nichts gethan, als daß sie dieselbigen bestätiget, und die neuen Christen zu ihrer fleißigen Beobachtung angehalten habe. Was die Nothwendigkeit der Beschneidung betrift, so seye auch diese nicht von den Aposteln, sondern von Christus aufgehoben worden, da er das neue Testament hat eingesetzet. Lasset uns sehen, ob dieser Einwurf so wichtig sey, daß uns die Widerlegung desselben einige Beschwerniß machen könne.

15 §.

Ich will von dem Beschneidungsgesetze den Anfang machen. Ich kann es nicht läugnen, Christus hat es durch seinen Tode aufgehoben; aber

aber verbotten ware doch die Beschneidung nicht gleich. Paulus beschnitte ja selbst den Timotheus, (*) auf daß er die Juden nicht ärgerte. Es ware also die Beschneidung noch eine geraume Zeit nach der Kreuzigung unseres Erlösers eine gleichgültige Sache, die den neubekehrten Christen weder nutzen noch schaden konnte. Aber wußten denn dieses alle Juden, die erst Christen geworden waren? warum waren dann ihrer so viele für die Nothwendigkeit der Beschneidung eingenommen? warum behaupteten sie so hartnäckig, daß man alle diejenigen beschneiden müßte, die von dem Heidenthum zum christlichen Glauben übergiengen? warum wurde über diese Sache zu Jerusalem eine so genaue Untersuchung angestellet? die Apostel huben also freylich die Beschneidung nicht auf: aber wie man hinfüro lehren und mit den bekehrten Heiden verfahren sollte, hierüber mußten sie doch Gesetze machen. Wir grüssen euch, liebe Brüder von Antiochia, Sirien und Cilicien! (**) Man hat uns zu wissen gethan, daß euch etliche, die von uns weggiengen, irrige Lehren über die Beschneidung beygebracht haben. Sie hatten von uns

(*) Apostelg. am 16.
(**) Apostelg. 15.

keinen Befehl dazu. Judas und Silas, durch welche wir euch diesen Brief überschicken, sollen euch anderst belehren. Ihr sollt hinfüro zu dieser so schweren Bürde, die weder unsere Väter, noch wir haben tragen können, nicht mehr angehalten werden. Es soll euch freygelassen werden, ob ihr euch wollet beschneiden lassen, oder nicht. So will es der heilige Geist, der uns regieret, so wollen es wir in den künftigen Zeiten gehalten haben. Heißt dieses nicht Gesetze machen?

16 §.

Auf die Schwürigkeit, die man wegen dem Speisengesetze machen will, habe ich noch leichter zu antworten. Das den Götzen geopferte Fleisch, vom Blute und vom Erstickten zu essen, hat Gott den Juden schon im alten Bunde verbotten: wer läugnet dieses? aber sind denn nicht eben diese Gesetze, wie jenes der Beschneidung durch den Tode unseres Heilands aufgehoben worden? wer kann es läugnen? Nein! sehe man doch die schöne Uebereinstimmung des gemachten Einwurfes. Die Apostel machten über die Beschneidung kein Gesetz, denn Christus hat den alten Bund mit den Juden aufgehoben: die Apostel machten wegen den

Speisen keine Gesetze, dern Gott selbst hat dieselbe in dem alten Bunde verbotten. Hier muß der alte Bund einmal aufgehoben, und das andermal muß er nicht aufgehoben seyn. Ist dieses nicht ein offenbarer Widerspruch? vielleicht schliesse ich besser. Christus hat den alten Bund aufgehoben; folglich waren die Christen, denen das Evangelium geprediget ware, von den jüdischen Gesetzen losgebunden: die Apostel verbotten doch gewisse Speisen, die den Juden vorbotten waren, theils die bekehrten Heiden von ihrem falschen Gottesdienst völlig abzuwenden, theils, daß sie die Juden, die noch alles auf die mosaischen Gesetze hielten, nicht ärgerten: Folglich waren die Christen nicht wegen dem Gesetze Mosis, welches aufgehoben war, sondern wegen dem Befehle der Aposteln verbunden, sich von demselben zu enthalten; folglich machten die Apostel Gesetze.

17 §.

Doch was halte ich mich auf. Der letzte Vers des gemelten Kapitels hebet uns allen Zweifel. Διήρχετο δὲ τὴν Συρίαν καὶ Κιλικίαν, ἐπιστηρίζων τὰς ἐκκλησίας. Παραγγείλας τὰς ἐντολὰς τηρεῖν τῶν Ἀπο-

στόλων καὶ τῶν πρεσβυτέρων. Aber Paulus durchwanderte Sirien und Cilicien, stärkte die Kirchen, und befahle ihnen, die apostolischen Gesetze zu halten. Daß παραγγέλλω, ich befehle, und ἐντολή, einen Befehl, oder ein Gesetz bedeute, verstehen alle diejenigen, die nur ein wenig griechisch wissen.

18 §.

Ich könnte aus der Bibel noch eine ganze Reihe apostolischer Gesetze hersetzen, wenn ich mich nicht entschlossen hätte, dieses Hauptstück so kurz zu machen, als es möglich ist. Paulus befiehlt den Korinthern, (*) wenn sie Streithändel auszumachen hätten, sollen sie hinfüro nicht mehr aus den Heiden, sondern aus den Christen ihre Richter erwählen. „Wie „darf einer unter euch, so er mit einem an„deren etwas zu thun hat, vor den Gott„losen zurechte stehen, und nicht vor den Hei„ligen? . . wenn ihr dann zeitliche Sachen zu „richten habt: so verordnet diejenigen zu Rich„tern, welche in der Gemeinde die schlechte„sten sind. Dieses sage ich euch zum Spott. „Ist denn auch nicht einer so weise unter euch,

„daß

(*) 1 Kor. 6.

„ daß er zwischen seinen Brüdern Richter seyn „ könnte?„ An einem anderen Orte (*) befiehlt er ihnen, kein Christ solle sich unterstehen, seine Gemahlin wegen dem Unglauben von sich zu stossen. „Denen, welche im Ehestande sind, „ gebiete nicht ich, sondern der Herr, daß sich „ das Weib von dem Mann nicht scheiden solle.. „ den anderen aber sage ich, nicht der Herr: „ wenn ein Bruder eine unglaubige Gemahlin „ hat, die ihm beywohnen will, so soll er sie „ nicht von sich lassen . . . denn ein unglaubiges „ Weib ist geheiliget durch einen glaubigen „ Mann. Sonst wären euere Kinder „ unrein, nun aber sind sie heilig.„ Wem ist unbekannt der Befehl, den Paulus gab, daß die Männer mit entblößtem, die Weiber aber mit bedecktem Haupte beten sollen? wer ist so unerfahren in der heiligen Schrift, daß er nichts von dem Gesetze weiß, welches Paulus (*) den Korinthern gab, die zeithero bey der Niessung des Abendmahls die grössesten Unordnungen angefangen hatten? „Der Mann, wenn „ er betet, soll sein Haupt nicht bedecken, dieweil „ er Gottes Bild und Ehre ist. Aber das „ Weib soll wegen den Engeln eine Decke auf „ dem Kopfe tragen. . . Dieses befehle ich

(*) 1 Kor. 7.
(**) 1 Kor. 11.

„euch: wenn ihr zusammen kommet, so höre „ich, daß Spaltungen unter euch sind; und „zum Theil glaube ichs. Ihr stellet euch, „als kämet ihr nicht zusammen, das Nacht„mahl des Herrn, sondern euer eigenes Nacht„mahl zu essen: und da ist der eine hungerig, „der andere aber ist berauschet. . . Darum „meine lieben Brüder, wenn ihr euch versam„melt zu essen, so wartet aufeinander, . . „auf daß euch euere Zusammenkunft nicht zur „Sünde gereiche. Das übrige will ich ver„ordnen, wenn ich kommen werde.„ Zu den Thessalonichern schreibet Paulus (*) „Ihr „wisset, was ich euch für Gebote gegeben habe... „Derowegen wer diese verachtet, der ver„achtet nicht einen Menschen, sondern Gott, „der auch uns seinen heiligen Geist gegeben „hat.„ Und an die Hebräer (**) schreibet er also: „Gedenket an euere Vorsteher, die „euch das Wort Gottes geprediget haben. . . „Seyd eueren Vorstehern gehorsam und un„terworfen: denn sie wachen, als die Re„chenschaft geben werden für euere Seelen. Der muß mir gewiß zu befehlen haben, dem ich gehorsam und unterworfen seyn solle.

19 §.

(*) Thess. 4.
(**) Hebr. 13.

19 §.

Nur noch eine Stelle muß ich aus den Briefen des heiligen Petrus hieherſetzen. Die Katholiſchen und Proteſtanten bedienen ſich derſelben. Jene wollen daraus erweiſen, daß die Kirche Gottes die Gewalt habe, Geſetze zu geben: dieſe unterſtehen ſich den Gegentheil aus derſelben darzuthun. Laſſet uns ſehen, wer das Feld erhalten wird! Hier habt ihr die Worte des Apoſtels: „Ich bitte die Prie„ſter, welche unter euch ſind, als ein Mit„prieſter und Zeuge des Leidens Chriſti. . . „Weidet die Heerde Gottes!„ (*) Es bediente ſich hier Petrus der nämlichen Worten, die er vor dieſem aus dem göttlichen Munde ſeines Lehrmeiſters gehöret hatte: „Weide meine „Lämmer, weide meine Schafe. Joh. 21. Und ſo ermahnete auch Paulus die Kirchenvorſteher von Epheſus Apoſtelg. am 20 Kap. „Habt „Acht auf euch ſelbſt, und auf die ganze „Heerde, in welcher euch der heilige Geiſt „als Biſchöffe geſetzet hat, die Kirche Gottes „zu weiden, die er mit ſeinem Blute erwor„ben hat. Ueber dieſe und des heiligen Petrus angezogene Worte ſchreibet Böhmer alſo: (**)

(*) 1 Petr. 5.
(**) De iure Paroch. Sect. 1. cap. 2. §. 17.

„ Es stehet zwar geschrieben, die Jünger sollen „ die Heerde Christi weiden: Aber wie? pre= „ digen sollen sie den Christen; denn weiden „ heißt nicht allezeit soviel, als herrschen. „ Petrus selbst hat es uns ausgeleget in was „ für einem Verstande man dieses Weiden neh= „ men müsse. Weidet die Heerde Gottes, „ schreibet der Apostel, nicht als solche, die „ da herrschen in der Kirche Gottes; sondern „ als Leute, die der Heerde zum Vorbild „ worden sind aus gutem Herzen.„ Mit dieser protestantischen Auslegung können wir Katholicken ohnmöglich zufrieden seyn. Nach unserer Lehre müssen hier weiden und in geistlichen Sachen das Regiment führen, gleich viel bedeutende Worte seyn. Vielleicht haben wir sogar unrecht nicht, als sich unsere Gegner einbilden.

20 §.

In der göttlichen Schrift finden wir mehrere Stellen in denen das Wörtgen weiden, so viel als regieren heißt. Dieses wissen alle diejenigen, welche die Schrift gelesen haben. Im 2 Buche der Königen am 5 Kap. sagen die Stämme Israels zu David, den sie eben jetzo zu ihrem König salben wollten: „Gestern

„ und

„ und vorgestern, als Saul noch unser König „ war, führtest du Israel aus und ein. Aber „ der Herr hat zu dir geredet: Du sollst mein „ Volk Israel weiden, und du sollst Herzog „ seyn über Israel.„ Bey dem Propheten Esaia am 44 Kap. nennet Gott den König Cirus seinen Hirten: „ Du bist mein Hirte, und du wirst „ allen meinen Willen erfüllen.„ In dem 27 Kap. seiner Sprüchen redet Salomon also zu den Königen: „ Erkenne mit Fleiß das Angesicht „ deines Viehes; und habe Acht auf deine „ Heerde: Denn du wirst nicht allezeit die „ Gewalt behalten, sondern es wird ein Ge- „ schlecht nach dem anderen deine Krone tra- „ gen.„ Und bey dem Prophet Ezechiel im 37 Kap. spricht Gott der Herr: „ Siehe, ich „ will die Kinder Israel zu mir nehmen mit- „ ten aus den Völkern, dahin sie gezogen sind, „ und ich will sie von allen Seiten her zusam- „ men bringen, und in ihr Land führen: . . „ Und ein König soll über sie alle herrschen: „ Sie sollen nicht mehr in zwey Königreiche „ getheilet seyn. . . . Mein Knecht David „ soll König über sie seyn, er soll ein Hirte „ über sie alle seyn.„ Es ist also nur dieses auszumachen, ob dann auch Christus den Aposteln eine besondere Gewalt über die Recht-

glaubigen gegeben habe, da er sie zu Hirten seiner Heerde bestellet hat. Die Sache ist würdig, daß man sie untersuchet.

21 §.

Als Christus unser Heiland sich selbsten den guten Hirten (*) seiner Kirche nennete; verstunde er ohnfehlbar etwas mehr, als das blosse Predigamt. Er ware von seinem himmlischen Vater geschicket, nicht nur zu lehren, sondern auch Gesetze zu geben. Und wie konnte er eine geringere Macht besitzen, da er der König aller Königen, (**) und der Herr aller Herrschenden ist? wie glücklich wäre ich, wenn ich erweisen könnte, daß Christus die Apostel mit eben der Gewalt in die Welt habe ausgeschicket, mit der er von seinem himmlischen Vater ist auf die Erde gesendet worden. Nein! sollten dann wohl die schon oben angezogene Worte keine Probe machen: Wie mich mein Vater (***) gesendet hat, also sende ich euch. Ware dann dieses nicht eben soviel, als wenn er sie mit folgenden Worten hätte angeredet: Meine Jünger, ich sende euch zu allen Völkern der Welt:

Mit

(*) Matth. 26. Marc. 14. Joh. 10.
(**) 1 Tim. 6.
(***) Joh. 20.

Mit der nämlichen Macht sende ich euch, mit welcher mich mein Vater gesendet hat. Gehet hin, und lehret sie, wie ich euch gelehret habe: Machet Gesetze für die Glaubigen, wenn es nöthig ist, wie auch ich Gesetze gemachet habe. Bindet und löset, was und wie es die Umstände fordern werden. Als wenn es im Himmel wäre gebunden oder gelöset worden; so will ich es ansehen. Es ist mir (*) im Himmel und auf Erden alle Gewalt gegeben: Diese theile ich mit euch; in geistlichen Dingen, zur Erbauung der Kirche, theile ich sie mit euch. Wer euch höret, der höret mich; (**) und wer euch verachtet, der verachtet mich: Wer aber mich verachtet, der verachtet meinen Vater, der mich gesandt hat. Wenn dieses unser Heiland nicht hat sagen wollen, so mache man mir eine bessere Auslegung seiner angezogenen Worte: Man widerlege mich: Aber vergesse man nur die von den Aposteln gemachte Gesetze nicht, die ich schon oben erzehlet habe.

22 §.

Doch! ich habe ja den Apostel Petrus noch zu meinem Gegner, wie sich die Protestanten träu-

(*) Matth. 28. Luc. 10. Joh. 3.
(**) Luc. 10.

träumen lassen. Er schreibet ja in dem oben angezogenen Briefe selbst: Weidet die Heerde Gottes; aber herrschen sollet ihr nicht. Ich muß den griechischen Text hiehersetzen, wenn ich gründlich antworten solle. Ποιμάνατε τὸ ἐν ὑμῖν ποίμνιον τȣ̃ Θεȣ̃. . . Μηδ᾽ ὡσ κατακυριεύοντεσ τῶν κλήρων, ἀλλὰ τύποι γινόμενοι τȣ̃ ποιμνίȣ. Ihr sollet nicht seyn, wie die Herren in der Kirche Gottes; schreibet hier der Apostel. Oder ist vielleicht ποιμάνατε. . . μηδ᾽ ὡσ κατακυριεύοντεσ nicht eben so viel, als; ποιμάνατε, ἀλλ᾽ ȣ̓κ κατὰ τῶν κυρίων. Was heißt nun dieses, ihr sollet nicht seyn wie die Herren in der Kirche Gottes? Wen nennen wir einen Herrn? ohnfehlbar denjenigen, der mit seiner Sache nach Belieben verfahren kann. Ein Herr kann aufbauen und niederreissen. Brauchen kann er sein Eigenthum, und mißbrauchen kann er es: wer will ihn verhinderen? er ist der Herr. Als solche Herren erkennet die Kirche Gottes ihre Bischöffe nicht: Ihre Gewalt ist keine ununmschränkte Gewalt: Ihr Amt ist, gute Hirten zu seyn. Ein guter Hirte weidet seine Schafe, er schindet sie nicht. Ihr Regiment ist kein willkührliches Regiment. Liebreich soll es seyn und sanftmüthig, so wie das Re-

giment eines guten Vaters über seine Kinder ist. Ihre Kirchen, denen sie Gott hat vorgesetzet, sind ihnen nicht eigenthümlich: sie sind nur die Verwalter derselben; bauen oder erhalten sollen sie dieselbigen, und nicht zum Sturze beugen. Dieses und nichts anderes wollte der Apostel durch seine angeführte Worte vorschreiben. Er ermahnete nur die Bischöffe, wie nachgehends auch Paulus that, (*) daß sie nicht gleich denen Tyrannen, wilde, zornige und aufgeblasene, sondern gedultige, gelinde und sanftmüthige Vorsteher seyn sollten: wäre ihr Kirchenregiment also beschaffen, so hätten sie Ursache sich zu rühmen mit der Macht, die ihnen Gott nicht zur Zerstöhrung, (**) sondern zur Erbauung der Kirche gegeben habe. Will man aber dennoch behaupten Petrus habe den Bischöffen hier alle Gewalt, Gesetze zu geben, abgesprochen: so wiederhohle ich meine alte Frage: warum haben denn die Apostel Gesetze gemacht? ich habe es ja schon oben erwiesen, daß sie den ersten Christen verschiedene Gesetze gegeben haben. Ich will unterdessen fortschreiben, bis ich die Antwort hören werde.

23 §.

(*) 2 Tim. 2. Tit. 1.
(**) 2 Kor. 10.

23 §.

Die Apostel haben den Glaubigen nicht nur Gesetze vorgeschrieben: sondern sie straften auch die Ungehorsamen, wo es nöthig wäre. Ich habe mich in dem Beweise meines ersten Satzes etwas lange aufgehalten: es wäre nothwendig. Hier will ich es desto kürzer machen. Vier Fragen sollen die ganze Probe ausmachen. Hat nicht Paulus jenen blutschänderischen Korinther dem Satan übergeben, auf daß er gebesseret würde? „Man höret überall von euerer Unzucht; von einer solchen Unzucht die man „auch bey Heiden nicht findet. Es ist einer „unter euch, der sich mit dem Weibe seines „Vaters besudelt. Und ihr leidet ihn noch „in euerer Gemeinschaft? ich sage es euch: „Obschon ich nicht leiblich bey euch bin, so „bin ich doch mit meinem Geiste mitten unter euch. Ich habe ihn schon geurtheilet, „diesen geilen Menschen. Als wenn ich euch „gegenwärtig wäre, so habe ich ihn geurtheilet. Im Namen des Herrn Jesus Christus „soll er dem Höllengeiste übergeben seyn. Zum „Verderben des Fleisches, soll er ihm übergeben seyn, auf daß sein Geist selig werde: (*) Heißt dieses nicht entsetzlich gestrafet? und was

(*) 1 Kor. 5. 1. 2. 3. 4. 5.

was bedeuten denn diese Worte des grossen Heidenlehrers: (*) „Wenn jemand unseren „Briefen nicht gehorsam ist; so zeichnet ihn „auf, und leidet ihn nicht in euerer Gemein„schaft. Zu seiner Beschämung sollt ihr „ihn fliehen. Doch will ich nicht, daß ihr „ihn wie eueren Feind betrachtet: wie euren „Bruder, will ich, daß ihr ihn strafen sollet. Wenn ich mich nicht irre, so wäre diese Strafe der heutige Kirchenbann. In der Eile muß ich hier anmerken, daß dieser Spruch auch noch eine Probe für die apostolischen Gesetze ausmachen könne. Wenn Hymenäus und Alexander, die zwey Lästermäuler, zugegen wären, so könnten sie uns ebenfalls ein Zeugniß von der Strafe geben, die sie getroffen hat. Sind sie nicht gleichfalls von dem Apostel der Gewalt des Satans übergeben worden? „Es haben einige Schiffbruch im Glauben ge„litten. Hymenäus und Alexander sind auch „darunter. Ich habe sie dem bösen Geiste „übergeben. Dieser Gast soll ihnen das Lä„stern vertreiben.„ (**) Noch ein einzigesmal habe ich zu fragen. Was hat dann wohl Pau-

lus

(*) 2 Theß. 3. 14. 15.
(**) 1 Tim. 1.

lus mit diesen Worten (*) sagen wollen: „Mein lieber Titus! wenn du einen Ketzer „zwey oder dreymal ermahnet hast, so sollst „du ihn fliehen. Du weißt es ja wohl, daß ein „solcher Mensch durch sein eigenes Urtheil „verdammet ist.„ Die Antwort wäre mir hier nicht schwer: aber ich will nur dieses sagen: Keine Strafe wäre mir empfindlicher, als wenn den Leuten verbotten würde, mit mir umzugehen.

24 §.

Ich könnte meinen gemachten Satz noch aus vielen Stellen der göttlichen Schrift erweisen. „Wir sind bereitet allen Ungehorsam „zu rächen. : : Was verlanget ihr, soll ich „mit der Ruthe zu euch kommen, oder mit „dem Geist der Liebe und der Sanftmuth? : : : „Ich sage es euch, wenn ich wieder kommen „werde, will ich niemand verschonen, der „gesündiget hat :„ schreibet Paulus an die Korinther. (**) Wie Petrus den Betrug des Ananias und seiner Gemahlin (***) gestrafet habe, ist eine bekannte Sache. Diese und noch mehrere Beweise könnte ich hieherseßen, wenn ich

(*) Tit. 3.
(**) 1. Kor. 4. 2 Kor. 10. 2 Kor. 13.
(***) Apostelg. 5.

ich nicht versprochen hätte, die ganze Probe mit vier einzigen Fragen zu vollenden.

25 §.

Die Apostel haben also Gesetze gemacht; sie haben die Widerspenstigen gestrafet. Beydes ist erwiesen. Folglich kann auch die Kirche Gesetze machen; folglich kann sie die Ungehorsamen zur Strafe ziehen; folglich machet sie einen besonderen, und von dem weltlichen ganz unterschiedenen Staat aus. Der Schluß ist richtig, doch will ich ihn noch zum Ueberfluß erläuteren. Die Kirche ist der Schafstall Christi: sie ist ein sichtbarer Schafstall, der auch einen sichtbaren Hirten haben muß. Christus der Oberhirt wollte ihr nicht allezeit sichtbar vorstehen: er wollte die Welt verlassen: er mußte also nachgeordnete Hirten bestellen, die nach ihm seinen auserwählten Schafen sichtbar vorgiengen. Er bestimmte seine Apostel zu diesem Amt. Wer kann es läugnen? der Schafstall sollte mit den Aposteln nicht aussterben: bis an das Ende der Welt soll er stehen bleiben, bis auf den letzten Tag der Welt soll er ein sichtbarer Schafstall seyn: mithin wird er bis zum Untergang der Erde seine sichtbaren Hirten nöthig haben. Wer hat was

einzuwenden? die ersten Hirten weideten ihre Schafe nicht nur mit Lehren und Predigen: sie machten Gesetze: sie straften: ohnfehlbar zum Beyspiele derer nachfolgenden Hirten; sonst hätten sie es schriftlich hinterlassen müssen, daß nur sie, und nicht ihre Nachfolger diese Gewalt besässen: also haben auch die heutigen Hirten der Kirche Gottes die Macht Gesetze zu geben, und die Uebertreter derselbigen zur verdienten Strafe zu ziehen. Ist die Folge nicht unumstößlich? Eine Gesellschaft, in welcher einer oder mehrere die Gewalt besitzen, Gesetze zu geben, und die Boshaften durch Strafen zum Gehorsam zu bringen, nennet man einen Staat: folglich machet die Kirche einen wahren Staat aus. Oder wird vielleicht noch mehr zu einem eigentlichen Staat erforderet? ein unterschiedener Ursprung und verschiedene Gegenstände machen auch verschiedene Staaten aus. Denn woher wollte man sonst die Verschiedenheit derselbigen hernehmen? der weltliche Staat hat die gemeine und äusserliche Wohlfahrt der Bürgern zu seinem Gegenstand; und seinen Ursprung hat er von den Menschen, deren einige für das gemeine Wesen und die Wohlfahrt desselben Sorge zu tragen; die andern aber ihren Verordnungen,

die

die dahin abzielen, willig zu gehorsamen sich freywillig verbunden haben: Ist dieses nicht eine ausgemachte Sache? der geistliche Staat hat die ewige und innerliche Wohlfahrt eines jeden Glaubigen zu seinem Gegenstand, und seinen Ursprung hat er nicht von den Menschen, sondern von Gott, der ihn gestiftet hat. Lehret uns dieses die göttliche Schrift nicht ohnwidersprechlich? mithin ist der weltliche Staat von dem geistlichen vollkommen unterschieden: mithin hat ein weltlicher Fürst in geistlichen Sachen keine Gewalt wenn er sie von Gott nicht ausdrücklich bekommen hat. Ist die gemachte Probe nicht recht überzeugend, und durchaus mathematisch abgelaufen?

26 §.

Ich bin also ganz ohnvermerkt bis zu dem letzten Theil dieses Hauptstückes gekommen, den ich noch zu erweisen habe. Dieser ist eben der wichtigste. Hier soll ich darthun, daß die geistliche Gewalt, welche ich zeithero erwiesen habe, nur den Päbsten und Bischöffen zukomme; daß sie Gott nur diesen, nicht aber den Kaisern und Königen, gegeben habe; daß die weltlichen Obrigkeiten in Kirchensachen dem Urtheile und der Gewalt der Bischöffen so gut

unterworfen sind, als andere Laien, die in dem gemeinen Wesen nichts zu befehlen haben. Ich glaube, daß ich hier keine bessere Probe machen könne, als wenn ich die Einwürfe der protestantischen Lehrern gründlich widerlege, die sie für die Gewalt der weltlichen Fürsten, in geistlichen Sachen, allenthalben zusammen tragen. Aus dem alten und neuen Bunde, aus den geistlichen und weltlichen Geschichten bestreiten sie uns. Ich fange mit ihnen von dem alten Testament an.

27 §.

Der schon oben gemelte Ludovici schreibet hierüber also: (*) „In der heiligen Schrift „findet man nichts davon, daß in dem ge„meinen Wesen ein doppeltes Oberhaupt, „eines in geistlichen, und das andere in welt„lichen Dingen seyn solle. Bey dem ersten „Anfange der jüdischen Republique verwaltete „Moses das Regiment sowohl in geistlichen „als auch in weltlichen Sachen. Aaron, der „doch Hoherpriester war, hatte keinen Theil „daran. Sogar die Anordnung des Gottes„dienstes, der Opfern und Brandopfern, der „Hüt-

(*) Einleit. zum Consistorialproceß auf der 4. 5. und 6. Seite.

„Hütten des Stifts und dergleichen geschahe
„durch den Moses. Dahero wir Levit. 6.
„v. 9. und sonsten diese Worte lesen: Und
„der H rr redete mit Mose und sprach: Ge-
„beut Aaron und seinen Söhnen, und sprich:
„Diß ist das Gesetz des Brandopfers. Der
„Hohepriester mußte also seines Amts war-
„ten, und sich in das Regiment nicht ein-
„mischen. Eben so ware die jüdische Kirche
„auch unter ihren Königen beschaffen. Salo-
„mon verstieß den Priester Abjathar, und sprach
„zu ihm: Gehe hin gen Anathot zu deinem
„Acker, denn du bist des Todes. 1 Reg. 2.
„v. 26. 27 . . . Gleichergestalt hat Gott der
„Herr nicht durch einen Priester, sondern
„durch den König David den Gottesdienst an-
„richten, und die Priester und Leviten dazu
„anordnen lassen, wie Chron. cap. 24. seqq.
„weitläuftig zu lesen. Der fromme König
„in Juda, Josia, richtete gleichfalls den
„Gottesdienst wiederum an, und ertheilete
„dem Hohenpriester Hilkia, wie auch denen
„anderen Priestern deshalb gemessenen Befehl.
„2 Reg. c. 22. und 23. Andere vielfältige
„Exempel könnte man leicht anführen, wenn
„es die Nothdurft erforderte.

28 §.

Alle diese Einwürfe könnte ich mit einer einzigen Antwort umstossen: Im alten Testament hatte die jüdische Kirche eine ganz andere Verfassung, als die Gemeinde Gottes im neuen Bunde. Wir sind keine Juden. Will man etwas gegen unsere Lehre ausrichten, so muß man die Beweise aus den apostolischen Schriften herhohlen. Doch! ich will mit dieser Ausrede, obschon sie gründlich ist, nicht zufrieden seyn. Ich will das alte Testament so betrachten, als wenn es noch heut zu Tage gültig wäre. Vielleicht erweiset es doch nichts gegen die Katholicken. Vom Moses wenigstens machet man gewiß keine Probe gegen uns. Weder er, noch Aaron waren dazumal Regenten in der Kirche der Juden. Gott der Herr stunde ihnen selbst vor. Ihre Regierungsform war eine vollkommene Theocratie. Alle Gesetze und Strafen, die Moses den Juden auferlegte, mußte er zuvor aus dem Munde des Herrn anhören. Er verkündigte sie nur den Juden, sonst thate er nichts. So gieng es auch unter den Richtern, bis die Könige kamen. Es ist nicht nöthig, daß ich dieses weitläuftiger erweise. Wer die Schrift gelesen hat, dem ist es ohnehin bekannt. Aber wenn

dem

dem also ist, so sehe ich gar nicht, was man mit dem Moses erweisen will, der nur ein Diener Gottes, des Königs von Israel, nicht aber selbst der Regent der Juden gewesen ist. Wenn mir die Protestanten erweisen werden, daß Gott seiner Kirche noch eben so vorstehe, wie er ihr unter dem Moses vorgestanden ist; daß er den weltlichen Fürsten erscheine, wie er dem Moses erschienen ist; daß er ihnen mündlich die Verordnungen vorschreibe, die sie in seiner Kirche machen, und die Personen nenne, die sie zu seinen Priestern erwählen sollen, wie er sie dem Moses selbst genennet und vorgeschrieben hat: so will ich heute noch, wie Luther, einen Scheiterhaufen aufrichten, und alle Kirchengesetze, die nicht von weltlichen Fürsten hergekommen sind, im Rauche aufgehen lassen.

29 §.

Was die Könige der Juden thaten, erweiset eben so wenig. Salomon verstieß den Priester Abjathar? was folget daraus? Er ware einer von den Rebellen, die nicht ihn, sondern seinen Bruder, den Adonias zum König haben wollten. Salomon vertrieb ihn deswegen aus Jerusalem. Heißt dieses in

geistlichen Sachen eine Gewalt besitzen? diese Macht haben auch unsere Fürsten und Könige. Rebellischen Geistlichen können auch diese das Land verbieten.

30 §.

Gott der Herr hat nicht durch einen Priester, sondern durch den König David den Gottesdienst anrichten, und die Priester und Leviten dazu anordnen lassen. So schrecklich auch dieser Einwurf der Protestanten aussiehet, so wenig erweiset er, wenn man die heilige Geschichte zu Rathe nimmt. David ermahnete seinen Sohn, dem Herrn einen Tempel zu bauen: Kirchen zu bauen ist auch bey uns keinem Fürsten verwehret. In diesem Tempel sollte man hinfüro den Herrn anbeten; hier sollte man opfern; hier sollte die Arche des Bundes Gottes, hier sollten die heiligen Geschirre aufbehalten werden: zu was für einem Ende sollte man denn den Tempel aufbauen, wenn man ihn nicht zum Beten und zum Opfern bauen wollte? hier sollten die Priester und Leviten dem Gottesdienst vorstehen: wer hätte es dann anders thun sollen, als diejenigen, die Gott selbst dazu erwählet hatte? bis hieher sehe ich noch nichts von einer Gewalt, wel-

che

che David in geistlichen Sachen sollte besessen haben. In dem Tempel sollte alles recht ordentlich von statten gehen; der Gottesdienst sollte ohne Unordnung und Verwirrung gehalten werden; 38000 Leviten konnten leicht selbst Gelegenheit zur Verstöhrung geben; es ware hier nothwendig, daß man unter den Priestern und Leviten eine Ordnung machte; sie mußten in gewisse Klassen getheilet werden; man mußte ihnen den Ort und die Zeit bestimmen, wo und wann ein jeder in dem Hause des Herrn die Werke seines Dienstes verrichten sollte: alles dieses soll der König David verordnet haben: und diese ist die grössete Schwürigkeit, die uns hier die Protestanten machen, so klein sie auch immer ist. Nehme man nur die Bibel vor die Hände! David ließ alle Priester und Leviten zählen: der Satz ist richtig. Aber wer getrauet sich hieraus eine Gewalt in geistlichen Sachen zu erweisen? wenn ich das Zählgeld daran wagen wollte, dürfte ich mir alle Protestanten zählen lassen; hätte ich deswegen eine Gewalt über sie? der König theilete die Leviten nach der Ordnung der Kinder Levi, und die Priester nach der Zahl ihrer Geschlechtern in verschiedene Haufen: er ließ das Loos über sie werfen; dieses mußte

die Ordnung entscheiden, nach welcher sie dem Gottesdienst in dem Tempel zu Jerusalem vorstehen sollten: Auch dieses ist schriftmäßig; aber für die Gewalt des Königs in geistlichen Dingen erweiset es eben so wenig, als das erste. David wählete weder Priester, weder Leviten. Er machte keine Verordnungen über die Weise des Gottesdienstes. Er wollte nur, aus einem heiligen Eifer den Unordnungen vorbeugen, die man nach Erbauung des Tempels zu befürchten hatte. Und auch nicht einmal dieses wollte er nach eigenem Belieben ausrichten; es mußte alles auf die Entscheidung des Looses ankommen, welches nach der Vorschrift Gottes bey den Juden eine gebräuchliche Sache war. Die Priester und Leviten warfen selbsten das Loos über die Ordnung, die sie beobachten sollten: und Semeias, der gleichfalls ein Levit gewesen ist, mußte die herausgeloste Aemter und Ordnungen niederschreiben. Der muß gewiß keiner von den Witzigsten seyn, der hier eine gottselige Sorge des Königs vor den jüdischen Gottesdienst, von der Gewalt, die er über das jüdische Kirchenwesen solle besessen haben, nicht unterscheiden kann.

31 §.

Lasset uns sehen, ob vielleicht die Einwendung von dem König Josias besser sey. Ich verwundere mich recht sehr, wie ein Protestant gegen die Katholicken sich auf die Geschichte dieses Königs berufen könne, ohne roth zu werden. Ist wohl eine Geschichte in der ganzen Bibel zu finden, die so wenig gegen uns erweiset, als diese? ich will sie ganz hieher setzen; und alsdenn soll ein jeder Vernünftiger urtheilen, ob es wohl der Mühe werth ist, daß man sie beantwortet. Mit den nämlichen Worten, wie man sie in der Schrift lieset, will ich sie hersetzen. „Im achtzehen„den Jahre des Königs Josias sandte der Kö„nig den Schreiber des Tempels des Herrn, „und sprach zu ihm: Gehe hin zu Hilkia dem „Hohenpriester, daß man von dem Geld, wel„ches in den Tempel des Herrn gebracht ist,.. „die Werkleute bezahle durch die Vorsteher „des Hauses des Herrn . . . Aber Hilkia „der Hohepriester sprach zu Saphan dem „Schreiber: Ich habe das Buch des Gesetzes „im Hause des Herrn gefunden. Und Hil„kia gab es dem Saphan, der es auch lase. „Da kam Saphan der Schreiber zum Könige . . „und sprach: Hilkia der Priester hat mir

„dieses Buch gegeben. Nachdem es nun Sa-
„phan vor dem König gelesen, und der Kö-
„nig die Worte des Buchs des Gesetzes des
„Herrn gehöret hatte, zerriß er seine Klei-
„der. Und er befahl Hilkia dem Priester und
„Ahicam ... und sprach: gehet hin, und
„fraget den Herrn für mich, und für das
„Volk und für ganz Juda von dem Wort
„dieses Buchs, das gefunden ist: denn es ist
„ein grosser Zorn des Herrn über uns ange-
„zündet ... Und der König gienge in den
„Tempel des Herrn, und alle Männer Juda
„mit ihm ... Und er lase ihnen alle Worte
„des Buchs des Bundes ... Und er richtete
„einen Bund auf vor dem Herrn, daß sie
„seine Gebote und Zeugnisse und Ceremonien
„von ganzem Herzen und von ganzer Seele
„halten sollten ... Und der König befahl
„dem Hohenpriester Hilkia und den Priestern,
„daß sie alle Geschirre aus dem Tempel des
„Herrn hinwegschaffen sollten, die dem Baal,
„und dem Wald, und dem ganzen Heere des
„Himmels gemachet waren. Und er verbrannte
„sie .. Es ist vor ihm kein König ihm gleich
„gewesen, der also von seinem ganzen Her-
„zen, und von seiner ganzen Seele, und
„aus allen seinen Kräften, nach allen Gesetzen
„Mo-

„Mosis zum Herrn zurücke kehrete: So ist
„auch nach ihm seines gleichen nicht aufge-
„standen.

32 §.

Hier haben wir die ganze Geschichte. Josias befiehlt den Priestern über das gefundene Gesetzbuch Gott um Rath zu fragen: Aus diesem werden doch die Protestanten die geistliche Macht des Königs nicht erweisen wollen? der König lase den Juden das Buch des Gesetzes öffentlich im Tempel vor, und ermahnete seine Unterthanen zur Buß. Es darf ja ein Bauer seinen Knechten die Bibel vorlesen, und sie zur Buß ihrer Sünden ermahnen: warum soll es ein König nicht thun dörfen, der auch keine Gewalt in geistlichen Sachen hat? Josias wollte die abgöttischen Juden bekehret sehen. Er wußte wohl, daß ein frommer König, der seinen gottlosen Unterthanen selbst prediget, mehr Nutzen schaffen könne, als wenn hundert Priester predigen würden. Der König hat das Schwerdt in den Händen: merken die Untergebenen, daß es diesem Ernst ist; so folgen sie leichter, als wenn man nur die Bibel in den Händen trägt. Josias machte einen Bund mit Gott: was thate er dann hier?

er

er verfluchte die Abgötterey der Juden; er versprach dem Herrn alle Götzen, und was ihnen nur zugehörte, in seinem Königreiche zu vertilgen und auszurotten; er gelobte Gott eine beständige Treue in der genauesten Beobachtung seiner Gesetzen; er nahm sich vor, mit den Bestrafungen der Gottlosen nicht nachzulassen, bis auch alle seine Unterthanen den göttlichen Geboten auf das vollkommenste nachleben würden; die ganze Judenschaft mußte es ihm öffentlich versprechen, daß sie ihr Leben recht ernstlich besseren wollte; sogleich ließ er alles aus dem Tempel schaffen, was zur Abgötterey gewidmet war; und was nur nach Götzen roch, vertilgte er. Wer in allen diesen Dingen etwas mehr, als eine besondere Frömmigkeit, und einen ganz ausnehmenden Eifer für die Ehre Gottes, finden will, der muß sich erst nach der Leuchte des Diogenes umsehen.

33 §.

Ich will es versuchen, ob man für die Lehre der Katholicken keine bessere Proben aus dem alten Testament aufzuweisen habe. Doch lange will ich mich eben hier nicht aufhalten. Zween oder drey Beweise sollen mir genug seyn. Die Arche des Bundes durften nur die

Geist-

Geistlichen, nur die Leviten tragen. (*) Tanzen durften zwar die Könige vor ihr; (**) ehren durften sie dieselbe, aber mit den Händen durfte sie nicht ein einziger anrühren. Wenn gekrönte Häupter nicht einmal einem hölzernen Kasten der jüdischen Gesetzen ihre Schultern unterlegen durften: wie durften sie denn das Regiment der jüdischen Kirche selbst auf ihre Schultern nehmen?

34 §.

Ozias der König in Juda wollte sich in das Amt der Priestern eindringen; (***) er wollte auf dem Rauchaltar dem Herrn ein Rauchopfer anzünden. Er hatte schon das Rauchfaß in den Händen; er drohete den Priestern Gottes, wenn sie ihn verhindern würden. Dem ohngeachtet widersetzten sich die Priester dem Könige; sie ermahnten ihn ernsthaft, daß er sich in ein fremdes Amt nicht mischen sollte; das Rauchwerk anzuzünden stünde nur den Priestern zu; dieses dürften nur die Kinder Aarons verrichten, als die zu diesem Amt geweihet wären; er sollte doch

aus

(*) Deut. 10.
(**) 2 König. 6.
(***) 2 Paralip. 26.

aus dem Heiligthum treten; Gott würde ihn gewiß recht hart strafen, wenn er wider seinen göttlichen Befehl handeln würde. Der König ließ sich nichts einreden, aber er mußte auch auf der Stelle die strafende Hand seines erzürnten Gottes fühlen. Er wurde in dem Angesichte der Priestern aussätzig, und sie stiessen ihn zum Tempel hinaus. Dieses ware doch gewiß ein rechtes Probestück, daß die Könige der Juden auch in geistlichen Sachen eine Gewalt besässen.

35 §.

Joatham der Sohn und Thronfolger des Ozias wird von den heiligen Geschichtschreibern gelobet, (*) daß er sich in geistliche Dinge, nach dem Beyspiele seines gottlosen Vaters, nicht eingedrungen. Joatham muß also entweder die Schranken seines Amtes nicht übertreten haben: oder es muß hier das Lob dieses Königs eine rechte Satyr seyn. Einer aus den neuesten (**) protestantischen Schriftstellern muß die Bibel besser, als Ludovici gelesen haben. Er schreibet über das alte Testament also: „Weder im mosaischen Gesetz, „noch

(*) 2 Paralip. 27.
(**) Author der vertrauten Briefen über das protestantische geistl. Recht. 11 Brief.

„ noch in der Beschreibung der königlichen Ge-
„ walt 1 Sam. 7. finde ich, daß dem König
„ einige Gewalt in Religionssachen zugeschrie-
„ ben werde, vielmehr wird derselbe im 5 B.
„ Mos. 17, 14 = 20. nur auf eine vorzüglich
„ exemplarische Beobachtung der geistlichen
„ Rechte gewiesen. Wenn die rechtschaffenen
„ Könige des jüdischen Volks in gottesdienstli-
„ chen Sachen etwas verfüget; so haben sie
„ es entweder vi Commissionis, auf unmit-
„ telbaren und sonderbaren göttlichen Befehl,
„ oder aus Noth, oder als die vornehmsten
„ Mitglieder der jüdischen Kirche und auf
„ vorgängiges Einverständniß mit dem leviti-
„ schen Priesterthum gethan. Wenn aber die
„ bösen Könige sich einiger Gewalt in Reli-
„ gionssachen anmasten, und die Priester auch
„ alles thäten, was ihnen die Könige hiessen,
„ 2 Kön. 16, 16. so wurde ein falscher Got-
„ tesdienst eingeführt, und Israel sündigen
„ gemacht.

36 §.

Die Einwürfe der Protestanten aus dem neuen Bunde treffen das katholische Kirchensystem noch weniger, als die vorigen. Der

eben gerühmte protestantische Schriftsteller (*) gestehet es selbst: „Aus den Schriften des „neuen Testaments, schreibet er, kann ich das „Recht weltlicher Landesherrn in Kirchensachen „nicht beweisen.„ Böhmer ist zwar einer ganz anderen Meinung. Die Schrift redet ihm hier so deutlich, daß er an der landesherrlichen Gewalt in Kirchensachen gar nicht mehr zweifeln kann. Aber lasset uns sehen, ob seine Vorwände so gründlich sind, als er sich einbildet. Hier hast du seine Worte, mein Leser! ich habe sie nach dem Buchstaben verdeutschet. Er schreibet also: (**) „Die Apostel machten niemals ein Kirchengeschäft ohne die „Verwilligung der übrigen Christen aus. Es „wurde alles gemeinschaftlich abgehandelt. „Ist dieses nicht eine augenscheinliche Probe, „daß man die Kirche nicht anders, als eine „solche Gesellschaft betrachten muß, wo man „sich über das gemeine Beste zwar berathschlagen, aber niemand dem andern was „befehlen kann? die Apostel wählten sich „nicht einmal einen Gesellen in dem Predigamt ohne die Verwilligung der Glaubigen.

„Apo-

(*) Loc cit.
(**) Böhmer de Majorit. & Obed. §. 11. seqq.

„ Apostelg. 1, 15. u. d. ü. Sie haben sich
„ keine Oberherrschaft über sie angemaßet, wie
„ Chrysostomus in der dritten (*) Rede über
„ die Apostelgeschichte anmerket. Sie nann-
„ ten die Christen ihre Brüder. Apostelg. 6, 3.
„ Hiedurch wollten sie ihnen zu verstehen ge-
„ ben, daß sie einander alle gleich wären.
„ Kein neues Gutachten hatte eine Kraft und
„ Würkung, wenn es nicht die ganze Kirche
„ billigte. Apostelg. 6. 2. Wenn Streitfra-
„ gen auszumachen waren, mußten alle Glau-
„ bigen zugegen seyn. Apostelg. 15.„ Was hier Böhmer aus den göttlichen Büchern angeführet, suchet er aus der Geschichte noch durch sieben ganze Absätze zu bestätigen. Er fährt also fort: „In der ersten Christenheit, wenn
„ eine Kirche an die andere schrieb, wurden
„ die Briefe an die ganze Gemeinde, nicht
„ aber an den Bischoff, oder an die Priester
„ abgefertiget, welches doch nöthig gewesen
„ wäre, wenn die Bischöffe das Regiment über
„ die Glaubigen geführet hätten. Alles, was

D 2 er

(*) In der Ausgabe, der ich mich bedienet habe, ist die zweyte citiret. Es ist ein Druckfehler. Die Stelle welche Böhmer anführet, hat der heilige Vater nicht in seiner zweyten, sondern in der dritten Rede.

er noch hinzusetzet, gehet dahin, daß man dazumal von keinem anderen Vorzuge der Bischöffen etwas gewußt habe, als den man ihnen in den Sitzen und Stimmen gab. Hieraus machet Böhmer folgende Schlüsse: (*) „Wenn wir also die Kirche nach derjenigen „Verfassung betrachten, die sie unter den „Aposteln hatte: und auf diese allein müssen „wir Acht geben, wenn wir gründlich von ihr „urtheilen wollen: so hat sie vor anderen „gleichen Gesellschaften eines Staats nichts „zum voraus. Hier weiß (**) man nichts „von gebietenden Herren und Unterthanen. „Soll was zum Nutzen oder zur Erhaltung „einer solchen Gesellschaft beschlossen werden, „so muß es mit Wissen und Willen aller Glie„dern geschehen. Es kann zwar unter ihnen „eine gewisse Ordnung beobachtet werden: „diese muß aber nur in diesem einzigen Stücke „bestehen, daß man einige wählet, welche „die allgemeinen Angelegenheiten in den öffent„lichen Versammlungen vortragen, die Stim„men sammeln, und was sonst die gemeine „Wohlfahrt angehet, besorgen müssen. Eine

„sol-

(*) Loc. cit. §. 19.
(**) Loc. cit. §. 8.

„ solche Beschaffenheit hatte die Kirche unter
„ den Aposteln, (*) wie ich oben erwiesen
„ habe: folglich ist sie auch heut zu Tage
„ nichts mehr, als eine gleiche Gesellschaft de-
„ rerjenigen, welche dem Herrn, nach der
„ Vorschrift unseres Erlösers, zu dienen sich
„ freywillig verbunden haben. Wenn aber
„ dem also ist; so stehet (**) eine jede be-
„ sondere Kirche unter der höchsten Gewalt
„ ihres Landesherrn. Alle, in seinen Staaten
„ aufgerichtete Gesellschaften, sind seinen Be-
„ fehlen und Verordnungen unterworfen: das
„ Territorialrecht bringt dieses mit sich: war-
„ um soll er nichts über die Kirche seines
„ Landes zu befehlen haben? er ist zwar selbst
„ ein Mitglied dieser christlichen Versammlung:
„ höret er aber deswegen auf, der Landesherr
„ zu seyn?

37 §.

Ich will dem grossen Böhmer seine Geschicklichkeit im Beweisen nicht absprechen: aber hier hat er uns doch gewiß kein Meisterstück von einer guten Probe geliefert. Ich darf es

(*) Loc. cit. §. 19.
(**) Loc. cit. §. 28.

wohl sagen: er hat der Welt eine recht grosse Unbild angethan, da er ihr seine so ungegründete Sätze von den Aposteln, als so viele unumstößliche Wahrheiten aufbürden wollte. Hat denn niemand die Schrift gelesen, als er? ich mag mich hier gar nicht aufhalten, nachdem ich schon so viel von dem Kirchenregiment der Aposteln geschrieben habe. Bey der Wahl des Matthias und der sieben Diaconen, worauf sich Böhmer berufet, wurde von den Aposteln die ganze Menge der Glaubigen zusammen gerufen: dieses läugne ich nicht. Bey jenem kam es auf die Wahl eines rechtschaffenen Apostels an; hier mußte man ein allgemeines Kirchengebet anstellen: die Diaconen sollten, wie die Schrift redet, solche Männer seyn, die von jedermann ein gutes Zeugniß ihrer Tugend hätten; hiezu ware ja die Versammlung der Christen wieder nothwendig. Wegen der nämlichen Ursache sammelte man auch noch lange nach den Aposteln die Stimmen des Volkes, wenn man einen Bischoff wählen wollte. Man wollte nur solche Kirchenvorsteher haben, von denen die ganze Gemeinde nichts, als gutes zu sagen wüßte, und mit denen jedermann zufrieden wäre. Mehr kann weder Böhmer, noch ein anderer Protestant

stant aus der Schrift erweisen. Aber hatten deswegen die Apostel und die anderen Bischöffe keine besondere Gewalt über die Glaubigen? hatten sie deswegen sonst keinen Vorzug vor ihnen, als daß sie der Gemeinde predigen und sie lehren durften? warum machten sie denn so viele Gesetze, wie ich oben erwiesen habe? waren es vielleicht nur blose Verordnungen, die sie den Christen mit Verwilligung der ganzen Gemeinde verkündigten? dieses ist eine ganz natürliche Folge der böhmerischen Lehre, wenn sie gegründet wäre. Aber bey welcher Gemeinde hat dann jemals Paulus sich um ihr Gutachten erkundiget, wenn er den Korinthern oder Thessalonichern etwas vorschreiben wollte. Alle Verordnungen, die er ihnen zuschrieb, oder mündlich verkündiget hatte, nennet er seine Gebote. „Ihr wisset was ich euch für „Gebote gegeben habe. Wer diese verachtet, „der verachtet nicht einen Menschen, sondern „Gott, der auch uns seinen heiligen Geist ge„geben hat. Thessal. 4.„ Hätte er dieses mit Wahrheit schreiben können, wenn weder er, noch die andern Apostel in der Kirche Gottes was zu befehlen hatten?

38 §.

Dem ohngeachtet berufet sich noch Böhmer auf das Zeugniß des heiligen Chrysostomus, der ihm hier so wenig als die Schrift selbsten günstig ist. Die Stelle, die er aus dem heiligen Vater recht verstümmelt anführet, erweiset nicht mehr, als daß alle Glaubigen zugegen gewesen, da man für den Judas einen neuen Apostel wählen wollte: und daß man sie deswegen dazu genommen habe, damit aller Streit verhütet, und derjenige, den das Loos treffen sollte, von allen destomehr geehret würde. (*) Aber weil er mich doch auf die Reden dieses grossen Patriarchen führet, so will ich ihm daraus erweisen, daß die Kirche in der ersten Christenheit ein ganz anderes Aussehen gehabt habe, als er vorgibt. In der nämlichen Rede schreibet der heilige Bischoff: Petrus hätte aus eigener Macht einen wählen können, der die Stelle des Verräthers vertreten soll-

(*) Quam ob rem communicat hoc negotium cum illis? ne res verteretur in pugnam, ac delaberetur in contentionem. Multitudini permittit judicium, simul eos, qui eligebantur, reddens reverendos, & seipsum liberans ab invidia, simultateque, quæ poterat á cæteris oboriri.

sollte; er habe es aber nicht thun wollen, auf daß es nicht schiene, als wenn er einen lieber, als den anderen hätte. (*) Hiedurch habe er doch von seinem Ansehen gar nichts verlohren. Er sey ja der erste gewesen, der den Jüngern die Nothwendigkeit des gegenwärtigen Geschäftes angedeutet: dieses habe er mit allem Rechte gethan, weil ihm die ganze Gemeinde unterworfen war. (**) Heißt dieses, die erste Kirche für eine durchaus gleiche Gesellschaft ausgeben? über das erste Kap. des ersten Briefes an die Korinther schreibet Chrysostomus also von der Verfolgung der Aposteln: (***) wenn sie auch sonst aller Ehre würdig gewesen wären: hatte man nicht Ursache genug, sie zu verabscheuen, da sie einen neuen Staat in die Welt einführen wollten? bedienet sich hier der Heilige nicht des nämlichen

(*) Quid? an non licebat ipsi eligere? licebat, & quidem maxime. Verum id non facit, ne cui videretur gratificari.

(**) Merito primus omnium authoritatem usurpat in negotio, ut qui omnes habeat in manu. Ad hunc enim dixit Christus, & tu aliquando conversus confirma fratres tuos. Luc. 22.

(***) Nam etiamsi propter omnia externis fuissent reverendi, non omnes eos abhorruissent, vt qui inducerent novam reipublicæ institutionem? Hom. 4.

Ausdruckes, den Böhmer, wenn von der Kirche Gottes die Rede ist, gar nicht will gelten lassen? in der dreyzehenden Rede über den ersten Brief an den Timotheus schreibet er ausdrücklich, daß die Bischöffe nicht nur lehren, sondern nach Beschaffenheit der Umstände auch befehlen müßten. (*) Stimmen Chrysostomus und Böhmer nicht recht schön überein? hier heißt es wohl: Si tacuisses, philosophus mansisses. Wenn man heilige Väter als Zeugen aufrufen will, so muß man aufrichtig zu Werke gehen.

39 §.

Ueber die Bibel hab ich mich nun lange genug herumgezanket. Es ist noch übrig, daß ich auch mit denjenigen Beweisen fertig werde, die man uns aus den Geschichten für das Recht der Landesherrn in geistlichen Sachen machen will. In den ersten dreyhundert Jahren nach der

(*) Sunt quædam in rebus humanis, quæ doctrina indigeant, sunt item, quæ imperio. . . . Idcirco utrumque posuit Paulus, Præcipe, inquiens, ac doce. . . . Vides, ut imperare Sacerdotum necesse sit, summaque cum auctoritate disserere, non semper docere.

der Geburt unseres Erlösers war noch kein einziger Landesherr ein Christ. „Und wenn sich „damals christliche Regenten gefunden hätten: also schreibet der schonetlichemal genannte Author der vertrauten Briefen: (*) „so würden „sie sich nicht haben einfallen lassen, etwas „mehrers in der Gemeine . . . zu seyn, als „Brüder und Mitglieder. Und solches hätte „auch ohne allen Abbruch ihrer weltlichen Gewalt in äussern und bürgerlichen Dingen geschehen können. Daben aber würden sie für „ihre besondere Schuldigkeit und eine grosse „Gnade, deren sie gewürdigt würden, gehalten haben, Advocati und sichtbare Beschützer der Gemeine und ihrer Glieder zu „seyn; dieselbe wider alle unbillige Gewalt „und Kränkung anderer Menschen, die nicht „zur Gemeine gehört hätten, zu beschützen; „und durch Erhaltung äusserer Ruhe und „Ordnung in ihrem Staat Kinderen Gottes beförderlich zu seyn, daß sie unter ihnen ein „geruhiges und stilles Leben führen könnten, „in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit.„ Bis auf den ersten christlichen Kaiser hat man also aus der Staatsgeschichte für das Recht der Landesherrn in Kirchensachen nichts aufzuweisen.

(*) Loc. cit.

sen. Die Scheingründe der Protestanten aus den folgenden Zeiten sind hauptsächlich diese: (I.) Die römischen Kaiser haben über die Bischöffe die geistliche Gerichtsbarkeit ausgeübet. (II.) Sie haben Kirchen Versammlungen ausgeschrieben, und sind denselben, oder in eigener Person, oder durch ihre Gesandten, als Richter vorgestanden. (III.) Sie haben Päbste gewählet und abgesetzet. (IV.) Aus ihren Händen mußten die Bischöffe den Ring und den Hirtenstab empfangen, welches ein öffentliches Zeichen der ihnen von den Kaisern ertheilten Würde war. (V.) Sie schrieben in Kirchensachen Gesetze vor. (VI.) Sie gaben Unkatholischen die Erlaubniß, die Werke ihrer Religion öffentlich und ohne Verstöhrung auszuüben, sie gaben ihnen wider den Willen der Päbsten diese Erlaubniß. Weiß man es nicht aus der Geschichte des westphälischen Friedenschlusses? was verlanget man mehr, die Gewalt der Landesherren auch in Kirchensachen zu erweisen? ich werde einen Einwurf nach dem anderen beantworten. Der Sieg ist gewisser, wenn man es mit einzelnen Feinden zu thun hat.

40 §.

Daß die römischen Kaiser über die Bischöffe die geistliche Gerichtsbarkeit ausgeübet haben, dieses war das erste, was man uns hat vorgewendet. Böhmer berufet sich hauptsächlich auf die Streithändel der Donatisten mit Cäcilian dem Karthaginenser Bischoffe, und auf den heiligen Athanasius, wegen der tyrischen Begebenheit. (*) Hieraus will er von Konstantin dem Grossen eine unumstößliche Probe machen, daß schon dieser erste christliche Kaiser sich seines Landesrechts in Beurtheilung der bischöfflichen Streitigkeiten bedienet habe. Wir Katholicken müßten gar nichts gelesen haben, wenn wir diese offenbare Falschheiten nicht widerlegen könnten. Konstantin der Grosse wußte besser von seiner Gewalt in Kirchensachen zu urtheilen, als ihm die Protestanten aufbürden. Weiß man dann nichts von den Klagschriften der Arianern gegen die katholischen Bischöffe, die sie dem Kaiser gleich bey dem Eintritt in den Kirchenrath zu Nicäa darreicheten? hat man noch nichts von dem Scheiterhaufen gelesen, auf welchem er die arianischen Schmähblätter verbrennen liesse? ver-

(*) De officio iudicis ordin. §. 34.

verdroß es ihn nicht über die maßen, daß man ihn als einen Richter über die Bischöffe anrief, da er doch nur ein weltlicher Fürst wäre? lese man nur seine Rede an dieselbigen aus dem Geschichtschreiber, Rufin, der sonst bey den Protestanten sehr hoch angeschrieben ist: (*) „Gott hat euch zu Priestern gewählet. Er „hat euch die Macht gegeben, auch über uns „zu urtheilen. Wenn ihr uns richtet, so „thut ihr, was euch von Rechtswegen zu„kömmt. Aber euch können keine Menschen „richten. Erwartet also das Gericht des „Herrn. Ihr seyd uns von Gott als Götter „gegeben. Schicket es sich dann, daß ein „Mensch die Götter richtet?„ Hätte der Kaiser von seiner Gerichtsbarkeit über die Geistlichen deutlicher reden können? die Bischöffe selbst wußten dazumal nicht das geringste davon, daß sie in geistlichen Dingen unter der Herrschaft eines weltlichen Kaisers stünden. Osius der

(*) Rufin. Lib. I. Hist. cap. I. Deus vos constituit sacerdotes, & potestatem dedit de nobis quoque iudicandi: & ideo nos a vobis recte iudicamur, vos autem non potestis ab hominibus iudicari. Propter quod Dei solius inter vos expectate iudicium. Vos nobis a Deo dati estis Dii, & conueniens non est, vt homo iudicet Deos.

der Bischoff von Corduba schrieb es dem grossen Arianerfreund, Konstantius, recht offenherzig: (*) „Dir hat Gott das Reich anvertrauet, „und uns die Kirche. Wer deine Gewalt in „weltlichen Dingen verachtet, der widersetzet „sich der Verordnung Gottes; und du wirst „ein grosses Laster begehen, wenn du dich in „Kirchensachen eindringest. Es stehet geschrie„ben: gebt dem Kaiser, was des Kaisers „ist; und Gott, was Gottes ist. Wir „haben dir nichts in weltlichen, und du hast „uns nichts in geistlichen Dingen zu sagen. Man lieset nichts davon, daß ihn Konstantius auf das Beyspiel seines Vaters gewiesen habe; und jetzo, da ich dem Böhmer auf seinen Einwurf von den Donatisten antworten will, werde ich noch weiter zeigen, daß er auch in der

That

(*) Apud Athanasium in epist ad solitar. vitam agentes pag 840. tom. I. oper edit. colon. Tibi Deus imperium commisit, nobis, quæ sunt ecclesiæ, concredidit. Et quemadmodum, qui tuum imperium malignis oculis carpit, contradicit ordinationi diuinæ. Ita & tu caue, ne, quæ sunt ecclesiæ, ad te trahens magno crimini obnoxius fias Date scriptum est; quæ sunt Cæsaris, Cæsari, & quæ Dei, Deo. Neque igitur fas est nobis in terris imperium tenere; neque tu thymiamatum & sacrorum potestatem habes, Imperator.

That die weltlichen Schranken seines Amtes nicht überschritten habe.

41 §.

Vor allen Dingen muß ich den Streit dieser Ketzern, so, wie er von den Geschichtschreibern erzählet wird, hersetzen. Cäcilian, der Bischoff zu Karthago, ware den Donatisten ein Dorn im Auge. Sie empöreten sich öffentlich gegen ihn und setzten ihn ab. Vor den Augen der Welt wollten sie doch nicht gefehlet haben: sie streueten also aus, Cäcilian seye weder rechtmäßig gewählet, noch gültig geweihet worden. (*) Uebrigens galt dieser Bischoff bey Konstantin dem Grossen überaus viel. Die Africaner wußten es, daß sie nicht sicher wären, wenn sie nicht auch den Kaiser auf ihre Seite gebracht hätten. Man schrieb ihm also, was sich zugetragen hatte, und verschwärzte den guten Bischoff so arg, als man konnte. Man verlangte Richter von dem

(*) Quod Felix Aptungitanus eius ordinator sacros codices tempore persecutionis infidelibus tradidisset: & ipse Cæcilianus confessoribus olim in carcere constitutis victum afferri prohibuisset. Consule Nat. Alex. Sæc. IV. Cap. 3. §. 1.

dem Kaiser, welche die Sache untersuchen und das Recht darüber sprechen sollten. (*) Als Konstantin die Bittschrift der Donatisten gelesen hatte, soll er ihnen ganz zornig geantwortet haben: „Ihr begehret von mir, daß ich euch „richten solle, da ich selbst das Gericht Gottes „erwarte.„ (**) Nichts destoweniger schickte der Kaiser drey französische Bischöffe (***) nach Rom, welche mit dem Pabst Melchiades und anderen italiänischen Bischöffen die Sache untersuchen und entscheiden sollten. Hier verlohren die Donatisten, und wurden verdam-

(*) Optatus Mileuitan. L. I. aduersus Parmenian. pag. 44. libelli supplicis Constantino a Donatistis oblati hunc fuisse tenorem testatur: Rogamus te o Constantine optime Imperator, quoniam de genere iusto es, cuius pater inter cæteros Imperatores persecutionem non exercuit, & ab hoc facinore immunis est Gallia (nam in Africa inter nos & cæteros Episcopos contentiones sunt) vt de Gallia nobis iudices dari præcipiat Pietas tua Datæ a Luciano, Digno, Nassutio, Capitone, Fidentio & cæteris Episcopis partis Donati.

(**) Idem loc. cit. Petitis a me in Sæculo iudicium, cum ego ipse Christi iudicium expectem.

(***) Maternum Agrippinensem, Rheticium Augustodunensem, & Marinum Arelatensem.

met. Aber sie beriefen sich auf den Kaiser, (*) der auch in der Kirchenversammlung zu Arles die Sache zum zweytenmal vornehmen ließ. Doch hier zogen die Donatisten abermal den kürzeren, worauf sie das drittemal zum Kaiser kamen. Auch diesesmal gab er ihnen nach, und untersuchte zu Mayland den ganzen Streithandel noch einmal selbst. Aber es gieng ihnen nicht besser, als zu Rom und in Frankreich. Sie fielen wieder aus, und sollten ins Elend ziehen. Endlich schenkte ihnen der sanftmüthige Fürst auch diese Strafe.

42 §.

Hier haben wir die ganze Geschicht, worauf Böhmer so stolz ist. Sie ist uns Katholicken nicht so schröckbar, als er sich einbildet. Ihre vermeinten Schwürigkeiten sind wie ein gren-

(*) Hac de appellatione Optat. Mileuitan. loc. cit. ait: sufficit ergo & Donatum tot Sententiis esse percussum & Cæcilianum tanto iudicio esse purgatum: & tamen Donatus appellandum esse ab Episcopis credidit. Ad quam appellationem Constantinus imperator sic respondit: O rabida furoris audacia! sicut in causis gentilium fieri solet, appellationem interposuerunt.

greulicher Nachtschatten, vor dem sich nur Kinder fürchten. Konstantin bestellte zwar Richter über die afrikanischen Bischöffe: aber hier muß man nicht nach den Buchstaben schliessen: man muß auf den Grund der Sache gehn. Es ist nicht genug, wenn man aus Büchern abschreibet, was der Kaiser thate: wie er es gethan hat, muß man vor allen Dingen betrachten, wenn man eine recht gesunde Kritick machen will. Vertraten dann die französischen Bischöffe die Person des Kaisers in ihrem Richteramt, so wie alle abgeordnete Richter die Person ihrer Fürsten vertreten? dieses müssen die Protestanten sagen, wenn sie etwas gegen uns ausrichten wollen. Aber warum wurden sie dann nach Rom geschicket, daß sie die Sache, mit dem Pabst Melchiades und anderen italiänischen Bischöffen, in einer Kirchenversammlung ausmachen sollten? vertrate vielleicht der ganze Kirchenrath die Stelle des Kaisers? ja freylich: antworten uns die Protestanten. Denn wäre der Pabst mit seinen Bischöffen der höchste Richter in dieser Streitsache gewesen; so hätten sich die Donatisten nicht wieder auf den Kaiser berufen dörfen. Warum hielte man den zweyten Kirchenrath zu Arles? warum nahm endlich der Kaiser die Sache selbst vor? so

weit mußte ich erst die Protestanten treiben, ehe ich sie gründlich widerlegen konnte.

43 §.

Die Donatisten beriefen sich freylich von dem Ausspruche des römischen Kirchenrathes auf den Kaiser: aber dieses ware auch ein recht grober Fehler. Konstantin erkannte selbst das Unrecht. „O die rasenden und frechen „Leute! (rief er aus) sie berufen sich auf „mich, als wenn es eine heidnische Streit„sache wäre.„ (*) Was wollte er aber mit Ketzern anfangen? sie beklagten sich, man hätte sie zu Rom nicht angehöret, die Bischöffe hätten sich eingeschlossen, und die Sache nach Belieben entschieden. (**) Die afrikanischen Spaltungen mußten doch aufgehoben seyn, und die bösen Donatisten mußten keine Ursache haben,

(*) Optat. Mileuit. loc. cit.

(**) Ex Epist. Constant. M. ad Aelafium Africæ Vicarium. Cum res fuisset apud vrbem Romam ab idoneis ac probatissimis viris Episcopis terminata, obnixe ac pertinaciter respondendum æstimauerunt, quod eorum omnis causa non fuisset audita, sed potius iidem Episcopi quodam loco se clausissent, & prout ipsis aptum fuerat, iudicassent.

ben, sich zu entschuldigen. Der Kaiser gab ihnen also nach, weil er, als ein Beschützer der Kirche, ihre öffentliche Ruhe, so gut er nur immer konnte, beförderen mußte. (*) Er ließ zu Arles einen neuen Kirchenrath ansagen, obschon es übrigens gar nicht nöthig gewesen wäre, wie Augustin (**) schreibet, auf den sich Böhmer hier so dreist berufet. Doch geschahe auch dieses nicht ohne die Verwilligung des römischen Bischoffes. Sylvester wurde

(*) Ex Epiſt. Conſtant. M. modo cit. Quare cum hæc tot & tanta nimium obnixas diſſenſiones protrahere peruiderem, ita vt nullo modo finis iisdemdari poſſe videretur, niſi & Cæcilianus idem, & ex his, qui contra eum diſſident, tres aliqui in iudicium eorum, qui cum Cæciliano ſentiunt, conſenſumque debent, ad Arelatenſe oppidum venerint: iniungendum ſolertiæ tuæ duxi, vt mox has literas meas acceperis, cum Cæcilianum ſupra dictum, cum aliquibus ex his, quos ipſe delegerit, . . . ſed etiam aliquos, qui contra eundem Cæcilianum diſſentiunt, data euectione publica ad Hiſpaniam facias nauigare . . . vt ipſi ad ſupra dictum locum intra diem Calendarum Auguſtarum poſſint peruenire.

(**) Epiſt. 162. Dedit ille aliud Arelatenſe iudicium, aliorum ſcilicet Epiſcoporum, non quia iam neceſſe erat, ſed eorum peruerſitatibus cedens, & omni modo cupiens tantam impudentiam cohiberi.

dazu eingeladen, (*) und er schickte auch seine Gesandten dahin. (**) Endlich weil die Widerspenstigen Donatisten gar nicht nachgeben wollten, mußte er selbst die Sache vornehmen. Nach meiner Einsicht ist diese That des Konstantins, worüber die Protestanten den grössesten Lermen blasen, vielmehr ein Beweiß der Katholischen, als der widrigen Lehre. Wenn in geistlichen Sachen die Bischöffe unter der Gerichtsbarkeit des Kaisers standen, warum ließ er die afrikanischen Händel von zweyen Kirchenversammlungen untersuchen, ehe er sein eigenes Urtheil darüber gesprochen hat? wenn die versammelten Kirchenvorsteher nur aus einer kaiserlichen Bevollmächtigung die Donatisten richteten, warum bat sie Konstantin um

(*) Constat hoc ex Epist. synodi ad ipsum data. Et vtinam, inquiunt patres, ad hoc tantum spectaculum interesse tanti fecisset. Profecto credimus, quia in eos (Donatistas) seuerior fuisset sententia prolata: & te pariter nobiscum iudicante cœtus noster maiore lætitia exultasset.

(**) Liquet ex subscriptionibus Episcoporum, inter quos leguntur Claudianus & Vitus presbyteri, Eugenius & Cyriacus Diacones ex vrbe Roma missi a Syluestro Episcopo. V. Nat. Alex. Sæc. IV. Diss. IV.

um Verzeihung, daß auch er noch ein Richter der Rebellen würde? (*) aber er ward es doch, schreyen uns die Protestanten mit vollem Halse zu. Dieses ist schon genug gegen die Katholicken erwiesen. Er ward es gleichsam gezwungener Weise, und aus Hofnung, die unruhigen Köpfe zurechte zu bringen. (**) Die Donatisten beriefen sich immer auf ihn: sollte er noch eine Kirchenversammlung halten lassen? was hätte es genutzet? freylich wäre es nach zweyen Kirchenräthen nicht nöthig gewesen, daß er die Sache selbst untersuchet hätte: aber was thut nicht ein gottseliger Kaiser, der gerne Ruhe un-

(*) S. August. Epist. 162. Alios, vt dixi, (Constantinus) Episcopos dedit, a quibus tamen illi (Donatistæ) ad ipsum rursum Imperatorem prouocare maluerunt. Qua in re illos quemadmodum detestetur, audistis. Atque vtinam saltem ipsius iudicio insanissimis animositatibus suis finem posuissent, atque vt eis ipse cessit, vt de illa causa post Episcopos iudicaret, a sanctis Antistitibus veniam postea petiturus . . . Sic & ipsi aliquando cederent veritati.

(**) Idem Epist. 68. Postea & ipse coactus Episcopalem causam inter partes cognitam terminauit, & primus contra vestram partem legem constituit, vt loca congregationum vestrarum fisco vindicarentur?

unter den Bischöffen haben will? die Entscheidung kam ihm als einem Laien nicht zu. (*) Aber was wollte er machen, da die Anhänger des Donatus auf keinen Kirchenspruch was geben wollten? sie durften gar keine Entschuldigung mehr vor sich haben: (**) dieses ware die einzige Ursache seiner Unternehmung. Er bestätigte das Urtheil, nach welchem sie zu Rom und zu Arles verlohren hatten, und damit die Streitigkeiten einmal ein Ende nähmen, bestimmte er vor die Hartnäckigen die Landesverweisung, und alsdenn die Todesstrafe. Wenn die Bischöffe nichts ausrichten können; so muß es der fürchterliche Arm der weltlichen Fürsten thun. (***)

44 §.

(*) Basilius Augustus in allocutione ad Synod. VIII. Act. X. Datum non est Laicis, secundum canonem ius dicendi quidquam de ecclesiasticis causis: opus enim hoc pontificum & sacerdotum est: quia etsi Laicus omni pietatis & sapientiæ laude præstet, tamen Laicus est, & ouis, non pastor.

(**) Sed testatur S. Aug. Lib. I. contra Epist. Parmeniani cap. 6. Quia ibi quoque vltimo iudicio superati sunt, etiam ipsum (Constantinum) gratia corruptum criminantur.

(***) Principes sæculi nonnunquam intra Ecclesiam

44 §.

Was man uns vom Athanasius aus der Geschichte zeiget, erweiset eben so wenig, als die Streitsache der Donatisten erwiesen hat. Die ganze Begebenheit ware diese: die Arianer hatten den heiligen Bischoff grosser Laster bey dem Kaiser beschuldiget. Konstantin sagte also zu Tyrus (*) eine Kirchenversammlung an (**), wo man den Athanasius hören und ihm das Recht sprechen sollte. Der Kaiser verlangte nichts mehr, als daß alles recht ordentlich hergienge. Zu diesem Ende schickte

siam potestatis adeptæ culmina tenent, vt per eandem potestatem Disciplinam Ecclesiasticam muniant. Cæterum intra Ecclesiam potestates necessariæ non essent, nisi vt, quod non prævalet sacerdos efficere per doctrinæ sermonem, id potestas principalis imperet per disciplinæ terrorem. C. XXXIII. qu. 5.

(*) Tyrus war ehedessen eine mächtige und berühmte Stadt in Phönicien, und hatte wegen der grossen Handlung sehr reiche Einwohner. Sie hatte einen Erzbischoff, der unter dem Patriarchen von Antiochia stand. Heut zu Tage ist sie ein gemeiner Flecken, gehöret dem Türken, und wird Sur genennet.

(**) Euseb. Lib. 4. de Vita Constant. M. cap. 41.

er den Graf Dionysius. Er befahl ihm allen Unordnungen und Aufruhren vorzubeugen. Aber eben dieser half die Rathschläge der Arianern ausführen. Er verhielt sich nicht anders, als wenn er der Richter in dieser Sache wäre. Alles gienge verwirrt und recht tyrannisch zu. Die katholischen Bischöffe hatten eine beständige Wache um sich. Man hörete nur die Verleumdungen der Arianern an, Athanasius verlohr, und ward abgesetzet. (*) Hier nahm der unschuldig unterdrückte Bischoff seine Zuflucht zu dem Kaiser. Hat er deswegen dafür gehalten, daß in geistlichen Sachen die

(*) S. Athanaſ. apol. 2. Nomen ſynodi ſuis actis prætexunt, cum res ipſa negotium imperatorium non ſynodale haberi debeat, quippe vbi comes præſideat, & milites Epiſcopos ſub ſatellitio cingant. Et rurſus. Qua fronte talem conuentum ſynodum appellare audent, cui comes præſedit? vbi comes verba faciebat? ille imperio vtebatur, nos a militibus ducebamur, vel potius iuſſis Euſebianorum ſententiisque ipſe Comes inſeruiebat? Eadem de Synodo ipſe Conſtantinus ait, apud Athanaſ. loc. cit. Ego ignoro, quid ſibi velint iſta, quæ a Synodo per tumultum & poteſtatem iudicata ſunt. Mihi ſane videtur, neſcio quo pacto, veritas per immodeſtiam opprimi, dum per veſtram contentionem, quam inuictam cupitis, ea, quæ Deo placent, non conſideratis.

die Bischöffe unter der Gerichtsbarkeit der weltlichen Fürsten stünden? auf wen hätte er sich dann berufen sollen? auf den römischen Pabst? was konnte dieser gegen die Tyranney des Dionysius und der Arianern ausrichten? hier hatte er einen weltlichen Beystand nöthig, der die Vollziehung seiner unrechtmäßigen Absetzung hinderen, und ihn wider das offenbare Unrecht schützen konnte. Konstantin selbst hätte sich der Sache gewiß nicht angenommen, wenn Athanasius sich über etwas anderes als über die angethane Gewalt beklaget hätte. (*) Die Arianer brachten zwar endlich den Kaiser selbst dahin, daß er ihn nach Trier in das Elend schickte: aber dieses thut hier nichts zur Sache. Konstantin ward hintergangen. (**) Alles was

(*) Constantinus loc. cit. Cum, inquit, ille se audiri postularet, & hoc recusarem, magna libertate nihil aliud postulauit, quam ut vos huc euocari iuberem, quo vobis præsentibus, quæ per vim passus est, conqueri posset.

(**) Sic alii. Mihi videtur Constantinus Athanasium exilio affecisse, non vt ipsum damnaret, sed vt illius incolumitati consuleret. Testatur id Constantinus iunior in Epist ad populum Alexandrinum pro Athanasii restitutione data, quam refert ipse Athanas. apol.

was er vornahme, thate er, die äusserliche Ruhe der Kirche, so viel es nur immer möglich wäre, wieder herzustellen: und dieses mußte er thun, wenn ihn auch niemand darum ersuchet hätte. (*)

45 §.

In diesen beyden Geschichten ist wegen den Kirchenversammlungen noch ein ganz kleines Knötgen aufzulösen. Das Römische, das zu Arles und das zu Tyrus, wurden auf den Befehl des Kaisers gehalten. Was antworten wir den Protestanten? ich habe diesen Einwurf mit allem Fleiß bis hieher gesparet, wo mich ohnehin die Ordnung auf die Kirchenräthe führet. Daß einige Kaiser Kirchenversammlungen ausge-

apol. 2. pag. 624. Post quam subiungit: Quis non videt, Principem id propterea fecisse, ne grauiori calumnia ab illis opprimeremur?

(*) S. Leo Epist. 81. ad Leonem Imp. Debes incunctanter aduertere, regiam potestatem tibi non solum ad mundi regimen sed etiam maxime ad Ecclesiæ præsidium esse collatam, vt ausus nefarios comprimendo, & quæ bene sunt statuta, defendas, & veram pacem, iis, quæ sunt turbata, restituas,

geschrieben haben, dieses laugne ich gar nicht. (*) Aber wenn sie es thaten, so geschahe es entweder mit Erlaubniß der römischen Bischöffen, (**) denn jetzo rede ich erst hauptsächlich von den allgemeinen Kirchenräthen: oder wenn sie auch diese nicht gefraget hatten, so mußten doch solche Versammlungen von denselbigen ihre Bestätigung und ihren Werth erhalten. (***) Ich glaube nicht daß ich eine bes-

(*) Sunt, qui hoc absolute negant: Sed qua id ratione fiat, non video. Testantur certe Eusebius Lib. 3. de Vita Constant. M. Socrates Lib. 1. cap. 5. Hist. Eccl Cap. 7. & alii plures quos legere est apud Nat. Alex.

(**) Sic Constantinus conuocauit Synodum Nicænam consentiente Syluestro, vt testatur Synodus VI. Gen. act. 18. Arius diuisor & partitor Trinitatis insurgebat, & continuo Constantinus semper Augustus, & Syluester laudabilis magnam atque insignem in Nicæa Synodum congregabant.

(***) Teste Damaso in Epist. ad Illyricos apud Theodoretum Lib. 2. Hist. Eccl. cap. 22. vbi, neque enim, inquit, præiudicium aliquod nasci potuit ex numero eorum, qui apud Ariminum conuenerunt, cum constet neque Romanum Episcopun, cuius ante omnes fuit expetenda sententia . . . huiusmodi statutis consensum aliquem commodasse.

bessere Probe machen könne, als wenn ich gleich den anderen Theil des protestantischen Einwurfes über die Kirchenversammlungen angreife. Wenn ich gleich erweise, daß nicht ein einziger allgemeiner Kirchenrath gehalten worden, dem nicht die Päbste entweder in eigener Person, oder durch ihre Gesandten vorgestanden, oder ihn wenigstens erst durch ihre Beystimmung, wenn er ohne sie gehalten war, zu der Würde einer allgemeinen Kirchenversammlung erhoben haben. Habe ich dieses gründlich dargethan, so bin ich den Protestanten auf ihren doppelten Vorwand von den Kirchenräthen gar nichts mehr schuldig.

46 §.

Von den allgemeinen Kirchenversammlungen, welche in den abendländischen Provinzen gehalten worden, ist hier gar keine Frage. Es ist ohnehin eine ausgemachte Sache, daß sie alle von den römischen Päbsten angesagt, unter ihrem Vorsitz vollendet und von ihnen bestätiget worden sind. Nur die acht morgenländischen allgemeine Kirchenräthe sind der Gegenstand meines Beweises. Ich fange von der ersten allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa an. Dieser stand nicht Konstantin, wie

un-

unsere Gegner vorgeben, sondern Sylvester durch seine Gesandten vor. Osius, der Bischoff von Corduba, Vitus und Vincentius, zween römische Priester waren es, welche die Stelle des Pabstes vertreten haben. Athanasius, (*) Socrates, (**) Theodoretus, (***) und noch viele andere (****) bezeugen es. Der römi-

sche

(*) In apolog. de fuga sua sic de Osio loquitur: In qua Synodo ille non dux & Antesignanus fuit? Quam non ille recta tuendo in suam sententiam pertraxit? Quæ Ecclesia illius præsidentiæ non pulcherrima monumenta retinet? Et in Epist. ad solitarios. Hic est, inquit, Princeps synodorum, & siquid scribit vbique auditur. Hic formulam fidei in Nicæna Synodo concepit & Arianos vbique pro hæreticis traduxit.

(**) Lib. 1. Hist. Eccl. cap. 9. Aderat in hoc Concilio Osius Episcopus Cordubæ, Vitus & Vincentius presbyteri.

(***) Lib. 1. Hist. cap. 6. Trecenti decem & octo Episcopi conuenerant. Romanus autem propter summam senectutem ipse quidem non adfuit, sed presbyteros duos misit cum potestate actis assentiendi.

(****) Hincmarus Archiep. Rhemens. in opusc. contra Hincmarum Laudunens. cap. 20. de Nicæno Concilio loquens ait: Cui ad vicem Sylvestri præsederunt Osius cordubensis

epi-

sche Bischoff hatte ihnen diese Gesandschaft aufgetragen, weil er wegen hohem Alter die schwere Reise in Bithinien nicht selbst verrichten konnte. Der Kaiser ist zwar auch zugegen gewesen, aber er trug die grösseste Ehrerbietung gegen die versammelten Bischöffe. Er wählete sich den letzten Platz unter ihnen, und auch hier wollte er sich nicht ehender niedersetzen, bis man ihn einhellig darum gebeten hatte. Er betheuerte öffentlich, daß er nicht zugegen seye, der Kirchenversammlung als ein Richter, sondern nur als ihr Beschirmer beyzuwohnen. (*) Ist es nicht recht gut, daß auch die Katholicken die Geschichte lesen? nein, wahrhaftig nein! so hätte sich Konstantin nicht betragen dörfen, wenn er die Vor-

episcopus, Victor & Vincentius presbyteri vrbis Romæ. Gregor. VII. cap. 3. Apologetici, Osius cordubensis, inquit, Victor & Vincentius presbyteri Romanæ Ecclesiæ ex parte Syluestri papæ Nicæno Concilio præfuerunt.

(*) Euseb. Lib. 3. de Vita Const. cap. 10. seqq. Confirmat. Actio VI. Conc. Chalced. vbi Marcianus Imperator ad exemplum Constant. prouocans. Nos ad fidem, inquit, roborandam, non ad potentiam ostendendam exemplo religiosissimi Principis Constantini interesse volumus.

Vorsteher des nicänischen Kirchenrathes gewesen wäre.

47 §.

Die Protestanten wissen sich doch immer zu drehen. Weil sie vor Konstantin dem Grossen keine Probe machen können, daß er der Kirchenversammlung zu Nicäa vorgestanden, so wollen sie wenigstens diese Ehre auch den römischen Gesandten streitig machen. Osius, sagen sie, und die römischen Priester waren zwar im Namen des Pabstes gegenwärtig. Aber waren sie deswegen die Vorsteher der versammelten Vätern? ist dann zugegen seyn und vorstehen eins? Socrates und Theodoretus schreiben sonst nichts, als daß auch die Gesandten Sylvesters zu Nicäa gewesen sind. Dieser Einwurf ist erbärmlich genug. Vertreten dann die Gesandten die Stelle desjenigen nicht, der sie gesandt hat? wer dieses nicht weiß, der muß schlecht in der Staatslehre bewandert seyn. Ich muß also nur darthun, daß niemand als Sylvester der Kirchenversammlung hätte vorstehen dörfen, wenn er selbst wäre zugegen gewesen. Wenn ich dieses erweisen kann, so stunden ihr auch seine Gesandten vor. Der Schluß ist richtig: und über den

Grundsatz wird mir die Probe gar nicht schwer fallen.

48. §.

In der ersten Kirchenversammlung waren Patriarchen und Bischöffe, der Kaiser und andere Laien gegenwärtig. Ich habe also einen doppelten Beweiß zu führen: erstens muß ich zeigen, daß weder ein Kaiser noch ein anderer Weltmann fähig ist, einem allgemeinen Kirchenrathe vorzustehen: alsdenn muß ich auch allen Bischöffen, welche die Person des Pabstes nicht vorstelleten, das Recht des Vorsitzes absprechen. Gegen die Laien könnte ich den Kaiser Valentinian als einen Zeugen anführen. Er gestunde es offenherzig, daß es gegen alle Billigkeit wäre, wenn er als ein weltlicher Fürst sich ein Recht über die Kirchenversammlungen anmaßen wollte. (*) Aber was brauche ich dieses, da sie die Natur der Sache selbst untüchtig machet? was ist dann das Amt eines Vorstehers über die Kirchenver-

(*) Mihi quidem in Laicorum ordine constituto fas non est huiusmodi negotia curiosius scrutari. Sacerdotes vero, quibus id curæ est, seorsum, vbicunque voluerint, conueniant. Ex Sozomeno L. 7. cap. 7.

versammlungen? muß er nicht über Glaubenssachen urtheilen können? muß er nicht ketzerische Lehren verdammen helfen? muß er nicht der Sache den Ausschlag geben, wenn die Partheyen uneinig sind? vor was wäre er sonst der Vorsteher eines Kirchenrathes? wenn er nun ein Lay wäre, was würde man von ihm zu hoffen haben? wie leicht würde allen irrigen Lehren, allen Unordnungen und der grössesten Tyranney der Weg offen stehen? man hat es ja schon oben gelesen, wie es in der schönen Kirchenversammlung zu Tyrus zugienge, wo Dionysius der Vorsteher war. Doch hierüber will ich mich nicht einmal aufhalten, da ich noch weit wichtigere Ursachen gegen die weltlichen Fürsten anzuführen habe. Wenn sie das Recht haben den Kirchenversammlungen vorzustehen, so darf ich es ohne Scheu in die Welt schreiben, daß heut zu Tage kein allgemeiner Kirchenrath mehr möglich ist. Welcher Landesherr soll ihn ausschreiben? welcher soll ihm vorstehen? der Kaiser? was hat dieser den ausländischen Bischöffen zu sagen? und welcher König wird ihm dieses Recht nicht streitig machen? wenn nun aber Glaubensfragen zu entscheiden, wenn Ketzereyen zu verdammen wären: was für ein Mittel würden

uns alsdenn die Protestanten vorschlagen? sollte vielleicht ein jeder Landesherr seine Geistlichen zusammen rufen, und mit ihnen die Sache ausmachen? wie einig würde man da nicht in der Lehre seyn? und wo würde man wohl den wahren Glauben suchen müssen, wenn so viele Meinungen herauskämen, als Landesherrn sind. Die wahre Kirche muß einig, sie muß sichtbar, sie muß zu finden seyn. Sind vielleicht zu unseren Zeiten die allgemeinen Kirchenversammlungen gar nicht mehr nothwendig? dieses will ich den Protestanten erst alsdenn eingestehen, wenn sie mir erwiesen haben, daß keine Glaubensstreitigkeiten und keine Ketzer mehr möglich sind. Ich kann also gar nicht einsehen, wie sich hier das protestantische Recht der Landesherren auch nur begreiflich machen läßt. Die weltlichen Fürsten können den Kirchenversammlungen beywohnen; sie können durch ihr Ansehen die Unordnungen und gefährliche Spaltungen verhinderen; sie können die Abschlüsse untersuchen, ob sie dem gemeinen Wesen nicht schädlich und ihren landesherrlichen Rechten nicht nachtheilig sind. Aber das Recht, den Kirchenräthen als Richter vorzustehen, kann man ihnen ohnmöglich einräumen. Keine Lehre ist der Einigkeit des Glaubens und

der

der öffentlichen Ruhe der Kirche so zuwider, als diese.

49 §.

Nun komme ich an die Bischöffe. Gegen diese muß ich aus anderen Quellen meine Beweise schöpfen. Das Zeugniß des ganzen christlichen Alterthums, soll mir die Probe liefern, daß niemand das Recht habe, den allgemeinen Kirchenversammlungen vorzustehen, als der römische Pabst. Dioseorus der Bischoff von Alexandria hielt zu Ephesus eine Kirchenversammlung. (*) Er nannte sie einen allgemeinen Kirchenrath, und stand ihr ohne die Erlaubniß des römischen Pabstes vor.

(*) Hoc Conciliabulum, vulgo Latrocinium Ephesinum dicitur. Nam in eo Flauianus Constantinopolitanorum Episcopus, contra quem Dioscorus iniustissimam depositionis sententiam tulerat, ad sedem Romanam appellans, cæsus & multis iniuriis affectus, vt ait Liberatus, migrauit ad Dominum. Acta Concil. Chalced. Act. 4 a Barsuma occisum produnt: Legati vero Leonis, quod constanter Flauiani damnationi contradicerent, a Dioscoro in custodiam dati, vno Hilario excepto, qui ægre & clam fuga elapsus Romam peruenit. Cœpta est hæc spuria Synodus anno 449. Sexto id. Aug.

Man verklagte ihn deswegen in der allgemeinen Kirchenversammlung zu Chalcedon: man warf ihm vor, er hätte sich gegen die Gewohnheit der Kirche und gegen alles Recht versündiget: (*) man setzte ihn zur Strafe wegen diesem, und noch vielen anderen groben Fehlern ab. Wie konnte er sich gegen alles Recht und gegen die Gewohnheit der Kirche versündiget haben, wenn mein gemachter Satz nicht gegründet ist? der Pabst Vigilius ward zu der fünften allgemeinen Kirchenversammlung (**) von dem Kaiser Justinian, dreyen Patriarchen und siebenzehen Erzbischöffen, dreymal eingeladen. Man lude ihn nicht, daß er ihr nur beywohnen, sondern daß er ihr Vorsteher seyn sollte. (***) Warum berief man ihn

(*) Cum personam iudicandi non haberet, inquiunt legati Leonis, præsumpsit, & Synodum ausus est facere sine auctoritate sedis Apostolicæ, quod nunquam factum est, nec fieri licet. Chalced. Conc. Act. 1.

(**) Erat Constantinopolitanum II. habitum anno 553.

(***) Et ideo petimus, scribit Eutychius suo & aliorum nomine, præsidente nobis vestra Beatitudine, sub tranquillitate & mansuetudi-

ihn so oft, wenn man dazumal einen anderen Vorsteher der allgemeinen Kirchenräthen, als den römischen Bischoff kannte? In der zweyten allgemeinen Kirchenversammlung zu Nicäa (*) verwarf man jenen Kirchenrath, der unter Konstantin dem Bilderstürmer (**) von 328 Bischöffen gegen die Bilder der Heiligen gehalten worden. Man verwarf ihn deswegen, weil ihm der römische Pabst noch in eigener Person, noch durch seine Gesandten ware vorgestanden. (***) Kann wohl ein stärkerer Beweißgrund meines Satzes von mir verlan-

dine sacerdotali, propositis sanctis Euangeliis, communi tractatu eadem Capitula (libellos Theodori Mopsuesteni, Theodoreti & Ibæ) proponenda quæri & conferri, & finem quæstioni imponi. Vid. Nat. Alex. Hist. Eccl. Sæc. IV. Diss. 12.

(*) Erat hoc Concilium, inte œcumenica, septimum, celebratum anno 787.

(**) Dicebatur hic vulgo Copronymus, quod salutaribus vndis tingendus, sacrum baptismi fontem sordibus infecerat. Nam Κόπρος Græcis stercus significat.

(***) Non habuit, inquit Synodus, adiutorem illius temporis Romanorum papam, vel eos, qui circa ipsum sunt sacerdotes, nec etiam per Vicarios eius.

get werden? der Pabst hatte also zu allen Zeiten das Recht, er hatte allein das Recht den allgemeinen Kirchenversammlungen vorzustehen. Folglich waren Osius, Vitus und Vincentius die Vorsteher des ersten nicänischen Kirchenrathes, weil sie die Gesandten des römischen Pabstes gewesen sind. Dieses war es, was ich erweisen wollte. (*)

50 §.

(*) Obiiciunt aliqui, Osium in Synodo Nicæna sedisse in ordine sinistro primum, Eustathium vero Antiochenum patriarcham fuisse in ordine dextro primum, adeoque hunc, non illum præfuisse Concilio. Sed respondet Nat. Alex loc cit. primum in dextro ordine locum honoratiorem non fuisse, sed primum in ordine sinistro: quod exemplo Concilii Chalcedonensis probat, cuius in prima actione ita dispositus legitur Episcoporum consessus, vt a sinistra parte sedis Apostolicæ legati, & post ipsos Patriarchæ Constantinopolitanus & Antiochenus, a dextris vero Dioscorus Alexandrinus, quamuis proxime damnandus & Iuuenalis Hierosolymorum sederent Id duplici ratione potuit contingere, inquit Natalis, siue quod in Ecclesia Christi, ad imitationem Patriarchalis benedictionis Iacob, mutato rerum ordine, dextera in sinistram dignitatis causa mutaretur: siue quod apud Romanos pars sinistra melioris esset auspicii, teste Varone, ac proinde dignior haberetur. Quæ tamen vltima ratio mihi minime placet, vtpote superstitionem sapiens.

50 §.

Jetzo bin ich an dem zweyten allgemeinen Kirchenrath. Diesen beschrieb Theodosius der Grosse (*) nach Konstantinopel gegen den Ketzer Macedonius. Der gottlose Mensch sprache dem heiligen Geist die Gottheit ab. Dieser Versammlung stunde der Pabst Damasus weder in eigener Person noch durch seine Gesandten vor: man hatte ihn gar nicht eingeladen. Die Sache litte keinen Aufschub. Der Kaiser beschrieb also nur die orientalischen Bischöffe. (**) Man kann auch übrigens von dem Vorsteher dieser Versammlung nichts gewisses sagen, ausser, daß er kein Kaiser gewesen ist. Vermuthlich stand ihr Timotheus der Bischoff von Alexandria vor. (***) Hier widerspreche ich mir ja auf einmal. Oben wollte ich erweisen, daß nur der Pabst einer allgemeinen Kirchenversammlung vorstehen könne: und jetzo gestehe

(*) Socrates Lib. 5. Hist. Eccl. cap. 8.

(**) Idem loc. cit. & Theodoret. Lib. 5. Hist. Eccl. cap. 7.

(***) Colligitur ex Octaua Synodo Act. VI. Timotheus, inquit, primus factus est prædictæ sanctæ Synodi (Constantinopolitanæ I.) præsidens, vtpote Alexandriæ patriarcha.

ich gleich bey dem zweyten allgemeinen Kirchenrathe, daß man ihn dazu nicht einmal eingeladen habe. Ich widerspreche mir gar nicht, weil diese Versammlung erst dazumal zu der Würde eines allgemeinen Kirchenrathes ist erhoben worden, als sie auch Damasus angenommen und bestätiget hatte. (*) So gieng es auch mit der fünften allgemeinen Kirchenversammlung, welche gleichfalls zu Konstantinopel gehalten wurde. (**) Vigilius wollte sie nicht gleich bestätigen; man hatte in derselbigen einige Schriften verdammet. (***) Hierüber wollte er

(*) Photius in libro de Synodis, quibus, inquit, (patribus Concilii Constantinopolitani) haud multo post & Damasus Episcopus Romæ eadem confirmans, atque eadem sentiens accessit.

(**) Erat Constantinopolitanum II.

(***) Tria scilicet capitula. Veritus est autem Vigilius ne horum damnatione hæresis Eutychiana magis extolleretur. Quam ob rem diu in ea causa hæsitans, fideique Christianæ pericula metuens, non leuis animi inconstantia peccauit, vt quidam scripsere, sed caute prudenterque se gessit. Ipsius Vigilii constitutum, quo tandem approbauit Synodum V. eruit e tenebris eruditissimus Balutius. Extat etiam de hac re Vigilii epistola græco-latina apud Petrum de Marca.

er sich erst bedenken, ob die Religion nicht mehr Schaden als Nutzen davon hätte. Deswegen erhielte sie auch nicht ehender ihren Werth, bis sich der behutsame Pabst entschlossen, und ihr seinen Beyfall gegeben hat. (*)

50 §.

Hier habe ich eine Sache behauptet, worüber ich einen neuen Einwurf der Protestanten widerlegen muß. Böhmer will nichts davon wissen, daß man schon dazumal keine Kirchenversammlung für allgemein und gültig gehalten habe, wenn sie der römische Bischoff nicht bestätiget hatte. Nach seiner Meinung war ihr ganzer Werth nur eine Würkung des kaiserlichen oder königlichen Gutheissens. „In „den Kirchenversammlungen, schreibet er, (**) „machte man nur Erklärungen. Der Beyfall „und die Bestätigung des Kaisers mußte sie „erst

(*) Confirmarunt quoque hanc Synodum Pelagius I. & Gregorius M. Quare modo de auctoritate quintæ Synodi nefas est hæsitare.

(**) De offic. iudic. ordin. § 33. Definitiones, inquit, Conciliorum effectum decisiuum non habuerunt absque confirmatione Imperatoria vel regia, quam proinde patres, finito concilio, expetere solebant.

„erst zu entscheidenden Sätzen machen. Daher „kam es, daß die versammelten Bischöffe, so „oft sie einen Kirchenrath vollendet hatten, „bey dem Kaiser um die Bekräftigung dessel- „ben anhielten.„ Wir Katholicken wissen es so gut, als Böhmer, was die Väter thaten. (*) Aber der Schluß, den er machet, ist deswegen nicht so richtig, als er sich einbildet. Wenn man von dieser Sache recht vernünftig urtheilen will, so muß man den inneren Werth der in den Kirchenversammlungen gemachten Abschlüssen, von der äusserlichen Vollziehung derselben wohl zu unterscheiden wissen. Man erörterte Glaubensfragen; man verdammte ketzerische Lehren; man setzte Bischöffe, die sie hartnäckig vertheidigten, ab; man machte Satzungen über die Kirchenzucht. Ueber alle diese Dinge brauchte man das kaiserliche Gutachten gar nicht. Sie hatten ihre entscheidende Kraft

(*) Sic Patres Concilii Constantinopolitani I. Confirmationem petierunt ab Imperatore Theodosio M. his ad ipsum scribentes verbis: Rogamus tuam Clementiam, vt per literas quoque tuæ pietatis ratum habeatur Concilii decretum: vt, sicuti literis, quibus nos conuocasti, Ecclesiam honore prosecutus es, ita etiam finem eorum, quæ decreta sunt, obsignes.

Kraft von dem heiligen Geist, (*) der durch die Bischöffe redete, wenn sie unter einem rechtmäßigen Oberhaupt versammelt waren. Dieses wird mir niemand gründlich widerlegen. Kein einziger Protestant wird es mir erweisen, daß ein weltlicher Fürst Glaubenssachen entscheiden könne. (**) Eine ganz andere Beschaffenheit hatte die äusserliche Vollführung dessen, was man in den Kirchenversammlungen

(*) Apostelg. 15 Kap. Confirmatur ex Epist. quorundam Episcoporum Aegyptiacæ diœceseos ad Leonem Imp. quæ extat ordine 24ta post Concil. chalcedonense. Quia vero, inquiunt, necessarium est, etiam spem nostram & fidem breuiter vestræ mansuetudini declarare, suggerimus nos trecentorum decem & octo sanctorum patrum, qui in Nicæna Synodo collecti sunt, & NB. per Sanctum Spiritum sunt locuti, Symbolum atque fidem tenere. Ea namque, quæ a Sancto Spiritu (non scribunt, ab Imperatore) dicta sunt, fas non est retractare.

(**) Ein Fürst, also schreibet der Author der vertrauten Briefen, 13. Br., kann in theologischen Streitigkeiten nicht entscheiden, was Wahrheit sey. . . Wenn er solches thut, so mißbrauchet er sein obrigkeitliches Amt. . . Ein Fürst hat sich in die theologischen Streitigkeiten nicht weiter zu mengen, als es der äussere Ruhestand der Religionsverfassung und Policey unumgänglich erfodert.

gen entschieden hatte. Hierzu hatte man das Ansehen der Kaisern nothwendig. Das Volk ist bereitwilliger zu folgen, wenn der Landesherr vorangehet; und die rebellischen Ketzer zwinget man ehender durch den mächtigen Arm eines weltlichen Beschirmers, als durch den Kirchenbann. Dieses wäre die Ursache, daß man bey den Kaisern um die Bestätigung der Kirchenräthen anhielte. Man wäre versicheret, daß sie die öffentliche Ruhe desto geschwinder herstellen, den Glauben desto kräftiger beschützen, und ihren Unterthanen die Beobachtung der Kirchensatzungen desto ernsthafter anbefehlen würden, wenn sie dasjenige selbst unterschrieben hätten, was von den Kichenvätern entschieden war. Was dazumal die Bischöffe thaten, geschiehet auch noch heut zu Tage in katholischen Königreichen. In Frankreich begehret man über alle Kirchenverordnungen die Bestätigung des Königs. (*) Man räumet ihm deswegen keine Gewalt in geistlichen Sachen ein. Alles was hier der König thut, ist nur dieses: er untersuchet dieselbigen, ob sie nichts enthalten, welches seiner landesherrlichen Gewalt in weltlichen Dingen, und der

(*) Placetum Regium vocant Galli.

der öffentlichen Ruhe seiner Staaten nachtheilig sey; alsdenn unterschreibet er sich, und gibt den Bischöffen die Erlaubniß, sie zu verkündigen. Nichts ist der Kirche zu ihrer äusserlichen Wohlfahrt nützlicher, als wenn die weltlichen Monarchen mit ihren Satzungen zufrieden sind. Dieses wissen die heutigen, dieses wußten die ersten Bischöffe. Dahin zielten ihre Absichten, wenn sie die Kaiser um dasjenige baten, woraus Böhmer die landesherrliche Gewalt in Kirchensachen zu erweisen glaubet. Dieser grosse Kanonist führet zwar noch eine andere Probe von seiner Meinung an: aber sie erweiset noch weniger, als die erste. Ich will sie nur beantworten. Man mögte sonst meinen, sie wäre so fürchterlich, daß ich sie mit Fleiß geflohen hätte: er berufet sich auf den zweyten ephesinischen Kirchenrath, wenn man ihn doch so nennen darf. Dieser, schreibet er, (*) ward von dem Kaiser Valentinian III. verworfen, und vom Theo-

(*) Loc. cit. Faciunt huc, inquit, quæ post Concilium Ephesinum II. gesta sunt, cum Valentianus decreta eius reprobaret, Theodosius confirmaret, adeoque in Oriente quidem plenam, in Occidente vero nullam vim haberent, donec demum Concilio Chalcedonensi in totum essent reuocata.

Theodosius II. ward er bestätiget: darum galt er in Orient, und in Occident galt er nichts, bis ihn der Kirchenrath zu Chalcedon völlig aufgehoben hat. (*) Ist dieses nicht ein augenscheinlicher Beweiß, daß zu selbigen Zeiten die Kirchenversammlungen nur von der Bestätigung der Kaisern ihren ganzen Werth bekommen haben? ich weiß gar nicht mehr, was ich von dem grossen Böhmer halten solle. Hier hat er sich ja selbst einen ganz unauflößlichen Knoten gebunden. Wie verstehet er dann dieses: in Orient galten die Schlüsse dieses Kirchenrathes, und in Occident galten sie nicht? man

(*) Dieser Synodus ist im Jahr 449. gehalten, der Ketzer Eutyches von 128 Bischöffen freygesprochen, und sein Irrthum gut geheissen, hergegen alle die, so von beyden Naturen in einer Person des Herrn Christi recht lehrten, verdammet worden. Auch hat der Kaiser Theodosius zu Konstantinopel den Spruch dieses Concilii gut erkannt und beschützet, (aber Valentinian verwarf ihn). Dagegen hat Martianus nach Theodosii Tode ein allgemein Concilium nach Chalcedon ausgeschrieben, allwo des obigen ephesinischen Synodi Sprüche und Schlüsse widerleget, Eutyches verworfen, und die rechte Lehre von der Person Christi gerettet worden. Gottfried Hist. Chronick 5 Theil. 402 Blatt.

man hatte sie über Glaubenssachen abgefasset. Auf diesen Umstand muß man besonders Acht geben. Redet er von ihrer äusserlichen Gültigkeit, von ihrem Schutz? wenn er diesen meinet, so hätte er seine Probe sparen können. Wer läugnet es dann, daß auf den Schutz der Kaisern alles angekommen, wenn die Schlüsse eines Kirchenrathes die erwünschte Würkung haben sollten. Handelt er von ihrer inneren und wesentlichen Gültigkeit? wenn er diese verstehet, so hat er eine rechte Unwahrheit in die Welt geschrieben. Die ephesinischen Schlüsse enthielten irrige und ketzerische Lehren; mithin hatten sie in Orient so wenig einen innerlichen Werth, als in Occident. Was in den westlichen Ländern ein Irrthum in dem Glauben ist, dieses kann in den östlichen ohnmöglich eine Wahrheit seyn. Böhmer hat also, mit seinem ephesinischen Ketzerrath gar nichts erwiesen.

51 §.

Nun muß ich noch auf die übrigen orientalische Kirchenversammlungen antworten. Von allen diesen weiß man es, so gewiß, als von den vorigen, daß ihnen die römische Bischöffe ent-

weder durch ihre Gesandten vorgestanden, oder sie doch gewiß bestätiget haben. In dem ephesinischen Kirchenrathe, (*) vertrat Cyrillus (**) die Stelle des Pabstes. (***) Dem zu Chalcedon (****) stand Leo durch zween Bischöffe und zween Priester vor. (*****) Die dritte konstan-

(*) Celebratum est hoc Concilium pro vna Christi persona contra Nestorium anno 431. præsentibus Episcopis 274. Erat inter œcumenica tertium.

(**) Alexandrinus, inuictissimus orthodoxæ fidei propugnator, postea in sanctorum numerum relatus.

(***) Hæc quidem & antea, priusquam sanctissima Synodus congregaretur, Ss. Cœlestinus Magnæ Romæ Episcopus literis suis significauit, iniungens S. Cyrillo . . . vt vices suas in hac causa subiret. Sunt verba relationis a Synodo imperatori factæ.

(****) Celebratum est anno 451. Marciano imperante, convenientibus 690. vt fertur, Episcopis. Damnati sunt Eutyches & Dioscorus, qui in hæresin Nestorianæ contrariam lapsi, tantum vnicam in Christo naturam statuerant. Erat hoc œcumenicum quartum.

(*****) Constat ex Epist. 47. Leonis M. ad Synodum Chalcedonensem. Amplectendum, in-

stantinopolitanische Kirchenversammlung, welche unter den allgemeinen Kirchenräthen der sechste war, (*) wurde von Leo II. bestäti-

G 2 get.

inquit, Clementissimi Principis plenum religione consilium, quo sanctam fraternitatem vestram ad destruendas insidias diaboli, & ad reformandam ecclesiasticam pacem voluit convenire, Beatissimi Petri Apostoli NB. iure atque honore seruato; adeo vt nos quoque suis ad hoc literis inuitaret, vt venerabili Synodo nostram præsentiam præberemus; quod quidem nec necessitas temporis, nec vlla consuetudo poterat permittere; tamen in his fratribus Paschasino & Lucentio Episcopis, Bonifacio & Basilio Presbyteris, qui ab Apostolica sede directi sunt, me Synodo vestra fraternitas existimet præsidere. Idem habetur in Epist. 49. ad Marcianum Augustum. Fratrem, inquit Leo, & Coepiscopum meum Paschasinum de ea prouincia, qua videretur esse securior, euocatum, qui vicem præsentiæ meæ possit implere, direxi, Bonifacio fratre nostro & Compresbytero sociato... Quia vero quidam de fratribus contra turbines falsitatis non valuere Catholicam tenere constantiam, prædictum fratrem & Coepiscopum meum vice mea Synodo conuenit præsidere.

(*) Celebrata est hæc Synodus contra Monothelitas, vnicam in Christo voluntatem statuentes anno 680.

get. (*) Und von Adrian I. wurde der zweyte Kirchenrath zu Nicäa (**) gutgeheissen. (***) Von der letzten allgemeinen Kirchenversammlung, welche in Orient gehalten wurde, (****) ist gar

(*) Constat ex epistola confirmatoria a Leone II. R. P. Agathonis successore emanata, in qua Tom. III. Concil. Col. 1471 sic habetur. Quia Synodus veram fidem definiuit, idcirco & nos, & per nostrum officium hæc veneranda sedes Apostolica consentit, & B. Petri auctoritate confirmat. Vid. R. P. Sappelius de statu Eccl. contra Febron. parte III. §. 2. fol. 160.

(**) Celebrabatur hoc inter œcumenica septimum A. C. 787. pro cultu Ss. Imaginum contra Iconomachos.

(***) Constat hoc inter alia documenta ex actis Synodi Francofordiensis a Carolo M. anno 794. conuocatæ, vbi Episcopis 300. concilium ephesinum damnantibus (quod in eo probatus fuisset cultus imaginum latreuticus, nec accessisset illi confirmatio Pontificis) aduersati sunt pro viribus Pontificii legati cum dictis: In Nicæna Synodo nec cultum latriæ imaginibus Sacris concessum, nec Pontificis confirmationem eidem fuisse denegatam. Conf. Natal. Alex. Hist. Eccl. Sæc. 8. Diss. 6.

(****) Erat hoc Constantinopolitanum IV. & Oecumenicum VIII. Celebratum est anno 869. con-

gar kein Zweifel, daß ihm Adrian II. durch seinen Gesandten, den damaligen Bischoff von Ostia vorgestanden, und sie bekräftiget habe. (*) Ich bin also mit den allgemeinen Kirchenräthen fertig. Ueber diejenigen, welche man Provinzial- oder Diöcesenversammlungen nennet, habe ich gar nicht Ursache mich aufzuhalten. Hatten die Landesherren kein Recht über die ersten, so kann man ihnen auch über diese nicht die geringste Gewalt eingeste-

 hen.

contra Schisma Photii Pseudo-Patriarchæ Constantinop. subscribentibus Episcopis 109. A Photio, quem hoc concilium deposuerat, rursus intruso coactum est anno 879 concilium aliud præcedenti oppositum. Istud tanquam Oecumenicum iactant græci schismatici, & ei interfuisse aiunt Episcopos 383. adfuerunt etiam legati Joannis R. P. qui muneribus corrupti Photio munera pontificalium ornamentorum (sine tamen mandato Pontificis) detulerunt.

(*) Constat ex Subscriptionibus Episcoporum, quorum primus Donatus ita subscripsit: ego Donatus Dei gratia Episcopus Ostiensis locum obtinens Domini mei Hadriani S. Pontificis & vniuersalis papæ, omnia, quæ superius leguntur, huic sacræ & vniuersali Synodo præsidens manu propria subscripsi. Sappel Loc. cit. fol. 165. ex Tom. V. Concil. colum. 922.

hen. Ich rede allezeit von ihrem inneren und wesentlichen Werth. Kirchensachen sind und bleiben Kirchensachen, sie mögen von allen, oder nur von einigen Bischöffen untersuchet werden.

52 §.

Die Ordnung der protestantischen Einwürken führet mich jetzo auf die Wahl und Absetzung der römischen Päbsten. Hier muß man die Frommen und Rechtglaubigen von den gottlosen und ketzerischen Kaisern wohl zu unterscheiden wissen. Was Liberius und Johannes von zween Arianern Konstantius und Theodorick, was Sylverius von einem entychianischen Justinian zu leiden hatten, dieses alles gehet uns Katholicken nicht das geringste an. Sie waren Ketzer, dieses ist schon zum Ueberfluß geantwortet. Weit bedenklicher ist das Betragen, welches uns von Otto dem Grossen und Henrich dem III. die Geschichte liefern. Johannes der XII. wurde von der römischen Geistlichkeit wegen ganz entsetzlichen Lastern bey dem Kaiser Otto verklaget. (*) Alle drangen auf

(*) Accusabant vt Sacrilegum, adulterum, homi-

auf seine Absetzung. Der Kaiser untersuchte die vorgebrachten Klagen mit allem Fleiß. Er schrieb dem Pabst, der sich in Campanien geflüchtet hatte, daß er nach Rom zurückkommen, und sich verantworten sollte. Die Antwort auf das kaiserliche Schreiben war die Strafe des Kirchenbanns, mit welcher Johannes alle diejenigen belegte, (*) die sich unterstehen würden, ihn abzusetzen. Weil also der Pabst nicht erscheinen wollte, so wurde er mit Verwilligung des Kaisers von den versammelten Bischöffen seiner Würde beraubet, und Leo der VIII. mit einhelligen Stimmen als das Oberhaupt der Kirche ausgerufen. Otto war kaum aus Rom gezogen, als sich Johannes schon wieder einfand, und mit Hülfe seiner Anhängern den Leo aus der Stadt verjug.

micidam, &c. quæ omnia fusius est legere apud Casteelium de pontificatu Leonis VIII. ex Luitprandi Lib. 6. cap. 7.

(*) Joannes Episcopus seruus seruorum Dei Omnibus Episcopis. Nos audiuimus dicere, quod vos vultis alium papam facere. Si hæc facitis, excommunico vos de Deo omnipotenti, vt non habeatis licentiam vllum ordinare & missam celebrare. Auth. cit. loc. cit.

Er starb aber bald, (*) und die Römer, denen auch Leo nicht mehr gefiel, wählten Benedict den V. zum römischen Pabst. Dieses verdroß den Kaiser. Er eilete nach Rom, und zwang die Geistlichkeit, den vertriebenen Leo wieder einzusetzen. Den Benedict führte er mit sich nach Hamburg, wo er vor Kummer gestorben ist. (**)

53 §.

Ob Leo ein rechtmäßiger, oder ein Afterpabst gewesen ist, habe ich hier nicht auszumachen. Beyde Meinungen haben ihre Vertheidiger. Nur vom Otto ist hier die Frage, ob er, als Kaiser, das Recht gehabt, sich in diese Kirchenhändel einzumischen. Eine merkwürdige Sache, die sich mit Otto zu einer anderen Zeit hat zugetragen, soll uns diesen gordischen Knoten auflösen. Albert Kranz, der sächsische Geschichtschreiber erzählet sie uns al-

(*) Continuator Luitprandi mortuum Joannem XII. ait ex vulnere inflicto, dum nocte se cum vxore cuiusdam viri oblectaret. Vid. Berti breuiar. Eccl. Hist. Sec. X. cap. 1.

(**) Gottfried Histor. Chronick 5. Theil 409. Blat ex Luitprandi L. 6. c. 6. & aliis.

also: (*) Nachdem Otto die Ungarn geschlagen hatte, legte er zu Magdeburg ein neues Bißthum an. Hierüber gerieth er mit Bernhard dem Bischoffe von Halberstadt in einen Streit. Diesem wollte er einen Ort, der zeithero zu seinem Kirchspiel gehöret hatte, hinwegnehmen, und in Kirchensachen der Gewalt des Bischoffes von Magdeburg unterwerfen. Beyderseits stritte man heftig. Keiner wollte nachgeben. Otto ließ den Bischoff nach Quedlinburg in den Kerker führen; und Bernhard strafte seinen Gegner mit dem Kirchenbann. Endlich gab sich Otto, und ließ die Sache, wie sie erst gewesen ist. Vergleiche man diese sächsische Begebenheit mit der römischen. In jener überschritte der Kaiser seine Gewalt, (**) hätte er dem Bischoff nachgeben können, wenn er es nicht selbst erkannt hätte, daß er kein Recht über sein Bißthum

(*) Lib. 4. cap. 7. ad ann. 955.

(**) Paulisper in ea re vir militaris, alioqui circum spectissimus, lapsus, quod sæcularis potestas, quæ sæcularia sunt, administrat: iam autem diuinis vsibus permissa extra illius sunt ordinationem. Kranzius loc. cit.

thum habe. (*) Was hätte ihm der Bann geschadet, wenn er die Sache aus einer landesherrlichen Gewalt hätte vorgenommen? auf die römischen Händel kann ich also gerade zu schliessen: Otto hat auch hier kein Recht gehabt, über die Laster des Pabstes zu urtheilen, ihn zu verdammen und abzusetzen. Ich beschuldige deswegen diesen grossen Fürsten keines doppelten Fehlers. Vielleicht fiel es ihm gar nicht ein, daß er als Kaiser und aus eigener Macht die römischen Päbste wählen und absetzen könnte. Was er wider den Pabst Johannes vornahm, thate er mit Verwilligung der Bischöffen, und auf Ersuchen der römischen Geistlichkeit: und diese baten ihn darum, weil sie vor allen Dingen seine Hülfe nöthig hatten, ihr Vorhaben auszuführen. Man konnte sich leicht vorstellen, daß sich Johannes so leicht nicht geben würde; man hatte Ursache, grosse Aufruhren zu fürchten, wenn die Absetzung dieses Pabstes durch den mächtigen Arm des Kaisers nicht unterstützet würde. Es ist dieses nichts ungewöhnliches in der Kirche, daß man sich auch der welt-

(*) Ubi profundius cogitabat, sententiam pastoris putabat non esse contemnendam. Idem loc. cit.

weltlichen Macht bedienet, wo es nöthig ist. Und wenn man sich auch hier ganz ausserordentliche Mitteln bedienet hätte, so hatte man auch ein ausserordentliches Uebel zu heben. Man siehet hieraus, daß ich der Meinung dererjenigen nicht ungeneigt bin, welche die Absetzung dieses Pabstes billigen. Aber dieses mag seyn, wie es will: wenn man auch wider alle Rechte mit ihm verfahren ist, so lage die ganze Schuld an den Geistlichen. Was verstunde Otto von den Bedingnissen, die auf Seiten der Geistlichkeit zur Verdammung eines römischen Bischoffes erfordert werden? er thate nicht mehr, als was einem Beschützer der Kirche zukömmt. Er billigte das Urtheil der römischen Versammlung, und schützte es, weil er es vor rechtmäßig und gültig hielte. (*) Den vertriebenen Leo setzte zwar Otto aus eigener Macht wieder ein. Er that es aber nicht,

(*) Ottonem non erraſſe defendunt vel ex ipſis Antileoniſtis haud pauci, ac inter cæteros P. Kolbius S. J. Hiſt. Rom. Imp. fol. 262. vbi, Fuerit viſus, inquit, Otto M. deponere Joannem XII. id profecto non tam ſua, quam multorum aliorum fecit culpa, qui nec pontificum nec imperatorum iura callebant ſatis, homines obſcuri, ferrei, plumbei, in ſæculo obſcuro, ferreo, plumbeo.

nicht, sich eine Gewalt in Kirchensachen anzumaßen. Er glaubte Leo sey ein rechtmäßiger Pabst; so lange dieser lebte, dürfte man keinen neuen wählen. Er seye von Amtes wegen verbunden, ihn auch durch die Gewalt der Waffen zu schützen. Und also grif er wiederum nicht weiter um sich, als es einem Beschirmer der Kirche zukam. So viel weiß man aus der Kirchengeschicht, daß erst eben dieser Leo dem Kaiser und seinen Nachfolgern die Gewalt ertheilet, Päbste zu wählen. (*) Mit was für einem Recht er dieses gethan habe, mögen andere ausmachen. Aber wie konn-

(*) Struvens Reichshistorie 192. Blatt. ex de Niem, Goldasto, Schiltero & Dist, 63. c. 23. vbi sic habetur: ad exemplum B. Hadriani - qui Domino Carolo victoriosissimo Regi Francorum ordinationem Apostolicæ sedis - concessit: ego quoque Leo Episcopus - per nostram Apostolicam auctoritatem concedimus atque largimur Domino Othoni primo, Regi Teutonicorum, eiusque successoribus regni Italiæ, in perpetuum facultatem eligendi successorem, atque summæ sedis Apostolicæ pontificem ordinandi. NB. Prouocat hic Leo ad factum Hadriani, quod tamen confictum & forte illa tempestate in solo rumore constitisse iudicant hodierni Critici. Quidquid sit, saltem Hadrianus erat primus, qui hanc potestatem eligendi pontifices Romanis Imperatoribus concesserit.

könnte er ihnen diese Gewalt ertheilen, wenn sie denselben ohnehin schon zukam? hat er ihnen vielleicht nur die alten Rechte wieder hergestellet? woher erweisen dann die Protestanten diese alten Rechte? aus den ersten fünf hundert Jahren werden sie doch die Probe nicht machen wollen? sie wissen es selbst, daß in dieser ganzen Zeit nicht ein einziger rechtmäßiger Pabst von einem Kaiser oder König gewählet worden. (*) Die Klerisey wählte sich ihre Bischöffe. Man ließ auch öfters das Volk zu der Wahl; aber dieses war nichts beständiges. (**) Wenn man es that, geschahe es nur, daß man nicht etwa auf einen Unwürdi-

(*) Böhmer de elect. & electi potest. §. 6. & 7. Feustel will zwar behaupten, dissert. de iure reform. & emigrandi, præside Fleischero fol. 18. Liberius der römische Pabst seye von Konstantin dem Grossen gewählet worden: aber der gute Author muß sich hier verrechnet haben. Man weiß es aus allen Geschichtschreibern, daß Liberius erst fünfzehen Jahre nach dem Tode Konstantins römischer Bischoff geworden ist.

(**) Hieronym. ad Evagr. Ep. 83. vti & Dist. 63. c. 6.

digen verfallen mögte. (*) Endlich schloß man das Volk gar aus, weil es nicht selten grosse Aufruhren anfieng. (**) Warum sassen dann die Kaiser und Könige so lange stille, wenn sie als Landesherrn die Macht zu wählen hatten? Böhmer meinet, die listigen Bischöffe hätten die Kaiser durch ihre scharfe Predigen zurückgehalten; sie hätten ihnen beständig mit dem Zorn Gottes gedrohet, den sie auf sich laden würden, wenn sie sich in Kirchensachen eindrängen. Durch diesen Wauwau hätten

(*) Cyprian. Ep. 68. Episcopus deligitur plebe præsente, quæ singulorum vitam plenissime nouit, & vniuscuiusque actum perspexit. Iubet enim Deus coram omni Synagoga constitui sacerdotem, id est, instruit & docet, ordinationes sacerdotales non nisi sub populi assistentis conscientia fieri debere, vt plebe præsente detegantur vel malorum crimina, vel bonorum merita deprædicentur.

(**) Chrysost. de Sacerd. L. 3. c. 15. Vis & aliud, inquit, tibi pugnæ genus aperiam periculis mille plenum? ito hinc & publica festa spectato: ea dico, quibus dignitatum Ecclesiasticarum electiones de more fiunt, & tam multis videbis mihi criminationibus lacerari Episcopum, quanta tota est illa subditorum multitudo, quibus eligendi potestas est concessa. Hos omnes in multas factiones . . . scindi videas.

ten sich die andächtigen Kaiser schrecken lassen. (*) So einen guten Gedanken habe ich, so lange ich lebe, noch nicht gelesen. Die furchtsamen Andächtler! wenigstens hätten Valentinian und Theodosius ihrer kaiserlichen Rechten sich bemächtigen sollen. Die Bischöffe selbst hatten ihnen würklich den besten Weg dazu gebahnet. Sie durften zwar niemals Päbste wählen, aber Bischöffe durften sie doch zu Zeiten vorschlagen, (**) welche sodann von den übrigen Bischöffen angenommen, und bestätiget wurden. Valentinian wollte zwar auch dieses nicht thun, (***) aber die Bischöffe ru-

(*) De officio iud. ordin. §. 33. Vnde, inquit, Imperatores hisce reprehensionibus territi quandoque iuris sui negligentiores fuerunt.

(**) Sic consentientibus Episcopis Nectarius a Theodosio Imperatore Constantinopolitanus Episcopus designatus est, vt scribit Sozomen. Lib. I. Hist. Eccl. cap. 8. Et in electione S. Ambrosii, Valentiniani Imperatoris intercessit auctoritas, rogantibus Episcopis: vt testatur Theodoretus L. 4. cap. 6. Conf. Nat. Alex. Hist. Eccl. Sæc. IV cap. 5.

(***) Theodoret. loc. cit. Concilium Episcoporum, inquit, contendit ab Imperatore, vt ipse, vtpote sapientiæ & pietatis insignibus præclare exornatus, Episcopum deligat. At

ruheten nicht, bis er sich überreden ließ. Wie leicht wäre es hier diesen Kaisern gewesen, ihr erdichtetes Landesrecht in Bestellung der Päbsten und Bischöffen vollkommen zu retten? es konnte ihnen nicht unbekannt seyn, daß sich die Bischöffe wegen den häufigen Ketzern, welche dazumal die Kirche Gottes verwüsteten, in keiner Sache den kaiserlichen Verordnungen widersetzen durften, die nur immer billig und in den fürstlichen Rechten gegründet wären. Nichts destoweniger griffen die Fürsten niemals so weit um sich, als es ihnen, nach der protestantischen Lehre, erlaubet war. Es muß also etwas anderes gewesen seyn, das sie zurück hielte, als was Böhmer vorgibt. Vielleicht haben sie nicht einmal ihre Rechte verstanden? dieses müßte man sagen, aber ich mögte es auch gründlich erwiesen haben. Von so grossen und klugen Fürsten, als diese waren, kann ich es ohnmöglich glauben, daß ihnen ihre landesherrlichen Rechte nicht sollen besser bekannt gewesen seyn. Ich halte mit weit

At ille, Maior est, inquit, hæc prouincia, quam quæ viribus nostris sustineri queat. Proinde vos diuina repleti gratia & illius splendore illuminati, multo melius hoc Episcopi deligendi negotium transigetis.

weit besserem Grunde dafür, daß sie dieselbigen recht gut gewußt haben, weil sie der Geistlichkeit, in der Wahl der Kirchenvorstehern, ihre Freyheit liessen. Doch was halte ich mich hier auf, da ich bald weit bessere Gelegenheit bekommen werde, das Recht der weltlichen Fürsten, Päbste und Bischöffe zu wählen, durch unwidersprechliche Beweise völlig umzustossen. Ich will nur erst noch mit Henrich dem III. fertig werden, nachdem ich oben gezeiget, daß sich Otto keine grössere Gewalt über die Päbste angemaßet, als zu jenen Zeiten die dringenden Umstände und die öffentliche Kirchenruhe forderten.

54 §.

Auch von diesem Kaiser können die Protestanten gar keine Probe machen. Was er vornahme, muß man ebenfalls mehr der augenscheinlichen Noth der Kirche Gottes, als einer landesherrlichen Gewalt in geistlichen Dingen zuschreiben. Die Sache verhielt sich also: nach dem Pabst Johannes dem XIX. wählete man Benedict den IX., als er noch ein Knabe von 11 Jahren war. Sein Vater Alberich, der Graf in Tuscien, hatte ihm die Stimmen durch Geld erkaufet. Nachdem er bis ins

zwölfte Jahr Pabst gewesen, vertrieben ihn die Römer, und setzten Sylvester dem III. die Krone auf. Als dieser noch nicht gar drey Monathe auf dem römischen Stuhl gesessen, kam Benedict wieder, jug ihn zur Stadt hinaus, und nahm ihm die geraubte Krone wieder ab. Weil er aber sahe daß ihn niemand leiden konnte, so verhandelte er dem Gratian, einem adelichen Römer, der sich nachmals Gregorius den VI. nannte, die päbstliche Würde. Man hatte also auf einmal drey Päbste. Sie wohneten auch alle drey zu Rom. Sylvester hielte sich zu St. Peter, Benedict zu Maria Major, und Gregorius zu Laterano auf. Hier mußte man helfen so gut man konnte. Die Klerisey ware nicht im Stand, gegen die Macht und das Ansehen der Grafen in Tuscien, allein etwas auszurichten. Die kaiserlichen Waffen waren in dieser so verworrenen Sache das geschwindeste und beste Mittel. Man nahm also seine Zuflucht zu dem Kaiser; und dieser zog sogleich, auf das Begehren der römischen Geistlichkeit, mit seiner Armee nach Italien. Da gewann die Sache bald ein anderes Ansehen. Man hielte zu Sutri (*) einen Kir-

(*) Sutri ist eine kleine und schlecht bewohnte Stadt

Kirchenrath. Gregorius legte die päbstliche Krone freywillig nieder; Sylvester wurde als ein eingedrungener Pabst verworfen, und Benedict, der seine Würde um Geld verkaufet hatte, für untüchtig erkläret, der Kirche Gottes ferner vorzustehen. Man schritte darauf zu einer neuen Wahl, und setzte Clemens den II., der vorhero Bischoff zu Bamberg war, auf den römischen Stuhl. Nach ihm zählete man noch vier deutsche Päbste; (*) sie hatten alle durch das Ansehen des Kaisers diese Würde erlanget. Also konnten die Grafen in Tuscien nichts mehr ausrichten; die Simonie war verbannet, und die Kirche hatte wieder rechtschaffene Päbste. Ich habe diese ganze Begebenheit nicht anders erzählet, als sie auch bey protestantischen Geschichtschreibern gefunden wird. (**) Wer findet darinnen die geringste Spur von einer landesherrlichen Gewalt in Bestellung der Päbsten? Henrich erfüllete die Wünsche der Geistlichkeit. Dieses ist alles, was man von ihm erweisen kann.

Stadt, im Kirchenstaate, 24 Meilen von Rom.

(*) Damasum II. Leonem IX. Victorem II. & demum Stephanum IX.

(**) Sehe Gottfrieds Histor. Chronick 6. Theil 512. Blat.

55 §.

Die Investituren der Bischöffen haben dem Ansehen nach viel grössere Schwürigkeiten. Aber auch hierüber empfinde ich keine gar zu grosse Bangigkeit. Ihre Geschichte wird es zeigen, daß wir Katholicken nicht Ursache haben, uns so sehr dafür zu fürchten, als sich die Protestanten einbilden. Sie stürzen unser Lehrgebäude nicht um. Sie bevestigen es. Von den Zeiten Karls des Grossen stifteten die römischen Kaiser sehr viele und reiche Bißthümer durch ganz Deutschland und Frankreich. Sie schenkten von ihrem Reiche den Erz- und Bischöffen grosse Länder. (*) Diese sollten ih-

(*) A Carolo M. Saxoniæ Episcopis temporalem gladium esse adiectum, quo contumaces & terrerent & distringerent, testis est Kranzius præfat in Metropol. Ab eodem, Richardo Herbipolitano, & Abbati quoque Campidonensi, Comitatus cum omnimoda iurisdictione territoriali concessos esse, indicat notus versiculus:

Herbipolis (& Campidona) sola, iudicat ense, stola.

Ottonem M. fratri suo Brunoni Episcopo Coloniensi, Ducis Lotharingici titulum, cum iudicio gladii temporalis (vt loquitur Vitriarius)

ihnen nicht nur in geistlichen, sondern auch in allen weltlichen Sachen unterworfen seyn. (*)

H 3 Sie

rius) atque Regimine baculi pastoralis indulsisse, affirmat Struuius in Syntagm. iuris publici c. 18 f. m. 833. De eodem Ottone testantur alii, quod filio suo Quilielmo, Archi-Episcopo Moguntino, concesserit Thuringiam, Hassiam, cum iure dominii, vt sub nomine Ducis sæcularem exerceret potestatem. Eundem Gislero Archi-Episcopo Magdeburgensi, Ducatum, ad Albim, Scartouiæ gubernandum reliquisse: alios insuper Ecclesiasticos Ducatibus, Comitatibus, aliisque feudis & pagis, cum temporali potestate & iurisdictione, æque augusta liberalitate ditasse, testis est Pfeffingerus Corp. iuris publ. Lib. I. tit. 15. f. IIII.

(*) Quamuis autem, inquit Pfeffingerus loc. cit. f. 1152. a temporibus Ottonis præcipue I. Ecclesiastici coeperint esse Principes Imperii, tamen fuerunt adhuc sub Aduocatis tutelaribus & Vicedominis, unter den Kastenvögten. Der Kastenvögt Amt war, nicht nur die Stift und Klöster, samt ihren Leuten und Gütern vor ungerechtem Gewalt zu beschützen: zumal inn- und ausserhalb Rechtens zu vertreten, sowohl ihre bürgerliche Gericht (omnem enim iurisdictionem in territorio Ecclesiasticorum seu monasteriorum exercebant: Ita tamen, vt de prouentibus fiscalibus, seu malitiis, von Frevel und Bussen, Abbates vnam, protectores vero al-

Sie wurden also Reichsfürsten und Vasallen des Kaisers. Daher nahm die Investitur der Bischöffen ihren Ursprung, welche nichts anderes, als eine blose Lehenempfängniß gewesen ist. (*) So oft ein Bischoff gewählet wurde, mußte er von dem Kaiser den Ring und den Hirtenstab empfangen, und ihm den Eid der Treue schwören. Wenn er starb, wur-

alteram reciperent semissem) da sie deren gehabt, zu besitzen, sondern auch ihre Haushaltungen, des Einnehmens und Ausgebens sich zu beladen, und dem Kaiser deswegen Rechnung zu geben. Sed tempore Friderici II. Imperatoris, ita pergit f 1161. Aduocatias hasce tutelares plurimi ex Episcopis & Abbatibus, vel grandi pecuniæ summa, vel quocunque alio titulo gratioso redemerunt, & ab hoc iugo sese in totum passim exemerunt.

(*) Hæc inuestitura proprie non fuit talis confirmatio, quæ metropolitanis assignata est in canonibus, sed alium scopum habuit. Est scilicet inuestitura solennis traditio eorum bonorum, quorum vtilitates & commoda alicui conceduntur ob officium vel seruitium. Quid ergo mirum, quod Reges beneficia hæc maiora a suis prædecessoribus in perpetuum vsum prælatorum erecta, & regalibus aucta, per inuestituram solennem conferrent, quorum ipsimet Domini feudi erant. Böhmer de elect. & elect. pot. pag. 317.

wurden die bischöfflichen Zeichen dem Kaiser wieder eingehändiget, welche er alsdenn dem neuen Bischoffe mit den gewöhnlichen Ceremonien wieder zustellete. Hiedurch wurde zwar die weltliche Macht der Bischöffen sehr gemehret: aber die Kirchenrechte verlohren nach und nach destomehr von ihrem Ansehen. So lange das Uebel nicht zu arg wurde, konnte man den Kaisern, wegen ihren grossen Verdiensten um die Kirche, durch die Finger sehen. Aber endlich griffen sie gar zu weit um sich. Sie nahmen der Geistlichkeit die Freyheit zu wählen, (*) sie fiengen an, die Bischöffe nach Belieben einzusetzen; sie verkauften die Bißthümer

(*) Hæc inuestitura, inquit Böhmerus loc. cit. pag. 320. duo peperit iura, aulæ Romanæ, reliquoque clero maxime inuisa. Primo, quod electio fere omnis deficeret, & a solo nutu Imperatorum constitutiones Episcoporum dependerent. Qui enim inuestit de feudo, quod in hæredes non transit, inuestiendum eligere potest, id quod cum patronis in ecclesiis minoribus quoque concessum esset, merito existimabant Cæsares, sibi quoque illud ipsum concessum esse debere. Huc collineat Guilielmus Tyrius Archiepiscopus L. I. cap. 13 aiens: Inoleuerat consuetudo (scripsit autem circa finem sæculi duodecimi) præsertim in Imperio, quod defungentibus Eccle-sia-

mer um Geld; wer das mehreste bezahlen konnte, der wurde Kirchenvorsteher, er mogte tauglich und würdig seyn, oder nicht. Zu Zeiten wähleten sie sogar neue Bischöffe, da die alten noch nicht gestorben waren. (*) Diesem Unheil konnten die römischen Päbste nicht mehr länger zusehen. Gregorius VII. (**) nahm sich der Sachen ernsthaft an. Vielleicht hätte er auch was ausgerichtet, wenn er nicht zu weit gegangen wäre. Er schickte Gesandten an den Kaiser Henrich IV.: er schrieb ihm einen Brief um den anderen: er stellete ihm die

siarum prælatis annulus & virga pastoralis ad Dominum Imperatorem dirigebantur. Vnde postmodum vnumquemlibet de familiaribus & Capellanis suis inuestiens & ad ecclesiam vacantem dirigebat, vt ibi pastorali fungeretur officio, non expectata Cleri electione &c.

(*) Vid P. Schwarz libro, Imperii Princeps Ecclesiasticus, de fidelitate Episcop. in sacerdotium & Regnum. Lineamento IV. pag. 3.

(**) Antea Hildebrandus, S. R. E. Archidiaconus, filius cuiusdam Bonitii, ad cuius, ligna dolantis, pedes dicitur paruulus & litterarum inscius formasse ex reiectis segmentis verba illa Dauidica: Dominabitur a mari vsque ad mare. Berti Comp. Hist. Eccl. Sæc. XI. cap. 1. pag. 5.

die deutschen Aergernisse recht wehmüthig vor: er bathe ihn, so sehr er konnte, die der Kirche gegen alles Recht geraubte Freyheit wieder herzustellen. Der Kaiser versprach ihm auch öfters, sich zu besseren. Weil er aber kein Wort hielte, so strafte ihn der Pabst mit dem Kirchenbann. Er sprache die Deutschen von der Pflicht, der ihrem Kaiser geschwornen Treue, los, und ernannte den Herzog Rudolph von Schwaben zum höchsten Oberhaupt des Reiches. (*) Dieses unerhörte Unternehmen schafte der Kirche keinen grossen Nutzen. Ganz Deutschland und Italien seufzete unter dem Mordgetöne der Waffen. Henrich bekriegte den neuen Kaiser auf das heftigste. Nachdem er ihn überwunden hatte, (**) ver-

(*) Dicitur Rudolpho Gregorius misisse coronam auream, cum hac epigraphe:

Petra dedit Petro, Petrus diadema Rudolpho.

Sunt qui eundem versum ita allegant:

Petra dedit Romam Petro, tibi Papa coronam.

(**) Dieses geschahe im Jahre 1080. den 15. des Weinmonaths nicht weit von dem Elsterstrome, wo Herzog Gottfried von Bouillon den Gregorianischen Kaiser bey dem Ge-

sammelte er zu Brixen seine eingekauften Bischöffe; und wählete mit ihnen einen Afterpabst, (*) der sich Clemens den III. nannte. Darauf zoge er mit ihm in Italien, nahme Rom ein, und setzte seinen Clemens durch Gewalt auf den päbstlichen Stuhl. Die Sache war also ärger, als zuvor, und Gregorius starb darüber zu Salerno.

56 §.

Die folgenden Päbste, Victor, Urbanus und Paschalis richteten eben so wenig aus, als Gregorius. Sie hielten eine Kirchenversammlung über die andere, (**) sie verdammeten den

mächt so hart verwundet, daß er vom Pferd gefallen, und zu Merseburg, wo man ihn hin geführet, an dieser Wunde gestorben ist.

(*) Dieser war Guibertus, der Bischoff zu Ravenna.

(**) Præter Concilium Beneuentanum a Victore III. conuocatum, sub Vrbano II. partim in Italia, partim in Gallia celebrata fuisse duodecim Concilia contra Inuestituras, contra Simoniacos, contra pseudo-pontificem Guibertum, & contra huius sæculi turpitudines tradunt acta Pontificum Romanorum. Berti loc. cit. sæc. XI. pag. 9.

den Clemens, sie bestätigten alles, was Gregorius gegen den Kaiser hatte vorgenommen. Aber hiedurch ward Henrich nur verbitterter, und fuhre fort die Kirche zu verwüsten, so lange er Kaiser war.

57 §.

Sein Sohn Henrich V. machte es anfänglich nicht besser. Er hatte dem Pabst versprochen, die Investituren, durch den Ring und Hirtenstab, der Kirche abzutreten: aber die Bischöffe sollten ihm auch ihre weltlichen Rechte und Einkünften (*) wieder herstellen, und hinführo von den Opfern und Zehenden leben. Paschalis war zufrieden, aber die deutschen Bischöffe wollten diesen Vertrag nicht eingehen. Henrich zoge also mit seinem Kriegsheere nach Rom, und zwange den Pabst, daß er die Investituren auf ein neues bestätigte. Als der Kaiser Italien verlassen hatte, widerrief Paschalis die erzwungene Bestätigung. Die Römer bekamen also den erzürnten Henrich mit seinen Soldaten das zweytemal in ihre Stadt. Der Pabst war flüchtig gegangen, und ehe der Kaiser ankam,

(*) Diese nennet man sonst, mit einem Namen, Regalien.

kam, schon gestorben. Man hatte auch schon wieder einen neuen Pabst gewählet. Er hieß Gelasius II. Diesem machte man es nicht anders, als seinem abgelebten Vorfahrer. Man drohete ihm, man thate ihm Gewalt an; aber er bliebe beständiger, als jener, und liesse sich zu nichts überreden, was der Kirche schädlich war. Henrich wollte seinem bösen Vater vollkommen gleich seyn. Weil er also mit dem Pabst nichts ausrichten konnte, riß er ihm die Krone von dem Haupt, und setzte sie einem gewissen Moritz (*) auf, der sich Gregorius den VIII. schriebe. Gelasius verdammte den Kaiser und den Afterpabst, begabe sich in das Herzogthum Burgund, und starb im Kloster zu Clugny. Nach ihm erwählte man Kallistus den II. (**) in dieser nämlichen Abtey zum römischen Bischoff. Dieser hatte das Glück, die so langwierige, und der Kirche recht schädliche Streitigkeiten beyzulegen. Der Kaiser erkannte endlich das Unrecht, er trat in dem neun-

(*) Er war vorhero Bischoff zu Braga, der Hauptstadt der Provinz entre Douro y Minho in Portugall am Fluß Aleste oder Sethen.

(**) Er war ein Burgunder und Erzbischoff zu Vienne in Frankreich.

neunten allgemeinen Kirchenrathe, (*) im Jahr 1123. den Bischöffen ihre alten Rechte wieder ab, und gab der frohlockenden Kirche die geraubte Freyheit in der Wahl ihrer Vorstehern zurück. (**) Kallistus entledigte ihn also von dem Kirchenbann; und erlaubte ihm den Erwählungen der deutschen Bischöffen und Aebten beyzuwohnen. Ueber die Lehenempfängniß vergliche man sich also, daß sie hinführo nicht

(*) Magna de inuestituris controversia componi coepit anno 1122. in Concilio Constantiensi adstantibus legatis Callisti II. Sed firmata est concordia in Concilio Lateranensi I. Generali IX. Præfuit Synodo idem Callistus, & interfuerunt Episcopi 300.

(**) *Ego Henricus DEI gratia Romanorum Imperator Augustus, pro amore Dei & Sanctæ Romanæ Ecclesiæ ac Domini Papæ Callisti*, & pro remedio animæ meæ, dimitto Deo, & Ss. Apostolis eius, Petro & Paulo, & Sanctæ Ecclesiæ omnem Inuestituram per annulum & baculum, & concedo in omnibus fieri electionem, & liberam consecrationem. Possessiones & Regalia B. Petri, quæ a principio huius discordiæ vsque ad hodiernum diem, siue tempore patris mei, siue etiam, quæ meo ablata sunt, quæ habeo, eidem S. R. Ecclesiæ restituo, quæ autem non habeo, vt restituantur, fideliter iuuabo, &c. P. Schwarz loc. cit. ex Grauefon. Hist. Eccl. Tom. 4. P. 2. Coll. 4.

nicht mehr durch den Ring und Hirtenstab, sondern, wie bey den weltlichen Fürsten, durch die Ueberreichung des Zepters, oder eines anderen Zeichen der weltlichen Herrschaft, geschehen sollte. (*) Zwischen den Nachfolgern des Kallistus und Henrichs gienge es zwar noch öfters wegen den Investituren etwas uneinig her: aber der Streit hatte niemals eine besondere Folge. Endlich wurde von den Zeiten Rudolphs des Ersten die Kirchenruhe vollkommen hergestellet. (**)

58 §.

(*) *Ego Calliſtus ſeruus ſeruorum Dei, tibi dilecto filio Henrico, Dei Gratia Romanorum Imperatori Auguſto*, concedo electiones Epiſcoporum & Abbatum Teutonici Regni, quæ ad Regnum pertinent, in præſentia tua fieri abſque ſimonia & aliqua violentia, vt, ſiquæ inter partes diſcordia emerſerit, Metropolitani & Prouincialium conſilio vel iudicio, ſaniori parti aſſenſum & auxilium præbeas. Electus autem Regalia per ſceptrum a te recipiat, exceptis omnibus, quæ ad Eccleſiam Romanam pertinere noſcuntur, & quæ ex his iure tibi debet, faciat: ex aliis vero partibus Imperii conſecratus, infra ſex menſes Regalia per ſceptrum a te recipiat. De quibus vero mihi querimoniam feceris, ſecundum officii mei debitum auxilium meum præſtabo Do tibi veram pacem, & omnibus qui in parte tua ſunt, vel fuerunt tempore huius diſcordiæ, &c. Idem ex eodem.

(**) Tandem, inquit illuſtriſſimus Schoenauius apud

58 §.

Ueber diese Geschicht entstehen unter den Protestanten und Katholicken zween Hauptfragen: erstens, ob die Bischöffe von den Kaisern durch die Investituren eine geistliche Gewalt bekommen haben: und alsdenn, ob die beyden Henriche das Recht gehabt, die deutschen Bischöffe nach Belieben einzusetzen.

59 §.

Von den Jevestituren habe ich schon oben die Erwehnung gethan, daß sie nichts anderes als eine blose Lehenempfängniß gewesen sind. Wer aus den Protestanten wird es mir gründlich widerlegen können? sie hatten ihren Ursprung von weltlichen Gütern, und die Bischöffe

apud P. Schwarz loc. cit. rediere pacis Alcyonia inter Sacerdotium & Imperium, cum primum Rudolphus I. Habspurgicus, Protoplastes Austriacorum Cæsarum, conscendisset solium Teutonicum. Et forsan ideo

Rex ætheris illi
Imperium sine fine dabit, serosque videre
Natorum Natos, clare diademate cinctos.

Hocque credunt omnes Austriacæ genti devoti: Nam hoc fuit olim, nunc est, atque erit omne per æuum.

schöffe empfiengen sie nicht als Kirchenprälaten, sondern als Vasallen der Kaisern. (*) Der Ring und der Bischoffsstab, den sie aus den kaiserlichen Händen empfangen mußten, erweisen gar nichts. Die Ueberreichung derselbigen war eine blose Gattung der bey den Lehenempfängnissen gewöhnlichen Feyerlichkeiten. Sie sollten nur einen Unterschied von den Investituren der weltlichen Herren ausmachen. Waren dann die Ceremonien nicht zu allen Zeiten eine durchaus gleichgültige Sache? zudem, bekamen dann die geistlichen Fürsten ihre bischöffliche Gewalt durch den Hirtenstab, oder durch die Weihe? in einen theologischen Streit will ich mich hier mit den Protestanten nicht ein-

(*) Allegabant, inquit Boehmerus loc. cit. pag. 318. ipsi Episcopi, per hanc inuestituram non munus Ecclesiasticum, sed tantum bona, muneri Episcopali ex beneficentia destinata, conferri Hac ex ratione morem hunc, quem etiam Rex Galliæ seruat, excusat Iuo, Carnutensis Episcopus Epist. 65. vbi de hac inuestitura ita scribit: quæ concessio siue fiat manu siue nutu, siue lingua, siue virga, quid refert? cum Reges nihil spirituale se dare intendant, sed tantum aut votis petentium annuere, aut villas ecclesiasticas, & alia bona exteriora, quæ de munificentia Regum obtinent Ecclesiæ, ipsis electis concedere.

einlassen. Bey den Katholischen ist es eine Glaubenssache, daß sie von der Auflegung der Händen des Priesterthums ihren Ursprung hat. (*) Waren dann die karolingischen und die folgende Kaiser Protestanten, daß sie dieses nicht hätten glauben sollen? waren sie nicht alle katholische Kaiser? weihete man zu ihren Zeiten die Bischöffe nicht, wie sie auch noch heut zu Tage geweihet werden? was hätte diese Weihung genutzet, wenn sie durch die Darreichung des Bischoffsstabes ihre geistliche Gewalt empfangen hätten? (**) so lange die Protestanten die Würkung der bischöfflichen Weihe nicht umstossen, so lange werden sie aus den Investituren keine Probe machen können. Die Vernünftigeren aus ihnen gestehen es selbst, daß die Bischöffe nicht ihr Amt,

(*) Wir berufen uns auf die Briefe des heiligen Paulus. Versäume die Gnade nicht, also schreibet er an den Timotheus 1 Br. 4, 14. welche in dir ist, welche dir gegeben ist durch die Provhezeihung, mit der Auflegung der Händen des Priesterthums. Und im 2 Br. 1, 6. ermahnet er ihn also: Erwecke die Gnade, welche durch die Auflegung meiner Händen in dir ist.

(**) Vid. Nat. Alex. Hist. Eccl. Sæc. 13. diss. 8. art. 4 & 6.

sondern nur ihre Güter von ihren Lehenherren, den Kaisern, empfangen haben. Auch dazumal, wo die Kaiser selbst die deutschen Bischöffe wähleten, wo sie der Kirche die Freyheit, Bischöffe einzusetzen, mit Gewalt entrissen hatten, bekamen sie durch die Investituren weiter nichts, als die Regalien. „Erstlich, schreibet Böhmer, wurden die Bischöffe gewählet. Darauf stellete man sie dem König vor, der ihnen als Lehenherr die Kirchengüter mit den Regalien ertheilete. Und alsdenn wurden sie geweihet.„ (*) Machet hier dieser protestantische Author nicht einen ausdrücklichen Unterschied zwischen der Lehenempfängniß und der Weihe der Bischöffen? diese ist gleichsam ihre zweyte Investitur gewesen. (**) Jene machte sie zu Fürsten, und die-

(*) Loc. cit. pag. 317. Præcedebat ergo electio, . . electus præsentabatur Regi, vt bona ecclesiastica cum regalibus ei per inuestituram conferret, tanquam Dominus feudi, tandem ordinatio subsequebatur.

(**) Alia est, inquit Goffridus Vindocinensis apud Nat. Alex. loc. cit. inuestitura, quæ Episcopum perficit, (scilicet ordinatio) alia, quæ Episcopum pascit (scilicet collatio possessionum terrenarum.) Vnde, pergit idem Natalis

diese zu Bischöffen. Ich muß nur auf die zweyte Frage antworten: die erste ist es doch nicht werth, daß man sich dabey lange aufhält.

60 §.

Von dem Recht der deutschen Kaisern, Bischöffe zu wählen, will ich meine Meinung recht aufrichtig hersetzen. Hier kann ich weder den Protestanten, noch allen Katholicken vollkommen Recht geben. Viele aus diesen verdammen alles, was in jenen so betrübten Zeiten der Kirche die Kaiser thaten: und jenen ist alles Tyranney und Ungerechtigkeit, was dazumal die römischen Päbste vornahmen. Ich will die Mittelstrasse gehen. Dieser Weg ist doch immer der beste.

61 §.

Wenn die deutschen Kirchengüter keine Lehen der Kaisern gewesen wären, so hätten sie niemals ein Recht gehabt, aus eigener Macht die Bischöffe einzusetzen: aber nachdem sie denselbigen so viele Güter geschenket, nachdem sie

talis, potestatem functiones spirituales exercendi Reges dare non intendunt, quam in ordinatione sua Presbyteri accipiunt.

ihnen in so vielen Ländern die Regalien eingeräumet, nachdem sie ihre Lehenherren geworden sind; so konnte man ihnen dieses Recht nicht völlig absprechen. Ein Lehenherr kann seine Lehen geben, wem er will, wenn sie auf keine Erben fallen. (*) Aber aus diesem folget noch nicht, daß alles Grausamkeit gewesen ist, was die Päbste thaten. Man muß die geistlichen Fürsten nicht als blose Lehenmänner der Kaisern, sondern auch als Bischöffe und allgemeine Seelsorger ansehen. Durch diesen Umstand war das Recht der Kaisern eingeschränket, welches sonst keine Schranken gelitten hätte, wenn die Bißthümer nur blose Lehen gewesen wären. Die Kaiser hatten also zwar das Recht Bischöffe zu wählen, aber kein ganzes, sondern ein mit der Kirche getheiltes Recht. Sie durften sich diejenigen auserlesen, denen sie ihre Lehen geben wollten, (**) aber

(*) Qui inuestit de feudo, quod in hæredes non transit, inuestiendum eligere potest. Böhmer loc. cit.

(**) Neque enim deterioris conditionis esse poterant cæsares patronis, qui vi iuris patronatus beneficia ecclesiastica minora conferunt. Böhmer loc. cit. *Certe plus competit domino Feudi, quam patrono.*

aber die Kirche mußte urtheilen, ob solche Leute im Stand wären, nicht nur die Regalien zu geniessen sondern auch ihrem Bischoffsamt wohl vorzustehen. Die Bischöffe mußten also von der Kirche mit gewählet, von ihr angenommen und bestätiget werden. Aber in eben diesem Stücke giengen die römischen Kaiser viel zu weit, wie ich oben erzählet habe. Hier konnten die römischen Päbste ohnmöglich stille sitzen. Die Freyheit der deutschen Kirchen mußte gerettet seyn. Man brauchte mit Recht Gewalt gegen diejenigen, die alles mit Gewalt zu zwingen suchten. Die Absetzung des Kaisers durch den Pabst Gregorius ist zwar nicht zu loben: ich habe es ja schon oben eingestanden; aber der Kirchenbann, mit welchem die hartnäckigen Henriche von den Päbsten beleget wurden, kann auch mit keinem Recht getadelt werden. Da muß man Schärfe brauchen, wo die Güte nichts ausrichten will. Betrachte man doch mit einem unpartheyischen Auge die dazumaligen Umstände der katholischen Kirche. Ist dann die Simonie eine so gleichgültige Sache, daß man sie nicht mit allen Kräften verfolgen muß? die Kaiser haben freylich etwas von ihrem Recht, welches ihnen als Lehenherren zukame, durch die Päbste

verlohren. Sie haben im deutschen Reiche bey der Wahl eines Bischoffes gar keine Stimme mehr. Aber ist dann dieses nicht recht gut vor die Kirche? wie leicht könnten die alten Uebel wieder einschleichen, wenn man ihnen den Weg durch öffentliche Verträge nicht ganz versperret hätte? ich getraue mir es nicht zu behaupten, daß sogar in der heutigen Verfassung alle Bischöffe nach dem Geist der Kirche gewählet werden: (*) was würde man dann nicht zu befürchten haben, wenn man die Sache auf dem alten Fuß gelassen hätte?

62 §.

Böhmer meinet, wenn sich auch die Kaiser recht sehr verfehlet hätten, da sie den geistlichen alle Stimmen bey der Wahl eines Bischoffes

(*) Saltem iam tempore diui Chrysostomi non omnes Episcopos secundum spiritum canonum electos esse constat ex homil. huius S. Patris I. in epist. Pauli ad Titum Cap. I. vbi, caeterum, inquit, vt alia omnia omittam, quae diebus singulis incidunt, si quando contingat, vt quempiam siue amicus, siue alterius cuiuslibet occasionis gratia, indignum ad episcopatus promoueat apicem, & magnum illi permittat regimen ciuitatis, quantis se ignibus facit obnoxium?

ses entrissen haben, und wenn mithin die darüber gemachten Verträge gar nicht zu tadeln wären: so hätte man ihnen doch das Recht der Investitur nicht nehmen müssen, welches ihnen, als den Lehenherren, gewiß ganz eigenthümlich war. (*) „Aber dieses waren, schreibet er, „die hildebrandischen Kunstgriffe. Die Wohlfahrt der Kirche mußte ihm nur der Deckmantel seyn, seinen eigenen Nutzen zu beförderen. Man entriß den Kaisern ihre Rechte, damit sie die Päbste bekämen. Es hatte zwar das Ansehen, als wären nach aufgehobener Investitur die freye Wählungen der Bischöffen wieder hergestellet; aber die Päbste stöhreten sie bald selbst durch ihre viele Vorbehaltungen, und brachten endlich die Bestätigung der Bischöffen an den römischen „Stuhl. (**)

(*) Loc. cit. pag. 321. Illud interim, inquit, ex hactenus dictis liquet, Imperatores, si vel maxime in eo peccassent, quod omnem sustulissent electionem, non potuisse iure inuestiendi de bonis Ecclesiasticis priuari, quod proprio iure & titulo iustissimo iis debebatur vt dominis feudorum ecclesiasticorum, & non ex concessione pontificis.

(**) Loc. cit. Sed hæ erant Hildebrandi artes, qui non ecclesiæ, sed propriam quærebat vti-

63 §.

Sind dann die Investituren aufgehoben worden, wie dieser Author vorgibt? wenn ich mich nicht irre, so wurden ja nur ihre Ceremonien veränderet. Empfangen dann die deutschen Bischöffe ihre Lehen nicht mehr von dem Kaiser? sie schwören ihm ja noch heut zu Tage den Eid der Treue, wie es ihnen, als Vasallen zukömmt. Sie müssen zwar auch den römischen Päbsten, die sich nach jenen Spaltungen die Bestätigung der Bischöffen haben vorbehalten, den Eid der Treue thun. (*) Aber dieses schadet den kaiserlichen Rechten gar nichts. Ich habe es schon oben erinneret, daß man die Bischöffe als Reichsfürsten und als Kirchenvorsteher betrachten muß. Als geist-

vtilitatem, vt illud, quod regii iuris esset, sibi vindicaret. Quamuis enim, sublata inuestitura, libera electio restituta videretur, pontifex tamen mox electiones & reseruationes adeo turbauit, vt fere euanescerent. Atque ex his reseruationibus tandem confirmationes ad sedem papalem deuolutas esse, concedunt ipsi pontificii.

(*) Vor jenen Zeiten versprachen nur die Bischöffe ihre Treue, wie heut zu Tage die gemeine Priester thun: aber schwören mußten sie nicht.

geistliche Prälaten schwören sie dem Pabst; und als Vasallen dem Kaiser. (*) Wenn die Päbste durch die Vorbehaltung der bischöflichen Bestätigung zu weit gegangen sind, so haben sie keinem Kaiser, sondern den Erzbischöffen ihr Recht genommen. (**) Böhmer schreibet ja selbst, die kaiserlichen Investituren seyen niemals eine Bestätigung der Bischöffen in ihrem Kirchenamt, sondern nur eine feyerliche Ueberreichung der Regalien gewesen. (***) Diese empfangen sie ja noch von dem Kaiser. Mendacem oportet esse memorem. Man muß sich nicht selbst widersprechen, wenn man gegen die Katholicken etwas ausrichten will.

64 §.

Die päbstliche Bestätigung der Bischöffen schadet der Freyheit der Wählenden eben so wenig, als den kaiserlichen Rechten. Die

(*) Die Kaiser schwören ja selbst den römischen Bischöffen ihre Treue. Verliehren sie deswegen etwas von ihren Rechten?

(**) Confirmati Episcoporum pertinebat olim, secundum canones, ad Metropolitanos.

(***) Vide §. 55.

Päbste müssen diejenigen bestätigen, die man gewählet hat, wenn sie nicht offenbar unwürdig sind. Sie können nicht mehr, als auch die Erzbischöffe könnten, wenn ihnen das Bestätigungsrecht noch zukäme. Die Sache mag seyn, wie sie will. So viel habe ich wenigstens von den Investituren erwiesen, daß die deutschen Bischöffe den Kaisern niemals auch nur das mindeste von ihrer geistlichen Gewalt zu danken hatten. Und dieses ist schon genug, weil ich nur hauptsächlich hierüber die Protestanten widerlegen mußte.

65 §.

Nun bin ich an den Verordnungen in Kirchensachen. Hier bekomme ich den so oft gemeldten Ludovici auf einmal auf meine Seite. Er schreibet also: (*) „Ich weiß zwar wohl, „daß man insgemein anführet, es hätten Con„stantinus M. Theodosius und Justinianus „sich ihres Rechtes in geistlichen Sachen jeder„zeit bedienet, und mancherley Gesetze publi„ciren lassen, wie die Titul im Codice Ju„stiniani de episcopis & clericis, de mona„chis und andere mehr solches bezeugten.

Al-

(*) Loc. cit. pag. 8.

„ Allein die Historien von Constantini M. und „ anderer Zeiten weisen klärlich, daß die Bi„ schöffe in der That das geistliche Regiment „ geführet, und die Kaiser nur ihre Namen „ dazu hergegeben haben, wie denn die Bi„ schöffe und Priester auch gerne geschehen „ lassen, daß von Justiniano und andern die „ im Codice befindliche Gesetze publiciret wor„ den, alldieweil in solchen Gesetzen die Ab„ sicht meistentheils auf Erweiterung derer „ geistlichen Frey- und Hoheiten, und Be„ strafung derer Ketzer (*) gerichtet ist.„ Man kann es sich wohl einbilden, daß dieser sonst so bißige Schriftsteller weit anders würde geschrieben haben, wenn man aus den kaiserlichen Gesetzen, über Kirchensachen, auch nur das geringste gegen die Katholicken erweisen könnte.

66 §.

(*) Hier setzet Ludovici noch hinzu: „das ist „ dererjenigen, so von denen Bischöffen auch „ im geringsten Stück dissentiren.„ Ich mögte wissen, ob er diese Erklärung vor katholisch oder lutherisch habe ausgegeben. Katholisch ist sie gewiß nicht. Wenn sie protestantisch ist, so hat er sich das Urtheil selbst gesprochen.

66 §.

Es sind zwar viele Protestanten einer ganz anderen Meinung, als Ludovici gewesen ist: aber sie werden ihn doch nicht gründlich widerlegen können. Von denjenigen Verordnungen, durch welche den Geistlichen nur gewisse Freyheiten ertheilet wurden, ist es gar kein Zweifel, daß sie nicht die geringste Probe ausmachen: und die übrigen Gesetze enthalten nicht mehr, als was die Kirche schon vorhero geboten oder verboten hatte. (*) Es ware die-

(*) Nouella 42. Rem non insolitam imperio & nos facientes ad præsentem venimus legem. Quotiens enim sacerdotum sententia quasdam indignos sacerdotio de Sacris sedibus deposuit . . . . toties imperium eiusdem sententiæ & ordinationis cum sacerdotum auctoritate fuit. Sicque diuina & humana pariter concurrentia, vnam consonantiam rectis sententiis facere &c. Nou. 83. Si ecclesiasticum sit delictum . . . episcopus hoc discernat, . . . cum oporteat talia ecclesiastice examinari, & emendari animas delinquentium per ecclesiasticam multam, secundum sacras & diuinas regulas, quas etiam nostræ sequi non dedignantur leges. Nou. 133. Vnde . . . a nobis non pauca sancita sunt de eorum (monachorum) honestate & ornatu. Sequimur etenim sacras regulas, & antiquos patres, qui hæc sanxerunt.

dieses zu jenen Zeiten eine gewöhnliche Sache, daß die römischen Kaiser die Kirchensatzungen auch durch ihre Gesetze unterstützten. Sie hatten ehender eine Würkung, wenn die Kirche und der Kaiser mit vereinigten Kräften auf ihre Erfüllung drangen. Die Kaiser machten also keine Gesetze in Kirchensachen, weil sie glaubten, daß ihnen dieses aus einem landesherrlichen Rechte zukäme: sondern weil sie wußten, daß sie als die Beschützer der Kirche verbunden wären, die Beobachtung ihrer heiligen Satzungen aus allen Kräften zu befördern. (*) Mehr mögte ich von einem Protestanten erwiesen haben.

67 §.

Jetzo habe ich nur noch einen Einwurf von dem westphälischen Friedensschlusse zu beantwor-

(*) Nou. 137. Si ciuiles leges, quarum potestatem nobis Deus pro sua in homines benignitate credidit, firmas ab omnibus custodiri ad obedientium securitatem studemus, quanto plus studii adhibere debemus circa Sacrorum canonum & diuinarum legum custodiam, quæ super salute nostrarum animarum definitæ sunt? . . . His igitur, quæ sacris canonibus definita sunt, insistentes, præsentem sancimus legem &c.

worten. Ferdinand der III. gestattete den Protestanten in diesem weltberühmten Vertrage die Erlaubniß, die Werke ihrer Religion ohne Verstöhrung in dem römischen Reiche auszuüben: er gienge mit ihnen diesen öffentlichen Bund wider den Willen des Pabstes ein. Doch ist er gültig, die Katholicken behaupten es selbst, daß er gültig ist. Wie konnten sie über Kirchensachen Verträge machen? wie konnten sie gültige Verträge machen, wenn sie keine Gewalt über dieselbigen besessen haben? Hierüber mögte ich die Antwort lieber mit heissen Thränen, als mit Dinten niederschreiben. Wer weiß die betrübtesten Umstände nicht, in welche dazumal die Religion versetzet war? soll ich dann die alten Wunden wieder aufkratzen? die Noth bricht Eisen, und aus zweyen Uebeln muß man das geringste wählen. Was will man thun, wenn die Religion und das Reich in den Zügen liegen? da muß man nachgeben, wenn man in Gefahr ist, alles zu verliehren, wo man alles erhalten will. Die westphälischen Verträge geschahen freylich wider den Willen des Pabstes: allein Ferdinand thate deswegen nichts aus einem eigenen Rechte in Religionssachen. Er thate, was er als

ein Beschützer der Kirche schuldig war. Er mußte dem Uebel abhelfen, daß es nicht weiter um sich fraß, und die äusserliche Kirchenruhe, wie es nur immer möglich war, wieder herstellen. Der Widerspruch des Pabstes war deswegen nicht ungerecht und ohne Würkung. Er hatte Ursache zu widersprechen, weil man in diesem Vertrage den Protestanten, nebst der freyen Religionsübung, sehr viele Kirchengüter abtrate, und ihnen auch sonst sehr vieles gestattete, welches offenbar gegen die Rechte des Pabstes und der Bischöffen lief: die Würkung seines Widerspruches ist diese, daß die Protestanten wegen den entwandten Kirchengütern, aller Vergleichen ohngeachtet, nimmermehr in ihrem Gewissen sicher sind. Vor der Welt muß man ihnen zwar also die aus Noth gemachten Verträge halten: denn auch den Heiden ist man Treue schuldig. Aber wie sie vor Gott bestehen werden, dieses mögen sie selbst beurtheilen.

68 §.

Ich habe nun in diesem Hauptstücke nichts mehr zu sagen, als was schon vor mir ein gewis-

wisser rechtsgelehrter Schriftsteller (*) geschrieben hat. „Die meisten protestantischen
„Schriften, welche von dem Rechte des Landesherrn circa sacra publicirt worden, sind
„die Dissertationes deren jungen Herrn
„Juris Kandidaten, welche um Erlangung
„des Gradus unter dem Vorsitz eines älteren ICti ihre Meinung aus älteren Schriften abschreiben. Von denen protestantischen
„Theologis siehet man wenig dergleichen
„Dissertationes über das Fürstenrecht des
„Landesherrn in Religionssachen. Die Ursache ist leicht zu errathen. Die protestantische Herrn Theologie behaupten primarias quasdam in reformandis sacris partes . . . die Magistratus hingegen und
„die Landesherren flattiren sich des iuris circa
„sacra . . aus einem Territorialrechte . . .
„Die protestantischen Theologis müssen beständig von ihren Politicis sich vorwerfen
„lassen, daß sie papizantia principia, papistische Grundsätze von einer Kirchenauthorität behalten. In diesen Umständen also
„wäre den protestantischen Theologis freylich

„nicht

(*) Author des Grundrisses des so genannten iuris reformandi §. 23. pag. 41.

„ nicht wohl gerathen, wenn sie mit dergleichen Principiis wider den Magistrat öffentlich auftreteten. Sie müssen also selbst an ihrer weltlichen Obrigkeit einen Cæsaro-Papiam gedulten, und anstatt des römischen geistlichen Pabsten einen weltlichen Gewaltigen verehren. Die protestantischen ICti hingegen schmeicheln den Landesherren auf alle Weise, und befleißigen sich dero vermeinte Gerechtsame in Religionssachen ungemein zu erhöhen. Die Gnaden, grosser Herren Schutz, einträgliche Charges, reitzen den Eifer eines die Hülfe suchenden Scribenten.„ Sollte dann dieser Mann die Wahrheit geschrieben haben?

* * * * * * * * * * * * * *

Das zweyte Hauptstück.

Von dem sichtbaren Oberhaupte der Kirche.

1 §.

Mit dem Kirchenregiment überhaupt bin ich fertig. Nun komme ich an die gute Verwaltung desselben. Zu dieser wird

vor allen Dingen ein sichtbares Oberhaupt erforderet. In der Kirche muß die Einigkeit im Glauben, und, so viel es möglich ist in den Gebräuchen herrschen. Wäre diese zu hoffen, wenn ihr jenes abgienge? lasset uns einmal unsere Kirche nach dem protestantischen System betrachten. Kein Bischoff soll einen allgemeinen Vorsteher der Kirche erkennen; sie sollen alle unabhängige Bischöffe seyn, so wie kein protestantischer Fürst in Kirchensachen von einem anderen sich was befehlen läßt. Wie einig würde es hier nicht in der Kirche zugehn? wie gleichförmig würde man in der äusserlichen Kirchendisciplin, in der Lehre, in dem Glauben seyn? die protestantischen und reformirten Kirchen geben uns gewiß die schönsten Beyspiele durch ihre Einigkeit. Wer ist so unerfahren, daß er nichts von den Presbyterianern, Brownisten, Puritanern, Conformisten, und noch vielen anderen Secten wissen sollte, welche nach und nach in die englische Kirche einschlichen, sobald sie der Gewalt des römischen Pabstes sich entzogen hat? wem sind die grossen Spaltungen unbekannt, welche in Glaubenssachen gleich nach der Stiftung der protestantischen Kirche unter ihren vornehmsten Lehrern

rern eingerissen? (*) das berühmte Concordienbuch (**) sollte alle Uneinigkeit aufheben.

(*) Es haben sich unter ihnen (den evangelischen Theologen) also schreibet der Author der vertrauten Briefen: 13 Br. so viele innerliche Kriege entsponnen, daß Herr Kirchenrath Walch zu Jena schon zehen Bände von den theologischen Streitigkeiten, welche seit der Reformation im Schwang gewesen, herausgeben können.

(**) Weil die Mißhelligkeiten in Glaubenssachen bey denen augspurgischen Confessionsverwandten von Tag zu Tag mehr überhand genommen: so beschriebe der sächsische Kurfürst Augustus verschiedene Theologen nach Torgau, worunter Andreas Musculus, Christoph Cornerus, Jacob Andreä, David Chyträus, Nicolaus Selneccerus, Paulus Crellius, Martin Mirus, und Chemnitius die Vornehmsten waren. Mit diesen berathschlagte er sich, wie doch eine in Gottes Wort gegründete Einigkeit zu treffen sey. Hierauf verfertigten diese protestantischen Theologen das Concordienbuch, und übergaben sie dem Kurfürsten, der es sogleich allen evangelischen Fürsten und Ständen zugeschicket, und gebeten, daß sie es durch ihre Theologen mit Fleiß lesen, und ihm darauf ihre Censuren schriftlich überschicken wollten.

Aber eben dieses hat das Feuer erst recht angezündet. Allenthalben schriebe und schrie man theils vor, theils gegen die Concordienformul. Die heßischen, anhaltischen und bremischen Theologen widersetzten sich ihr mit aller Macht. Zu Straßburg erweckten Sturm und Papp durch ihre Schriften, die sie wegen diesem Buche der Einigkeit gegeneinander wechselten, so grosse Aufruhr unter den Bürgern und Studenten der Stadt, daß der Rath den Ersten von seinem Rectorat absetzen mußte, um nur die öffentliche Ruhe wieder herzustellen. In Dännemark verbrennte man das goldene Werkgen, wie es Thomasius nennet, (*) auf einem Scheiterhaufen. Andere sollen so verbittert darüber gewesen seyn, daß sie die folgende Stachelschrift für den ganzen Innhalt desselben ausgegeben:

er-
R tenet Ausonium liber hic,
ro-
tenet atque pelasgum,
res
R tenet Hebreum, prætereaque nihil.

Ein

(*) In seinem Recht evangelischer Fürsten p. 238.

Ein römisch, griechisch, jüdisch R
Das ist: *Er-ro-res*
Enthält dies Buch, und sonst nichts
mehr.

So einig waren dazumal die protestantischen Lehrer; und auch noch heut zu Tage sind sie nicht einiger, als wenn sie gegen die Katholicken schreiben.

2 §.

Ein gleiches Schicksal hätte die katholische Kirche zu befürchten, wenn sie kein sichtbares Oberhaupt erkennete. Es sollen unter den Bischöffen schwere Streitfragen über Glaubensdinge aufgeworfen werden. Es soll unter ihnen über die äusserliche Kirchenzucht eine grosse Uneinigkeit herrschen. Verkehrte Bischöffe sollen irrige Lehren und Unordnungen, denen man den Weg verhauen muß, in ihre Kirchspiele einführen. Wer soll hier der nothleidenden Kirche zu Hülfe kommen? wer soll die streitende Partheyen vereinigen? wer soll die Reinigkeit der Zucht und der Lehre retten? wenn wir zwar die magdeburgischen Centuriato-

ren hören, so kann alles dieses ohne einem sichtbaren Oberhaupt glücklich von statten gehen. Die Bischöffe müssen fleißig Briefe miteinander wechseln; sie müssen sich über die vorgefallene Streitigkeiten so lange schriftlich unterreden, bis sie sich vergleichen, und die allgemeine Ruhe wieder herstellen. Die Herrn Centurienschreiber waren sonst geschickte Leute, und wegen ihrer guten Kritick sind ihnen auch die katholischen Kanonisten einigen Dank schuldig. (*) Aber in dieser Meinung kann ich ihnen ohnmöglich Beyfall geben. Sie ist so schlecht ausgefallen, daß sie nicht einmal, wenn man sie nur theoretisch betrachtet, einen Schein der Wahrscheinlichkeit vor sich hat.

3 §.

Wie viele Streitschriften zwischen der protestantischen und katholischen Kirche hat man nicht in den Händen? beyderseits hat man sich schon über zweyhundert Jahre bemühet, die Reinigkeit seines Glaubens durch ohnwidersprechliche Beweißgründe darzuthun: und bis auf

(*) Potissimum ob detectam falsitatem decretalium.

auf den heutigen Tag ist noch keiner von den streitenden Theilen gewichen. Warum vergleichen sie sich dann nicht? nach so vielen Jahren müßte doch die Einigkeit hergestellet seyn, wenn man die Sache durch blose Schriften ausmachen könnte. Freylich ist an der Hartnäckigkeit einer aus diesen getrennten Kirchen die ganze Schuld gelegen: aber wenn nun auch die streitende Bischöffe so eigensinnig wären, daß keiner weichen wollte? wie weit würden unterdessen die irrige Lehren und Unordnungen um sich fressen? und wer wollte dem Uebel endlich abhelfen? sollten vielleicht die weltlichen Fürsten, als die Beschützer der Kirche, in das Mittel treten? was würde man aber auch alsdenn für eine Vereinigung zu hoffen haben? ein jeder Landesherr würde denjenigen beyfallen, derer Meinung er für die beste hielte; und so würde man sich vielleicht die nämliche Früchten zu versprechen haben, die man zur Zeit der sogenannten Reformation geerndet hat. Dort kamen schier so viele Glauben auf, als Länder waren, die kein Oberhaupt der ganzen Kirche mehr erkennen wollten. In Sachsen hieng man dem Luther, in Thüringen dem Karl-

stadt (*) in Westphalen dem Rothmann. (**) In der Schweitz dem Zwinglius, (***) in Genf und Frankreich dem Calvin, und in anderen

(*) Er war ein gebohrner Frank, und hatte mit dem Luther über das heilige Abendmahl und wegen den Bildern der Heiligen grosse Streitigkeiten. Luther brachte es auch dahin, daß man ihn aus Wittenberg verstieß. Karlstadt begab sich also nach Orlamünde in Thüringen, wo er seinen Gegner mit gleicher Münze bezahlete. Denn als Luther bald darauf in eben diese Stadt gekommen war, ließ er ihn mit Steinen werfen, und hinausstossen.

(**) Dieser Rothmann breitete in diesem Lande die Ketzerey der Wiedertäufern, das ist dererjenigen aus, welche die Kindertaufe verwerfen, und lehren, daß man die Erwachsenen noch einmal Taufen müsse, wenn sie auch, als Kinder, schon wären getaufet worden. Er bekame so viele Anhänger, daß sie endlich Könige unter sich wähleten, welche aber alle gefangen, und (der erste zu Münster, der zweyte und dritte zu Utrecht, der vierte, welcher auch der letzte gewesen, zu Cleve) hingerichtet worden.

(***) Zwinglius war ein gebohrner Schweitzer, und laugnete die Erbsünd.

deren Orten wieder anderen an. Nein! der augenscheinlichen Gefahr so vieler Spaltungen durfte Christus seine Kirche nicht aussetzen. Er ist der Gott der Einigkeit. Er muß in derselbigen eine solche Regierungsart gestiftet haben, die zur Erhaltung dessen, welches das erste Kennzeichen einer von Gott gestifteten Kirche seyn muß, die tauglichste ist. Aber in welchem gemeinen Wesen gehet es einiger zu, als in einem solchen, wo die Unterthanen von einem allgemeinen Oberhaupt regieret werden? wenn unter den Römern, da sie noch Burgermeister hatten, die Werbungen der Soldaten, und die Kriege glücklich und ohne innerliche Unruhen von statten gehen sollten, so mußten sie einen Oberfeldherrn ernennen, von dessen höchster Gewalt alles abhienge, und von dessen Ausspruche niemand auf einen höheren Richter sich berufen durfte. Heut zu Tage erkennen die mächtigsten und zum besten eingerichtete Staaten einen allgemeinen Oberherrn, und von allen Vernünftigen wird diejenige Regierungsform vor die beste gehalten, wo die Unterthanen unter einem allgemeinen Regenten stehen.

4 §.

Es ist meine Meinung gar nicht, vor einen Kirchendictator und vor ein ganz monarchisches Kirchenregiment eine Apologie zu schreiben. Man muß mich wohl verstehen, wenn ich diejenige Regierungsart vor die beste ausgebe, wo das gemeine Wesen einem allgemeinen Regenten unterworfen ist. Ich meine keinen solchen Regenten, der eine unumschränkte Gewalt über seine Unterthanen hat. Aus einer aristocratischen Regierung entstehet leicht die gefährlichste Oligarchie, und in einer Monarchie, wo ein unumschränkter Herr allein die höchste Gewalt besitzet, ist es sehr leicht, daß allmählig eine Tyranney daraus erwächst. Dieses wäre der Kirche Gottes eben so schädlich, als das erste. Alles was ich erweisen wollte, war nur dieses, daß zu einer guten Regierung der Kirche Gottes, vor allen Dingen, ein sichtbares Oberhaupt, wegen der Einigkeit, wie Hieronymus schreibet, (*) nöthig sey. Wie weit sich seine Gewalt erstrecken müsse, werde ich in dem folgenden Hauptstücke sagen.

5 §.

(*) L. I. contra Iouin. Vt enim, inquit, Schismatis tolleretur occasio, ab vno sumptum est exordium.

5 §.

Petrus, der Fürst der Aposteln, war der erste, dem Christus die gemeine Verwaltung seiner Kirche anbefahl: und nach ihm sind es seine Nachfolger, die römischen Bischöffe. Zween Sätze, welche die grösseſten Widersprüche zu leiden haben. Ich werde sie nach der Ordnung vertheidigen.

6 §.

Ueber den ersten Theil sind alle Katholicken einig. (*) Nur die Protestanten widersprechen uns. Sie müssen es thun, wenn sie ihr Lehrgebäude nicht selbst umstossen wollen. Ich will es also machen, wie in dem ersten Hauptstücke. Erstlich will ich sie wieder auf die Schrift führen, und alsdenn will ich ihre Einwürfe beantworten.

7 §.

(*) Sogar diejenigen, welche lehren, das Concilium seye über den Pabst, gestehen es, daß nicht die Aposteln, sondern Christus selbst dem heiligen Petrus eine besondere Gewalt über die ganze Kirche gegeben habe. Vide Iustin. Febron. de statu Eccl. Cap. 2. §. 1. pag. 69.

7 §.

Der schon obenangeführte Spruch des heiligen Mätthäus 16, 18. soll meine vornehmste Probe ausmachen. „Du bist Petrus, und „auf diese Felse will ich meine Kirche bauen. „Dir will ich die Schlüssel des Himmels geben, was du lösen wirst auf Erden, soll „auch im Himmel gelöset seyn, und was du „binden wirst auf Erden, soll auch im Himmel gebunden seyn.„ Den Verstand dieser Worte muß die Tradition lehren. Wie ihn die ältesten Kirchenväter verstanden haben, so muß man ihn auch zu unseren Zeiten auslegen. Es ist offenbar, daß hier Petrus eine besondere Gewalt über die ganze Kirche, vor allen anderen Aposteln, bekommen habe, wenn dieses schon die Lehre der ersten Kirche gewesen ist. Die Protestanten werden die Schrift doch nicht besser verstehen wollen, als sie die ältesten Kirchenlehrer verstanden haben. Wenn ich mich nicht irre, so sind diejenigen Auslegungen der Schrift die beste, welche den Zeiten der Aposteln die nächste sind. Das Wasser ist nirgends reiner, als bey seiner Quelle.

8 §.

Wir wollen also die Väter reden hören. Febronius soll uns ihre Zeugnisse erzählen. Von mir weiß man es doch, daß ich sie nicht alle selbst gelesen habe; und einem Mann, der sonst vor die Päbste nicht so vortheilhaft geschrieben hat, trauet man auch ehender, als einem anderen Katholicken, der ihnen besser gewogen ist. Er schreibet also: (*) „In „den Schriften der Kirchenvätern findet man „allenthalben Proben genug, daß Petrus das „Oberhaupt der Kirche gewesen ist. Aber „ich will nur etliche, sowohl aus der griechi„schen, als aus der lateinischen Kirche, re„den lassen. Zuerst wollen wir die Griechen „hören. Basilius schreibet also: (**) jener „selige Petrus wurde allen Jüngern vorge„setzet. Von ihm allein lieset man grössere „Zeugnisse, als von allen andern. Er wurde „selig gesprochen. Ihm wurden die Schlüs„sel des Himmels anvertrauet. Der heilige „Cy-

(*) Loc. cit.

(**) In Prooemio de iudicio Dei. Beatus ille Petrus, inquit, omnibus discipulis prælatus, cui soli maiora data quam aliis sunt testimonia, qui prædicatus est beatus, cui claues regni coelorum concreditæ sunt.

„ Cyrillus von Jerusalem nennet ihn den
„ Fürst und den höchsten unter den Apo-
„ steln. (*) Gregorius von Nazianzum
„ drücket sich also aus: Siehest du, wie die-
„ ser unter den übrigen Jüngern, welche doch
„ auch groß und vornehm, und der Wahl wür-
„ dig gewesen sind, die Felse genennet wird:
„ siehest du, wie auf seinen Glauben, als
„ auf eine Grundveste, die Kirche gebauet
„ wird. (**) Er ist die Grundsäule der Kir-
„ che. (***) Er ist der Fürst der Aposteln. (****)
„ so nennet ihn auch der heilige Ephräm aus
„ Syrien. (*****) Gregorius von Nysa pre-
„ dig-

(*) Catech 2. pag. 31. & Catech. 11. pag 151. Petrus Apostolorum Summus & Princeps.

(**) Vides, quemadmodum ex Christi discipulis, magnis vtique omnibus & excelsis, atque electione dignis, hic petra vocetur, atque Ecclesiæ fundamenta in fidem suam accipiat. Orat. 26 pag 453

(***) Petrus Ecclesiæ columen. orat. 7. Pag. 142.

(****) Petrus Apostolorum Princeps. Carm. aduersus Episcop. apud Tollium pag 25.

(*****) Serm. de compunct. & salute animæ pag. 142. Princeps ac vertex Apostolorum Petrus flens amare veniam impetrauit, ac coryphæus permansit. Item in Panoplia pag. 479. Princeps Apostolici coetus Petrus.

„ digte also von dem heiligen Petrus: Er
„ ist derjenige, dem der Herr einen besonde-
„ ren Vorzug vor den übrigen Aposteln gege-
„ ben hat. Er ist die starke Felse, auf
„ welche der Heiland seine Kirche gebauet
„ hat. (*) Epiphanius machet folgende An-
„ merkung über die angezogene Stelle des
„ Evangelium: diesem (dem heiligen Petrus)
„ gibt der himmlische Vater seinen Sohn zu
„ erkennen, und deswegen wird er selig ge-
„ nennet. . . . Diese Gnade gebührte ihm
„ vor den übrigen Aposteln, weil er unter
„ ihnen der Erste seyn sollte; weil er die un-
„ überwindliche Felse seyn sollte, auf welche
„ die Kirche Gottes gebauet ist, jene Kirche,
„ welche die Pforten der Hölle nicht über-
„ wältigen werden. Durch diese Pforten
„ werden die Ketzereyen und ihre Urheber ver-
„ standen. (**) Chrysostomus sagt es mit
„ deut-

(*) Serm. 2. de S. Stephano pag. 343. Hic enim, iuxta prærogatiuam sibi a Domino concessam, firma & solidissima petra est, super quam saluator Ecclesiam ædificauit.

(**) In Anchorato Cap. 9. pag. 14. Huic (Petro) Germanum suum filium indicat, & beatus idcirco dicitur . . . Sic enim ei, qui inter Apostolos primus esset, consentaneum erat,

„ deutlichen Worten, daß ihn Christus zu
„ einen allgemeinen Vorsteher der ganzen Kir-
„ che gewählet habe. (*) Er nennet ihn die
„ Grundfeste des Glaubens, die Säule der
„ christlichen Kirche, den Mund der Jün-
„ gern, und den vornehmsten unter den Apo-
„ steln. (**) Paulus, schreibet er, war des-
„ wegen so begierig den Petrus zu sehen, weil
„ er der Mund und der Fürst der Aposteln
„ gewesen ist. (***) Die lateinische Väter
„ führen die nämliche Sprache. Ambrosius
„ schreibet, Petrus sey den übrigen Aposteln
„ des-

erat, solidæ, inquam, illi petræ, supra quam Ecclesia Dei est fundata, & portæ inferi non prævalebunt illi. Quarum portarum nomine hæreses & hæreseon conditores intelliguntur.

(*) Homil. 5. de poenitent. pag. 311. Tom. II. Ecclesiæ præfecturam ipsi (Petro) per universum mundum tradidit.

(**) Homil. de decem millium talentorum debitore pag 4. Tom. III. Petrus chori Apostolorum Princeps, os discipulorum, columna Ecclesiæ, firmamentum fidei, confessionis fundamentum.

(***) Hom. 87. in Joann. sub initium: quia Petrus erat os Apostolorum & Princeps, propterea Paulus eum visurus ascendit.

„ deswegen vorgezogen worden, weil er un„ter ihnen die Gottheit seines Meisters allein „ bekennet hat. (*) Hieronymus redet noch „ deutlicher. Auf den Petrus, sagt er, wurde „ die Kirche gebauet. Es bekamen zwar alle „ Apostel die Schlüssel des Himmels; sie „ waren alle Kirchensäulen. Aber es dörfen „ keine Spaltungen in der Kirche seyn: des„wegen wurde einer unter den Zwölfen zu „ ihrem Oberhaupt gewählet.„ (**) Noch viele andere sind der nemlichen Meinung.

9 §.

Was wollen die Protestanten gegen die offenbare Uebereinstimmung so vieler heiligen Vätern ausrichten? wie stolz würden sie auf ihre Zeugnisse seyn, wenn sie behaupteten, daß Pe-

L trus

(*) Lib. 10. in Lucam p. 1542. Quia Petrus solus profitetur ex omnibus, omnibus antefertur.

(**) Lib. I. aduersus Iouinian pag. 27 Tom II. edit. Francof. Super Petrum fundatur Ecclesia; licet id ipsum in alio loco super omnes Apostolos fiat, & cuncti claues regni coelorum accipiant: & ex æquo super eos Eccesiæ fortitudo solidetur, attamen propterea inter duodecim vnus eligitur, vt Capite constituto schismatis tollatur occasio.

trus das Oberhaupt der Kirche nicht gewesen sey? wie ehrwürdig würden ihnen alsdenn diese heilige Lehrer vorkommen? wie hönisch würden sie uns Katholicken begegnen, wenn das ganze Kirchenalter gegen unsere Lehre stritte? warum gilt ihnen dann das Ansehen der Vätern so wenig, da sie den Glauben der Katholicken bevestigen, da sie mit uns übereinstimmen, da sie die Schrift eben so auslegen, wie sie auch von der katholischen Kirche verstanden wird? wir wollen nur ihre Einwürfe anhören. Wir wollen sehen, ob sie so überzeugend sind, daß man Ursache hat, von einer so uralten Auslegung der göttlichen Schrift abzuweichen.

10 §.

Man wendet uns ein, die angezogene Worte des heiligen Geschichtschreibers: „und „auf diese Felse will ich meine Kirche bauen: müsse man nicht von dem Apostel Petrus, sondern von unserem Herrn Christus selbst verstehen. Wir Katholicken hätten zwar verschiedene Väter auf unserer Seite: aber Augustin halte es doch nicht mit uns. Dieser seye ein so grosser Kirchenlehrer gewesen, als jene: und

und dennoch schreibe er ausdrücklich, Christus habe nicht den Petrus, sondern sich selbst durch jene Felse verstanden, auf die er seine Kirche bauen wollte. (*) Dieser Kirchenvater habe ohnfehlbar die Briefe des heiligen Paulus unter allen anderen am fleißigsten gelesen, wo nicht Petrus, sondern Christus die Felse genennet wird. (**) Wenigstens müsse man die Worte des Erlösers von dem Glauben des Petrus, und nicht von dem Apostel selbst verstehen, daß also der Verstand derselbigen dieser wäre: du bist Petrus, und auf deinen

(*) Serm. 13. de Verbis Domini. Hoc autem nomen ei, vt Petrus appellaretur, a Domino impositum est, & hoc vt ea figura significaret Ecclesiam: quia enim Christus Petra, Petrus populus Christianus (Petra enim principale nomen est, ideo Petrus a petra, non petra a Petro) quomodo non a Christiano Christus, sed a Christo Christianus vocatur. Tu es ergo, inquit, Petrus, & super hanc Petram ædificabo Ecclesiam meam: super me ædificabo te, non me super te & Tractatu 124. in Ioan. Ecclesia, inquit, fundata est super Petram, vnde Petrus nomen accepit.. Ideo quippe, ait Dominus, super hanc petram ædificabo Ecclesiam meam. Petra enim erat Christus.

(**) Die Felse aber war Christus. 1 Kor. 10.

Glauben an meine Gottheit will ich meine Kirche bauen. Dieser Glaube soll ihre Grundveste seyn. So hätten zween andere Kirchenväter, Hilarius (*) und Cyrillus von Alexandria (**) diese Stelle der Schrift ausgeleget. Die Apostel selbst hätten nichts davon gewußt, daß Petrus eine besondere Gewalt über die ganze Kirche bekommen habe, sonst würden sie gewiß nicht gezanket haben: wer unter ihnen der Grösseste seye. (***) Man habe auch noch andere Stellen der Schrift, welche mit der Lehre der Katholicken nicht übereinstimmen. Unter anderen schreibe Paulus ausdrücklich an die Galater, ihm seye das Predigtamt unter den Heiden anvertrauet, und

Pe-

(*) Lib. 6. de Trinit. super hanc igitur confessionis petram Ecclesiæ ædificatio est . . . . Hæc fides Ecclesiæ est fundamentum. Per hanc fidem infirmæ aduersus eam sunt portæ inferorum.

(**) Lib. 4. de Trinit. Petram opinor, nihil aliud quam inconcussam & firmissimam discipuli fidem vocauit.

(***) Luc. 22.

Petrus seye der Juden Apostel. (*) So hätte er nicht schreiben dörfen, wenn Petrus das Oberhaupt der ganzen Kirche gewesen wäre. Die Apostel seyen also einander alle gleich gewesen, wie Cyprianus schreibet: „Die übrigen „Apostel waren nicht weniger, als auch Petrus gewesen ist. Sie waren an der Ehre „und an der Macht einander alle gleich. (**) Zudem habe auch Petrus einen besonderen Vorzug vor den anderen Aposteln gar nicht verdienet, weil er seinen göttlichen Meister verlaugnet hat. Diese sind die vornehmsten Einwürfe der Protestanten. Noch wenige andere

(*) Gal. 2. Da sie sahen, daß mir das Evangelium auf die Vorhaut vertrauet war, gleichwie dem Petrus auf die Beschneidung (denn der mit dem Petrus würket im apostolischen Amt unter der Beschneidung, der würket auch mit mir unter den Heiden) da gaben sie mir und dem Barnabas die rechte Hand der Gemeinschaft, daß wir unter den Heiden, sie aber unter der Beschneidung Predigen sollten.

(**) Lib de Vnitate Ecclesiæ. Hoc erant vtique cæteri Apostoli, quod fuit & Petrus, pari consortio præditi & honoris & potestatis.

sind es gar nicht werth, daß man sie beantwortet.

11 §.

Christus ist freylich die Felse, wie Paulus schreibet; aber hieraus folget noch gar nicht, daß er bey dem heiligen Matthäus nicht von dem Petrus, sondern von sich selbst geredet habe. Ist dann der Heiland nicht das Licht der Welt? (*) und dennoch nennet er auch seine Jünger so: ihr seyd das Licht der Welt. Matth. 5. Christus ist das wesentliche Licht der Welt: und die Apostel wurden also von ihrem Meister genennet, weil sie die Werkzeuge gewesen sind, durch welche er die Welt erleuchtet hat. So ist es auch mit dem Namen der Felse. Christus ist die wahre Grundveste seiner Kirche, weil er ihr Stifter und ihr Erhalter ist: und Petrus trug diesen Namen wegen seinem Meister, dessen Stelle er vertreten sollte. Der heilige Basilius hat hier die Schrift überaus schön ausgeleget. (**)

Er

(*) Joh. 1.

(**) Homil. de poenitentia, quæ est 28 Licet & ipse petra esset, non tamen petra erat, vt Chri-

Er schreibet also: „Obschon auch Petrus die „Felse war, so war er doch keine Felse, wie „Christus. Er ist eine Felse gewesen, wie „er sie, als Petrus, seyn konnte. Christus „ist die unbewegliche Felse; und wegen ihm „war sie Petrus. Der Heiland ist das Licht: „und dennoch sagt er seinen Jüngern: ihr „seyd das Licht der Welt. Er ist der Prie„ster, und dennoch machte er auch seine Apo„stel zu Priestern. So machte er auch eine „Felse, obschon er selbst die Felse ist.

12 §.

Und was für einen Zusammenhang hätte dann die Schrift, wenn Christus nicht den Apostel, sondern sich selbst verstanden hat? es wäre soviel, als wenn er also gesagt hätte: du nennest mich den Sohn Gottes; und ich sage dir: du bist Petrus, und auf diese Felse, das ist, auf mich, will ich meine Kirche bauen, und dir, mein Apostel, will ich die Schlüssel des Himmels geben. Wie deutlich wären doch

Christus. Vt Petrus petra erat. Nam Christus vere est immobilis petra; Petrus vero propter petram. . . . Lux est. Vos estis lux mundi, inquit. Sacerdos est, & facit Sacerdotes. Petra est, & petram facit.

seine Worte gewesen, wenn man sie also will verstanden haben? Man hat mir noch eine andere Frage zu beantworten. Wenn Christus von sich selbst geredet hat, warum veränderte er dem Apostel seinen Namen? warum nannte er ihn nicht Simon? warum mußte er Petrus heissen? kömmt dann Petrus nicht von petra her, welches Wort eine Felse bedeutet? will man sagen: Simon habe dazumal die ganze Kirche vorgestellet, welche auf Christus, als auf eine Felse gebauet ist? und Petrus heisse nach unserer Muttersprache soviel, als: auf die Felse gebauet; deswegen habe ihm sein Meister diesen Namen beygeleget; und in dieser Auslegung sey die Schrift auch ganz verständlich: die Worte des Heilands seyen gleichsam diese gewesen: ich bin die Felse, auf die ich meine Kirche bauen will, welche du vorstellest. Du sollst also nicht mehr Simon heissen; Petrus sollst du heissen; auf die Felse gebauet soll dein Namen seyn. Wenn man mir also antwortet, so frage ich weiter: warum hat dann Petrus allein die Kirche vorgestellet? vielleicht, weil er allein die Gottheit seines Meisters bekennete, da die anderen Apostel alle geschwiegen haben? aber verdiente er nicht eben deswegen einen ganz besonderen Vorzug?

und wie stellte er dann die Kirche vor? so wie ein König das gemeine Wesen vorstellet, in dessen Namen er das Schwerdt in seinen Händen trägt: also hat auch Petrus die Kirche vorgestellet, da ihm die Schlüssel des Himmels überreichet wurden. Man hat sich doch auf den grossen Augustin berufen. Wohlan dann, schlage man seine Schriften auf, so wird man auch in diesen finden, daß Petrus aus keiner anderen Ursache die ganze Kirche vorgestellet, als weil ihn Christus zu ihrem sichtbaren Oberhaupt gewählet hat. Schreibet dieser heilige Kirchenlehrer nicht ausdrücklich: „Petrus hat die „ganze Kirche vorgestellet, weil er das Haupt „der Aposteln gewesen ist.„ (*) Hieraus siehet man augenscheinlich, wie wenig man gegen uns Katholicken ausrichten könne, wenn ich auch eingestünde, daß Christus nicht den Petrus, sondern sich selbst durch jene Felse verstanden habe. Petrus war nach seinem Meister das sichtbare Oberhaupt der Kirche.

(*) Tractatu 134. in Ioannem. Petrus Apostolus propter apostolatus sui primatum, Ecclesiæ gerebat figurata quadam generalitate personam. Et Serm. 13. de verbis Domini. Petrus Ecclesiæ figuram portans, Apostolatus Principatum tenens.

Hierin sind alle Väter einig. Ist dieses nicht genug gegen die Protestanten erwiesen?

13 §.

Aber ich muß auch die Auslegung über die Felse vertheidigen. Die einstimmige Lehre so vieler Vätern darf nicht irrig seyn; und die Würde des heiligen Petrus ist ohnwidersprechlicher, wenn ihn Christus durch die Felse verstanden hat. Es kömmt ja nur auf die Vereinigung des heiligen Augustin mit den übrigen Kirchenlehrern an. Er ist mit ihnen einig, daß Petrus der erste Stadthalter Christi gewesen sey: und wenn man die Sache recht untersuchet, so wird man finden, daß er ihnen auch in der Frage, wen Christus durch die Felse verstanden habe, nicht zuwider ist.

14 §.

Wenn man aus heiligen Vätern eine gründliche Probe machen will, so hat man vor allen Dingen zu beobachten, in welchen Umständen, und gegen wen sie geschrieben haben. Dieses ist bey allen Kritickern eine ausgemachte Sache: und aus diesem Grundsatz wird mir die Schwürigkeit, die man uns aus den Schriften des

heiligen Bischoffes von Hippon einwirft, gar leicht zu heben seyn.

15 §.

Augustin schriebe gegen die Donatisten, als er behauptete, durch die Felse, worauf Christus seine Kirche gebauet, müsse nicht Petrus, sondern der Stifter der Kirche selbst verstanden werden. Diese Ketzer lehreten, die Sacramenten hätten ihre ganze Kraft von der Heiligkeit ihrer Ausspendern, und diejenige seyen ungültig und ohne Frucht, die man von gottlosen Priestern empfangen hätte. Ein so gefährlicher Irrthum hatte eine recht kernhafte Widerlegung nothwendig. Die Afrikaner mußten recht gründlich unterwiesen werden, daß Christen ihr Vertrauen nicht auf die Menschen, sondern auf ihren Erlöser bauen müßten: gleichwie auch die Kirche nicht auf schwache Menschen, sondern auf Gott gebauet ist. Dieses war die Ursache der augustinianischen Erklärung über den Spruch des heiligen Matthäus. (*) Er schreibet, hier müsse durch die

(*) Citato Serm. 13. de Verbis Domini, vbi post verba supra recensita subiungit: nam volentes homines ædificari super homines, dicebant;

die Felse, Christus, und nicht Petrus, verstanden werden. Er meinet die wesentliche Felse, worauf die ganze Kirche, und die Würkung der Sacramenten gegründet ist. Alles was er erweisen will, ist nur dieses, daß die Lehre der Donatisten irrig, und der Ehre des Stifters der Kirche nachtheilig sey.

16 §.

Augustin laugnet deswegen gar nicht, daß man durch jene Felse auch den Petrus verstehen könne. An einem anderen Ort machet er diese Auslegung selbst. Er schreibet, ein jeder solle sich aus diesen beyden Erklärungen diejenige wählen, die er für die Wahrhaftigste hiel-

bant; ego quidem sum Pauli, ego autem Apollo, ego vero Cephæ: ipse est Petrus: & alii, qui nolebant ædificari super Petrum, sed super petram; ego autem sum Christi. Apostolus autem Paulus, vbi cognouit se eligi, & Christum contemni; Diuisus est, inquit, Christus? nunquid Paulus pro vobis crucifixus est; aut in nomine Pauli baptizati estis? quomodo non in Pauli, sic nec in Petri, sed in nomine Christi: vt Petrus ædificaretur supra petram, & non petra super Petrum.

hielte. (*) Wie sie Augustin verstehet, sind sie alle beyde richtig. Christus hat sich und den Petrus durch die Felse verstanden. Sich meinte er, als die erste und vornehmste Grundveste der Kirche, und den Apostel nannte er so, weil er nach ihm das sichtbare Oberhaupt seiner Kirche seyn sollte. Hierin ist dieser Kirchenlehrer mit allen anderen Vätern einig. Was will man dann aus seinen Schriften weiter einwenden? ich bedauere die Protestanten recht sehr, daß sie mit dem heiligen Augustin so wenig ausrichten. Wenn auch dieser Vater die Meinung dererjenigen völlig verworfen hätte, welche durch die Felse den Apostel Pe-

(*) Lib. I. Retractat. cap. 21. vbi, quæ scripserat in libro contra epistolam Donati, accuratius expendit: in hoc libro, inquit, dixi in quodam loco de Apostolo Petro, quod in eo, tanquam in petra, fundata sit Ecclesia, qui sensus etiam cantatur ore multorum in versibus beati Ambrosii, vbi de Gallo Gallinaceo ait, Hoc, ipsa Petra Ecclesiæ canente, culpam diluit, sed scio me postea sæpissime sic exposuisse, quod a Domino dictum est; tu es Petrus & super hanc petram ædificabo Ecclesiam meam, vt super hanc petram intelligeretur, quam confessus est Petrus, dicens: tu es Christus filius Dei viui. . . . . Harum autem duarum sententiarum, quæ sit probabilior, eligat lector.

Petrus verstanden haben, so würde man doch aus ihm gegen die Katholicken nicht den geringsten Beweiß führen können. Sollte dann das Zeugniß eines einzigen Kirchenvaters die ganze Uebereinstimmung so vieler anderen umstossen? und was will man dann aus ihm erweisen, da er den Petrus, wie alle Väter, den Fürst der Aposteln nennet? da er ihre Auslegung über die Felse gutheisset, da er sich ihrer selbst bedienet hat? aber was wollen die Protestanten thun, wenn wir vor unsere Lehre so viele Zeugnisse der ältesten Kirchenvätern anführen? sollen sie dann völlig stille sitzen? ich wenigstens verdenke es ihnen gar nicht, wenn sie auch nichts erweisende Stellen aus den Schriften eines oder des anderen Vaters abschreiben. Blind geschossen, sagte jener, wenn man keine Kugel hat: es knallt doch, wenn es schon nicht trift.

17 §.

Hilarius und Cyrillus sind mit den übrigen Kirchenvätern so einig als Augustin, obschon sie durch die Felse den Glauben des Apostels wollen verstanden haben. Sie bestreiten deswegen die Lehre derselbigen von dem Apostel

Petrus gar nicht. Beyde behaupten anderswo mit ausdrücklichen Worten, Christus habe auf ihn, als auf eine Felse seine Kirche gebauet. „Er sollte nicht mehr Simon, also schreibet „der heilige Cyrillus von Alexandria, son„dern Petrus heissen. Durch diese Namens„änderung zeigte schon der Heiland zu Genü„gen an, daß er auf ihn, als auf eine recht „starke Felse seine Kirche bauen würde. (*) Und Hilarius rufet also aus: „O du in der „Veränderung deines Namens glückselige „Grundveste der Kirche!„ (**) Reden hier nicht beyde offenbar von dem heiligen Petrus? behaupten sie nicht recht deutlich, daß er jene Felse gewesen seye, worauf Christus seine den Höllenpforten unüberwindliche Kirche zu gründen versprochen hatte? wenn also Cyrillus und Hilarius den Glauben des Petrus die starke Grundveste der Kirche Gottes nennen, so reden sie in keinem anderen Verstand, als in wel-

(*) Lib. 2. in Ioan. cap. 12. Nec Simon fore iam nomen sibi, sed Petrus, prædicit; vocabulo ipso commode significans, quod in eo tanquam in petra lapideque firmissimo, suam esset ædificaturus ecclesiam.

(**) Cap. 16. in Matth. O in nuncupatione noui nominis felix Ecclesiæ fundamentum!

welchem auch Hieronymus geschrieben hat, daß nicht der Leib des Petrus, sondern sein Glauben über das Wasser gegangen seye. (*) Ein jeder begreifet gar leicht, was dieser heilige Vater habe sagen wollen. Ist es nicht eben so viel, als wenn er also geschrieben hätte: der Glauben des Petrus war die Ursache, daß er auf dem Wasser eben so dahergienge, als wie ein Geist über demselbigen schwebet, den die Schwere keines Leibes zu Boden ziehet? so verstunden auch Cyrillus und Hilarius ihre Auslegung. Sie nannten den Glauben des Petrus die Kirchenfelse, weil dieser die einzige Ursache gewesen ist, wegen der ihn Christus zu derjenigen Würde erhoben hat, welche ihm die protestantischen Lehrer absprechen.

18 §.

Die gemeldten Väter sprachen mithin in diesem Stücke nach der Gewohnheit der Rednern. Sie thaten es wegen den Arianern, welche die Gottheit unseres Erlösers öffentlich bestritten. Sie lobten den Petrus wegen seiner herrlichen Glaubensbekenntniß, wel-

(*) Epist. 61. ad Pammachium. Super aquas, inquit, Petri corpus non ambulauit, sed fides.

welche er seinem Meister abgestattet: „Du bist „Christus der Sohn des lebendigen Gottes. Sie erhoben die Würdigkeit dieses lebendigen Glaubens, so gut sie konnten; und also machten sie dasjenige selbst zu der Grundveste der Kirche, wodurch Petrus verdienet hatte, daß auf ihn die wahre Kirche gegründet wurde. Ich will hiermit eben nicht läugnen, daß auch der Glaube an Christus mit Recht eine wahre Grundveste der Kirche genennet werde. Ohne diesem Glauben würde die Kirche nicht mehr seyn, was sie würklich ist. Aber auch dieses ist bey allen Vätern eine ausgemachte Sache, daß Christus durch jene Felse, worauf er seine Kirche bauen wollte, hauptsächlich die Person des Petrus selbst verstanden habe.

19 §.

Es mag wohl seyn, daß die übrigen Apostel die dem Petrus gethane Verheissung nicht gleich verstunden. Ich glaube es selbst sie hätten sich nicht um den Vorzug gezanket, wenn sie den Sinn derselbigen ergründet hätten. Aber hieraus folget gar nichts. War Petrus des-

wegen nicht der Grösseste unter ihnen, weil es die Apostel noch nicht wußten? sie hatten den heiligen Geist noch nicht empfangen, der sie alle Wahrheit lehren sollte. Nachdem dieser göttliche Gast ihren blöden Verstand erleuchtet hatte, trugen sie gar keinen Zweifel mehr, daß Petrus die Stelle ihres Meisters vertrete, und nunmehro das sichtbare Oberhaupt der Kirche seye.

20 §.

So oft die Evangelisten die Namen der Aposteln erzählen, räumen sie dem Petrus nicht nur den ersten Ort unter den übrigen Aposteln ein, sondern sie nennen ihn sogar mit ausdrücklichen Worten den Ersten unter den Aposteln. „Die Namen „aber der zwölf Aposteln sind diese: der „erste ist Simon, der Petrus genannt wird. Matth. 10, 2. Marcus 3, 16. und Lucas 6, 14. setzen ihn ebenfalls den übrigen Aposteln vor. Dieses geschahe nicht ohne Ursache, wie Origines schreibet: (*) „In der gött-

(*) In Ioan. pag. 382. Tom. II. edit. Huet. Quodsi opus est scripturam perscrutari vsque ad

„ göttlichen Schrift, also redet dieser grie„chische Kirchenvater, muß man auf die klein„sten Umstände Acht geben. Petrus wird „den übrigen Aposteln nicht ohne Ursache „vorgesetzet. Aber warum stehet er unter „ihnen der Erste. Ist er vielleicht ehrwür„diger als die andern? weil auch Judas, „der unter den Aposteln in der Wahrheit der „letzte war, wegen seiner bösen Neigung auf „den letzten Ort verstossen ist.„ Die Worte dieses Lehrers sind nicht schwer zu verstehen. Er vergleichet den heiligen Petrus mit dem verworfenen Judas. Dieser, schreibt er, wird unter den Aposteln der letzte gesetzet, weil er unter ihnen in der Wahrheit der letzte gewesen ist. Der Schluß ist augenscheinlich: folglich wird Petrus allen anderen vorgesetzet, weil er unter ihnen in der Wahrheit der Erste war. Ist dieses nicht ein recht schönes Zeugniß aus der ersten Kirche? Man muß mir nicht einwenden, Petrus werde deswegen zuerst gese-

 tzet,

ad ea, quæ minima esse putantur: quæret aliquis, cur tandem in numerandis Apostolis primum locum obtineat Petrus? fortassis, quia cæteris honorabilior. Quoniam etiam vere omnium vltimus Iudas ob malum affectum in vltimum locum proiectus iacet.

tzet, weil er der Erste war, den Christus zu dem Apostelamt berufen hat. Wenn dieses die Ursache war, warum hielten denn die Jünger bey den übrigen Aposteln die Ordnung des Berufes nicht? die anderen stehen bey keinem Evangelisten in der nemlichen Ordnung: und dennoch haben alle den Apostel Petrus zuerst, und auch alle den Judas zuletzt gesetzet.

21 §.

Petrus hat nicht nur unter den geschriebenen Namen, sondern auch unter den Aposteln selbst zu allen Zeiten den ersten Platz behauptet. Als man für den Judas einen neuen Apostel wählen wollte, machte Petrus den Vortrag. „In denselbigen Tagen stund Petrus auf mitten unter den Brüdern und „sprach: (es waren ihrer ohngefehr hundert „und zwanzig) ihr Männer und Brüder, „es muß die Schrift erfüllet werden, welche „der heilige Geist durch den Mund Davids „vorgesagt hat vom Judas, der ein Führer „dererjenigen gewesen ist, die Jesum angriffen. Apostelg. 1.„ Warum stund dann nicht Andreas, oder ein anderer von den Aposteln auf? warum war Petrus der erste, der

ihnen

ihnen die Nothwendigkeit der gegenwärtigen Wahl vor Augen legte? ich will nicht selbst antworten: der heilige Chrysostomus soll uns die wahre Ursache anzeigen. Ich habe seine Worte zwar schon in dem ersten Hauptstücke von der Wahl des Mathias angeführet: aber es schadet nichts. Die goldene Antwort dieses grossen Kirchenlehrers ist es wohl werth, daß man sie in einer so wichtigen Sache wiederhohlet. „Wie eifrig ist nicht Petrus? „ also rufet über die angezogene Stelle der „ Schrift dieser heilige Vater aus: (*) wie „ weiß er es doch so gut, daß ihm Christus „ die Heerde seiner Glaubigen anvertrauet „ hat? wie vortreflich stehet er den versam„ melten Jüngern vor? . . . er bedienet sich „ in diesem Geschäft des Vorzuges mit allem „ Recht, weil die anderen alle unter seinen „ Händen stunden: denn zu ihm sagte Christus: „ Wenn du einstens bekehret wirst, so stärke

(*) Homil. in Cap. I. Act. Apost. Quam est feruidus, inquit, quam agnoscit creditum a Christo gregem: quam in hoc choro Princeps est? & *postea:* Merito primus omnium auctoritatem vsurpat in negotio, vt qui omnes habeat in manu. Ad hunc enim dixit Christus: & tu aliquando conuersus confirma fratres tuos.

„ deine Brüder.„ Hätte wohl dieser unvergleichliche Bischoff klärer reden können? zeigen mir doch die Protestanten nur einen einzigen Kirchenvater, welcher eben so deutlich geschrieben hat, daß Petrus das Haupt der Aposteln nicht gewesen seye! in der ersten Kirchenversammlung zu Jerusalem war Petrus gleicherweise der erste, welcher die Streitfrage wegen der Beschneidung entschieden hat. „Als
„ eine fleißige Untersuchung angestellet wurde,
„ stund Petrus auf, und sprach zu ihnen:
„ ihr Männer, lieben Brüder, ihr wisset,
„ daß Gott vor vielen Tagen mich erwählet
„ hat, daß die Heiden durch meinen Mund
„ das Wort des Evangelium hören und glau-
„ ben sollten. Und Gott, der die Herzen
„ kennet, hat Zeugniß gegeben, dieweil er
„ ihnen, wie auch uns, den heiligen Geist
„ gegeben hat. Er hat uns von ihnen nicht
„ unterschieden, denn er hat ihre Herzen durch
„ den Glauben gereiniget. Was wollet ihr
„ also die Jünger mit einem Joch beschwe-
„ ren, welches wir und unsere Väter nicht
„ haben tragen können? wir glauben, daß
„ wir durch die Gnade des Herrn Jesus
„ Christus selig werden, wie auch jene.
Darauf schwiege die ganze Versammlung. Sie über-

überlegten die Meinung des Petrus, die Apostel fielen ihm bey, und die neubekehrten Heiden wurden von dem Gesetz der Beschneidung losgesprochen. Warum ist doch Petrus wiederum der erste mit seiner Stimme gewesen? war dann nicht Jacobus, der Bischoff von Jerusalem gegenwärtig? warum erklärte dieser sein Gutachten nicht ehender, bis erst Petrus geredet hatte? geschahe es vielleicht nur ohngefehr, und ohne Ursache? mit welchem Grund behauptet man dieses? soll dieser Umstand, den Lucas so sorgfältig erzählet hat, ohne Geheimniß seyn? ich muß nur den heiligen Chrysostomus wieder reden lassen, wenn man dem Apostel Petrus die Ehre, daß er nach Christus das Haupt der Aposteln und der ganzen Kirche gewesen seye, so hartnäckig absprechen will. Dieser grosse Kirchenvater behauptet es ausdrücklich, daß ihm sogar die grosse Sünde der Verläugnung an dieser Würde nichts geschadet habe. „Nach jenem harten Fall, schrei„bet er, (*) ist Petrus wiederum zu seiner

(*) Homil. 5. de poenit. Grauem post illum casum, inquit, nam nullum negationi par malum: sed tamen post tantum malum iterum eum ad priorem honorem reuehit: Ecclesiæ præfecturam ipsi per vniuersum mundum tradidit.

„ vorigen Ehrenstelle erhoben worden; (nem-
„ lich dazumal, als ihm Christus nach seiner
„ Auferstehung die Sorgfalt über seine ganze
„ Heerde anbefahl,) (*) er wurde zum Vor-
„ steher der Kirche durch die ganze Welt be-
„ stel-

(*) Simon Johannis hast du mich lieber, als diese? er spricht zu ihm: ja Herr, du weißt es, daß ich dich lieb habe. Er spricht zu ihm: weide meine Lämmer. Abermal spricht er zu ihm: Simon Johannis hast du mich lieb? er spricht zu ihm: ja Herr, du weißt es, daß ich dich lieb habe. Da spricht er zu ihm: weide meine Lämmer. Er fraget ihm zum drittenmal: Simon Johannis hast du mich lieb? da wurde Petrus traurig, und er sprach zu ihm: Herr, du weißt alle Dinge: du weißt es, daß ich dich lieb habe. Da sprach er zu ihm: weide meine Schafe. Joh. 21. O geheimnißvolle Worte! dreymal fraget der Heiland, ob ihn Petrus recht lieb habe; ob er ihn mehr liebe, als die anderen Jünger. Und dreymal befiehlt er ihm seine Schafe an. Nicht die jüdischen, nicht die römischen, ohne Ausnahm befiehlt er ihm seine Schafe an. Heißt dieses nicht den Petrus zu einem allgemeinen Vorsteher der ganzen Kirche bestellen?

„ stellet.“ So schreibet auch der heilige Ephärm aus Syrien: (*) „Petrus das Haupt „ und der Fürst der Aposteln weinet über seine „ Sünde bitterlich. Er erlanget Gnade, „ und bleibet ihr Vorsteher.

22 §.

Hier verfalle ich auf den Einwurf der Protestanten von der Unwürdigkeit des Petrus, der ganzen Kirche vorzustehen. Ein recht erbarmungswerther Vorwand! Hat dann Paulus, jener so verbitterte Verfolger der Christen, verdienet, daß er ein Gefäß der Auserwählung, und ein so grosser Apostel unter den Heiden werden sollte? (**) von welcher Zeit hat man

(*) Serm. de compunct. & salute animæ pag. 142 Princeps ac vertex Apostolorum Petrus flens amare veniam impetrauit, ac coryphæus permansit.

(**) Hier könnte ich noch eine andere Frage an die Protestanten stellen: War dann Luther würdig, daß ihm Gott das grosse Werk der Reformation, wie sie es nennen, aufgetragen hat? man weiß ja seine guten Sitten, und seinen auferbaulichen Lebenswandel. Die billigere Protestanten loben ihn ja selbst nicht in allen Stücken.

dann das Recht, die Gnaden Gottes nach den Verdiensten der Menschen abzumessen? und war dann Petrus in der Wahrheit so unwürdig, den übrigen Aposteln und der ganzen Kirche vorzustehen, als man vorgibt? Christus wußte es freylich, daß ihn der zaghafte Apostel aus einer menschlichen Schwachheit verläugnen würde; aber er sahe zugleich seine recht ernsthafte Bekehrung vor. Er wußte es schon vorher, daß Petrus in der Liebe zu ihm, und in dem Eifer vor seine Lehre desto höher steigen würde, je tiefer er zuvor gefallen wäre. Was will man sagen? es konnte dem allwissenden Stifter der Kirche nicht verborgen seyn, daß diese Furchtsünde seinem büssenden Jünger, in der Ausübung des höchsten Hirtenamtes, sogar noch nützen würde. Er mußte als das Oberhaupt der Kirche die häufigen Fehler seiner Untergebenen mit Gedult zu übertragen wissen: er durfte nicht alles gleich mit Schärfe zwingen: er mußte seinen Nachfolgern mit dem Beyspiel der Liebe und der Sanftmuth vorleuchten. Wie leicht wird dieses nicht dem gedemüthigten Petrus gewesen seyn, nachdem er durch die dreyfache Verläugnung seines Meisters die Kräften eines von Gott verlassenen Menschen selbst gemessen hat? aber was hatte

ich diese Antwort nöthig? es ist ja die Frage gar nicht, was Petrus verdienet, sondern was Christus gethan habe. Hier kann man aus der Sünde des Apostels keine Folge machen. Soviel ist gewiß, daß Christus seiner Kirche keinen untauglichen Vorsteher gewählet hat. Aber daß er ihr den Petrus nicht habe vorgesetzet, weil er vor dem Antritt seiner Würde ein Sünder war, dieses wird mir niemand erweisen können.

23 §.

Petrus war also nach dem Tod unseres Heilands das erste sichtbare Oberhaupt der Kirche Gottes. Was man uns noch aus den Briefen des heiligen Paulus an die Galater hat eingewendet, erweiset nicht mehr, als das Paulus hauptsächlich unter den Heiden, und Petrus vornehmlich unter den Juden gepredigt habe. Ein jeder aus den Aposteln hatte das Recht, die Gottheit und die Lehre unseres gekreutzigten Erlösers durch die ganze Welt zu verkündigen. (*) Aber damit sie nicht alle in einem Land zusammen kämen, und damit der

(*) Gehet hin und lehret alle Völker. Matth. 28.

der wahre Glaube unter allen Völkern desto geschwinder ausgebreitet würde, so theileten sie unter sich die Länder der Welt, und einem jeden wurden die Seinige angewiesen, zu denen er das Licht des Evangelium tragen sollte. Petrus ist deswegen nicht weniger das Oberhaupt der ganzen Kirche gewesen, als wenn er in der ganzen Welt herumgelaufen wäre. Will man aber doch aus seinem Predigtamt eine Probe machen, so war ja Petrus nicht so sehr an die Juden angebunden, daß er nicht auch den Heiden geprediget hätte. Zu dem Hauptmann Cornelius wurde ja nicht Paulus, sondern Petrus von dem Engel berufen. (*) Und in der Apostelg. 15. bezeuget er es selbst, daß ihn Gott gewählet habe, nicht nur den Juden, sondern auch den Heiden das Wort Gottes zu Predigen. Aber Paulus nennet ihn doch den Apostel der Beschneidung? was thut dieses zur Sache? Petrus war ein Apostel der Beschneidung, weil er anfänglich nur den Juden predigte, und ein allgemeiner Vorsteher der Kirche Gottes war er deswegen, weil ihm alle Glaubigen unterworfen waren.

24 §.

(*) Apostelg. 10.

24 §.

Es ist noch die Stelle aus den Schriften des heiligen Cyprianus übrig. Diese darf ich nur ganz hiehersetzen, wie sie bey dem heiligen Vater gefunden wird, so wird man sehen, daß er nicht vor die Protestanten, sondern vor die Katholicken geschrieben habe. Er schreibet die Apostel seyen einander alle gleich gewesen. Dieses verstehet er nicht also, daß er deswegen dem Apostel Petrus die Würde eines allgemeinen Vorstehers absprechen will. „Die Apostel, also schreibet dieser heilige „Bischoff, (*) hatten eine gleiche Ehre und „eine gleiche Gewalt über die Glaubigen: „aber Christus fängt in der Mittheilung der„selbigen nur von einem an. Er wählet „den Petrus zu ihrem Oberhaupt, weil er „zeigen will daß er keine andere als eine „durchaus einige Kirche gestiftet habe.„ Und gleich vorher schreibet er also: „Die Kirche „Gottes muß einig seyn; darum wurde Pe„trus

(*) Hoc erant vtique cæteri Apostoli, quod fuit & Petrus, pari consortio præditi & honoris & potestatis: sed exordium ab vnitate proficiscitur, & Primatus Petro datur, vt Ecclesia vna monstretur. Loc. supra cit.

„ trus von seinem Meister den übrigen vor„ gesetzet, auf daß er diese Einigkeit erhal„ ten sollte.„ (*) An einem anderen Ort (**) fraget er also: „Wo soll man hingehen, „ wenn man (nach der reinen Lehre) durstig „ ist? zu den Ketzern, wo man nur faules „ und todes Wasser findet? oder zu der Kir„ che, welche einig, und nach dem Wort „ Gottes nur auf einen, der die Schlüssel „ derselbigen bekommen hat, gegründet ist. Weiß man jetzo die Meinung des heiligen Cyprian? er wollte sagen: zur würdigen Ausübung des Apostelamts waren zwey Dinge nothwendig, die Gewalt über die Glaubigen, und die Erhaltung der Einigkeit. In jener waren die Apostel einander gleich, sie durften alle predigen, die Sacramenten ausspenden, Bischöffe wählen und Gesetze geben, wo und wann

(*) Vt vnitatem manifestaret, vnitatis eiusdem originem ab vno incipientem sua authoritate disposuit.

(**) Epist. 73. ad Iubaianum: quo, inquit, venturus est, qui sitit? vtrumne ad hæreticos, vbi fons & fluuius aquæ vitalis omnino non est? an ad Ecclesiam, quæ vna est, & super vnum, qui claues eius accepit, voce Domini fundata?

wann sie nur immer wollten. In diesem Stücke hatte Petrus nichts zuvor. Johannes, Philippus, Bartholomäus und andere hatten die Gewalt zu binden und aufzulösen, wie sie auch Petrus hatte. Sie waren eben sowohl Apostel, als auch er einer gewesen ist, und ihre Lehre war so rein, als auch die Lehre des Petrus war. Aber wegen der Einigkeit hatte dieser Apostel eine ganz besondere Gewalt in der Kirche Gottes, welche den übrigen gar nicht zukam. Hier war er nicht nur, wie die anderen, eine Säule der Kirche, sondern ihre Grundveste. (*) Wenn es auf die Einigkeit im Glauben ankam, mußten die anderen Apostel nur vor ihre besonderen, aber Petrus mußte vor alle Kirchen sorgen. Er mußte durch die ganze Welt allen Spaltungen in der Lehre vorbeugen. Wie das Haupt vor alle Glieder wachet, so mußte der Fürst der Aposteln die allgemeine Wohlfahrt der ganzen Kirche beförderen. Von ihm mußte sich die ganze Christenheit Gesetze vorschreiben lassen. Alle be-

(*) Ich habe es schon oben erinneret, daß man dieses Wort niemals in einem solchen Verstand nehmen müsse, wie es von dem Stifter der Kirche muß verstanden werden.

besondere Kirchen mußten ihm unterworfen seyn, und derjenige unter den Aposteln wäre schon ein Abtrünniger und ein Sünder gewesen, der sich einen unabhängigen Stuhl hätte bauen wollen. (*) War dann nun Petrus nicht das Oberhaupt der Kirche, da man nicht einen einzigen von allen Vätern aufzuweisen hat, der es in der Wahrheit mit den Protestanten halte? ist es nicht eine rechte Hartnäckigkeit, dem ganzen Alterthum in einer so wichtigen Sache zu widersprechen? aber was liegt den Protestanten an einer so augenscheinlichen Uebereinstimmung der Kirchenvätern? wenn sie gestünden, daß Petrus das Oberhaupt der ganzen Kirche gewesen sey, so läge ja ihr ganzer Glaube zu Boden. Wer kann es ihnen zumuthen, daß sie wegen den alten Vätern ihre neue Kirche selbst untergra-

(*) S. Optat. Mileuitan. ſcriptor Sæculi IV. Lib. 2. contra Parmenianum pag. 28 Negare, inquit, non potes, ſcire te, in vrbe Roma Petro primo cathedram Epiſcopalem eſſe collocatam, in qua ſederit omnium Apoſtolorum Caput Petrus, vnde & Cephas appellatus eſt: in qua vna cathedra vnitas ab omnibus ſeruaretur; ne cæteri Apoſtoli ſingulas ſibi quisque defenderent: vt iam ſchiſmaticus & peccator eſſet, qui contra ſingularem cathedram alteram collocaret.

graben sollen? so viel ist ja wahrhaftig das ganze Alterthum nicht werth, wenn auch seine Lehre richtig ist; und zu unseren aufgeklärten Zeiten gilt ja der alte Glaube ohnehin nichts mehr.

25 §.

Die Kirche sollte nicht nur unter dem Apostel Petrus, sondern auch in den folgenden Zeiten einig seyn. Sie mußte also auch in den folgenden Zeiten von einem sichtbaren Oberhaupt regieret werden. Bis hieher waren es in ohnverrückter Ordnung die römischen Päbste. Alle allgemeine Kirchenversammlungen und alle Väter bezeugen es.

26 §.

Von jenen habe ich schon in dem ersten Hauptstücke erwiesen, daß unter allen nicht eine einzige gehalten worden, denen die römischen Bischöffe nicht entweder selbst, oder durch ihre Gesandten vorgestanden. Der allgemeine Kirchenrath zu Nicäa belegte sogar diejenigen mit dem Kirchenbann, welche dem römischen Pabst diesen Vorzug in der Kirche Gottes ab-

sprechen würden. (*) „Der Bischoff zu „Rom, also lautet der Abschluß der ver„sammelten Vätern, ist der Fürst und das „Haupt aller Patriarchen. Er ist der Vor„steher der Kirche, wie Petrus. Ihm ist „die Gewalt über alle Glaubigen gegeben, „weil er der Stadthalter Jesu Christi ist. „Der seye verfluchet, der anders lehren wird. Alle folgende Kirchenversammlungen führen die nemliche Sprache. (**)

27 §.

(*) Canone 39. Ille, definiunt PP. qui tenet sedem Romæ, Caput & Princeps est omnium Patriarcharum, quandoquidem ipse est primus, sicut Petrus: cui data est potestas in omnes Principes Christianos, & omnes populos eorum, vt qui sit Vicarius Christi D. N. super cunctos populos, & cunctam Ecclesiam christianam. Et quicunque contradixerit, a synodo excommunicatur.

(**) Hinc Concil. Florentin. in definitione Fidei, Definimus, inquit, Sanctam Apostolicam sedem, & Romanum Pontificem in vniuersum orbem tenere Primatum, & ipsum pontificem Romanum successorem esse Beati Petri Principis Apostolorum, & verum Christi Vicarium, totiusque Ecclesiæ Caput, & omnium christianorum Patrem ac Doctorem existere, & ipsi in B. Petro pascendi, regendi ac gubernandi vniuersalem Ecelesiam a D. N. I. C.

27 §.

Aus den Vätern will ich nur etliche von den alleraltesten reden lassen. In dem ersten Jahrhundert nennet Ignatius (*) die römische Kirche (**) eine in der Liebe und dem Glauben Christi gegründete, eine des Vorzuges würdige Kirche; die Vaterkirche nennet er sie: (***) ohnfehlbar, weil er den römischen Bischoff vor den Vater aller Bischöffen gehalten hat. In dem zweyten Jahrhundert bittet Irenäus bey

I. C. plenam potestatem traditam esse, quemadmodum & in gestis oecumenicorum Conciliorum & in sacris canonibus continetur. Vide hac de re fusius disserentem R. P Sappel Libro contra Febron. P. III. §. 1. & seqq.

(*) Er war nach dem heiligen Petrus Bischoff zu Antiochia.

(**) Nicht die ganze und allgemeine Kirche der Glaubigen, sondern die besondere Kirche des römischen Bischoffes.

(***) In sua ad Romanos epistola hunc titulum Romanæ Ecclesiæ inscribit: Ecclesiæ, quæ præsidet in loco regionis Romanorum, Deo dignæ, eminentia dignæ, laude dignæ, fide dignæ, fundatæ in dilectione & fide Christi, Paternum nomen habenti.

dem Pabst Victor vor die asiatischen Bischöffe, die er wegen der Streitsache von der Haltung der Ostern (*) mit dem Kirchenbann belegen wollte. (**) Würde er dieses wohl gethan haben, wenn er den römischen Bischoff, als das höchste Oberhaupt der Kirche nicht erkennet hätte? In dem dritten Jahrhundert nennet Cyprianus die römische Kirche die Mutter aller anderen Kirchen, und den römischen Pabst Cornelius das Haupt der Glaubigen. (***) Atha-

(*) Die Asiatischen Bischöffe behaupteten, daß man die Ostern mit den Juden auf einem Samstag begehen müsse. Victor stritte nach der von den Aposteln hergebrachten Lehre vor den Sonntag. Weil nun die Bischöffe nicht nachgeben wollten, so belegte er sie mit dem Kirchenbann.

(**) Euseb. Lib. 5. Hist. eccles. cap. 24 Victorem, inquit, monuit de hoc, videlicet ne tam multas ecclesias omnino, propter Traditionis, ex antiqua consuetudine inter illas vsurpatæ, obseruationem a corpore vniuersæ Christi Ecclesiæ penitus amputet.

(***) Epist. 42 ad Cornelium scribens ait: Miseramus nuper collegas nostras Caldonium & Fortunatum, vt . . . quantum possent, elaborarent, vt ad Catholicæ Ecclesiæ vnitatem

Athanasius, der wegen seinen grossen Verfolgungen, die er von den Arianern leiden mußte, so sehr berühmte Athanasius nennet in dem vierten Jahrhundert den römischen Bischoff Julius einen Vorsteher, den Lehrer und das Haupt aller Rechtsglaubigen. (*) Und an den Pabst Felix schreibet er also: (**) Deswegen ist dir, wie allen deinen Vorfahrern, die ganze Kirche anvertrauet, auf daß du uns (wider unsere Verfolger) zu Hülfe kommen sollest. In dem fünften Jahrhundert schrei-

tem scissi corporis membra componerent, & christianæ charitatis vinculum copularent. Sed quoniam diuersæ partis obstinata & inflexibilis pertinacia non tantum radicis & matris sinum atque complexum recusauit; sed etiam . . . adulterum & contrarium Caput (scilicet Nouatianum) extra Ecclesiam fecit . . . litteras nostras ad te direximus.

(*) In sua ad Iulium epistola, Tu es enim, inquit, profanarum hæresum, & imperitorum, atque omnium infestantium depositor, & Princeps & Doctor & Caput omnium orthodoxæ doctrinæ & immaculatæ fidei existis.

(**) Epist. ad Felicem, Ob id vos, inquit, prædecessoresque vestros, Apostolicos videlicet præsules, in summitatis arce constituit, omniumque Ecclesiarum curam habere præcepit, vt nobis succurratis.

bet Augustin, der römische Bischoff seye zu allen Zeiten das Oberhaupt der ganzen Kirche gewesen. (*) Und der heilige Prosper singet also in der Sprache der Römern: (**)

Rom wird das Haupt der Welt mit allem
 Recht genennet,
 Weil hier auf Peters Stuhl das Haupt
 der Kirche sitzt,
Zu dessen Lehre sich die ganze Welt be-
 kennet,
 Wo auch der Römern Schwerdt noch nie
 kein Blut verspritzt.

28 §.

Ich habe nicht Ursache, daß ich mich hier länger aufhalte. Von den Katholicken zweifelt nicht ein einziger, daß die römischen Päbste zu allen Zeiten das sichtbare Oberhaupt der Kir-

(*) Epist. 162 In Romana, inquit, Ecclesia semper Apostolicæ Cathedræ viguit Principatus.

(**) Carm. de ingratis;
Sedes Roma Petri, quæ Pastoralis honoris
Facta Caput mundo, quidquid non possidet armis,
Relligione tenet.

Kirche gewesen sind. Und gegen die Protestanten ist schon genug erwiesen, wenn alle Våter übereinstimmen, daß Christus vor seine Kirche ein solches Oberhaupt gestiftet habe. Soviel habe ich nur unseren Gegnern von dem römischen Pabst noch zu sagen, daß sie einen recht strafmäßigen Fehler begehen, wenn sie diesen allgemeinen Vorsteher der katholischen Kirche vor den Antichrist ausschreyen. Der Author der vertrauten Briefen soll ihnen anstatt meiner die Lauge aufgiessen. Er schreibet also: (*) „Ich muß es bekennen, daß „wenn gleich der Herr Graf Zinzendorf dieses nicht gesagt hätte, (daß er den Pabst „für einen grossen Herrn, und der katholischen Kirche rechtmäßiges Oberhaupt, an „und vor sich aber nicht für den Antichrist „halte: welche Aeuserung ihm von den Theologis erschrecklich übel ausgeleget worden) „und ich mich etwa auch nicht erkühnen dürfte, es öffentlich zu sagen, ich dennoch bey „mir selbst eben so denken würde. Und hier „haben sie meine Gründe dazu. Der Pabst „ist unstreitig ein grosser Herr, und die von „Gott geordnete Obrigkeit derjenigen Unterthanen, über welche er Gewalt hat. Denn

(*) 4 Brief.

„ wo nach Pauli Ausspruch Obrigkeit ist, die „ ist von Gott geordnet, und verdienet auch „ bey andern, die ihr nicht unterworfen sind, „ alle dem Bilde Gottes in den Obrigkeiten „ gehörige Achtung. Es ist aber auch der „ Pabst noch über dieses das rechtmäßige Ober„ haupt der katholischen Kirche. Warum? „ weil ihn die ganze katholische Kirche, ja „ selbst deren vornehmstes Mitglied, der rö„ mische Kaiser, von vielen hundert Jahren „ her, dafür erkennet, und sich ihm in geist„ lichen Sachen unterwirft. Gott aber zu„ läßt, daß er diese Oberherrschaft über eine „ der größten Abtheilung des Christenvolks „ führet. Wenn also der Pabst nicht das „ rechtmäßige Oberhaupt der katholischen Kir„ che wäre; so wüßte ich nicht, wer es sonst „ seyn sollte. Denn daß sie ein Oberhaupt, „ und zwar ein sichtbares haben müsse, ist ein „ Grundsatz dieser Kirche, ohne welchen sie „ nicht mehr seyn könnte, was sie ist. Die „ Theologi mögen denselben immer bestrei„ ten, so gut sie können. So lange aber „ der Pabst dennoch im Besitz seiner Würde „ bleibet: so lange ist er in foro humano „ das rechtmäßige Oberhaupt der katholischen „ Kirche. Ja spricht man: der Pabst ist

„aber

„ aber doch nicht rechtmäßigerweise zu dieser
„ Oberherrschaft gelanget. Ich antworte:
„ die Rechtmäßigkeit seines Besitzes in diesem
„ Sinn gehöret vor ein ander forum, wor-
„ innen ich und du kein votum haben: und
„ wie viele andere Regenten und Obrigkeiten
„ würde man als unrechtmäßig ansehen müssen,
„ wenn die Geschichte, wie ihre Vorfahren
„ zu einem Land oder Stand gelanget, nicht
„ nur dem gegenwärtigen, sondern fast tau-
„ sendjährigen Besitz prävaliren sollten. Ja
„ wie würde es im kleinern um manchen lu-
„ therischen Superintendenten aussehen, wenn
„ die äusere Legalität seines Berufs ihn nicht
„ hinlänglich legitimiren könnte, sondern die
„ Rechtmäßigkeit desselben erst historice und
„ moraliter nach seiner Tüchtigkeit, nach
„ seinen und der seinigen Absichten, nach den
„ gebrauchten Mitteln und sofort untersucht
„ werden sollte.„ Ich muß auch des Herrn
Zinzendorf seine Worte hersetzen, auf den sich
der gemeldte Author berufet. Sie stehn in
der abgenöthigten Gewissensrüge 19 Blat.
„ Der Pabst ist ein grosser Fürst, und in der
„ gesammten Kirche, die sich zu dem Concilio
„ zu Trident bekennet, das rechtmäßige Ober-
„ haupt. So lange der Pabst den gekreuzig-

„ ten Christum anbetet, und für seinen Gott „ erkennet, kann er nach S. Johannis Defi„nition der Antichrist nicht seyn, noch wer„den. Was er in Gottes Augen persöhnlich „ ist, kommt auf sein eigen Herz an.„ Wenn nur alle Protestanten so vernünftig und billig wären, als diese.

29 §.

In den Streit der Katholicken wegen dem Vorzug des römischen Stuhles mag ich mich aus wichtigen Ursachen gar nicht einlassen. Sie sind alle einig, daß die Kirche ein sichtbares Oberhaupt haben müsse, und daß auch der römische Bischoff zu allen Zeiten diese Würde behauptet hat. Die Frage, worüber sie streiten, ist diese: Ob das Oberhaupt der katholischen Kirche, nothwendigerweise, zugleich römischer Bischoff seyn müsse; oder ob die Kirche die Gewalt besitze, auch einem anderen, der eben kein römischer Bischoff ist, diese Würde aufzutragen. Ich will die Gründe beyder Partheyen hersetzen. Ein jeder mag sich diejenige Meinung wählen, welche ihm die wahrscheinlichste ist.

30 §.

30 §.

Die Beweißgründe dererjenigen, welche vor die römische Bischöffe schreiben, sind hauptsächlich diese: I. Niemand, als der Nachfolger des heiligen Petrus, kann das Oberhaupt der Kirche seyn. Petrus war fünf und zwanzig Jahre Bischoff zu Rom. (*) Mithin ist nur der römische Bischoff sein Nachfolger, und folglich kann auch nur dieser der allgemeine Vorsteher der Christen seyn. II. Petrus hätte sich gar keine besondere Kirche wählen können, wenn er gewollt hätte; wie er es auch anfänglich nicht gethan hat. Er hätte seinen Stuhl zu Antiochia, wo er sich eher, als er nach Rom

(*) Dieses ist bey allen Katholicken eine ausgemachte Sache, und kein Protestant kann es mit einem wahren Grund läugnen. Durch mehr als funfzehen hundert Jahre haben es die vornehmsten Kirchenväter, und die bewährtesten Schriftsteller einmüthig behauptet. „Wenn mir die Protestanten diese „Wahrheit läugnen, also schreibet P. Kolb „Hist. Rom. Pontif. Sæc. I. so will ich ihnen auch nicht eingestehen, daß Luther jemals zu Wittenberg gewesen seye. Weisen sie mich „auf die Geschichtschreiber, so weise ich sie „auf noch viel mehrere und glaubwürdi- „gere Zeugen, denen sie mit keinem Recht „widerstehen können.

Rom kam, lange aufhielte, vor beständig aufrichten können. Er hätte sich anderswohin begeben können. Aber dieses alles wollte er nicht thun; zu Rom wollte er, ohnfehlbar aus einer göttlichen Einsprechung, die letzten Jahre seines Lebens beschliessen; hier wollte er seinen Geist durch eine recht glorreiche Marter in die Hände seines Meisters lieferen. War dieses nicht ein augenscheinliches Zeichen, daß ihm diejenigen, welche in dem römischen Bißthum seine Nachfolger seyn würden, auch in dem allgemeinen Hirtenamt nothwendig folgen sollten? (*) III. Alle Kirchenversammlungen

(*) Ita scribit Benedictus XIV. P. M. Lib. 2. de Synod. Cap. in. 1. Petrus uniuersalis Ecclesiæ pastor a Christo Domino renunciatus potuisset vtique, ea suprema Ecclesiæ præfectura retenta, nullius particularis Ecclesiæ regimen capessere, sicut reipsa nullius specialem administrationem suscepit primis annis; potuisset Antiochenam Ecclesiam, quam deinde elegit, pluresque annos Episcopus gubernauit, perpetuo retinere, alio se conferre, & alterius vrbis peculiarem curam seu Episcopatum assumere. At, cum hæc, quæ fieri potuerunt, minime facta sint; sed Petrus suam sedem Romæ fixerit, per annos 25. firmiter retinuerit, & in ea Martyrio coronatus gloriose obierit, siue euenerit ex diuino præcepto, seu expressa

gen und alle Väter behaupten es einmüthig, daß der römische Bischoff das sichtbare Oberhaupt aller Christen seye, weil er der Thronfolger des heiligen Petrus ist. (*) Folglich kann nur der römische Bischoff und kein anderer ein rechtmäßiger Vorsteher der ganzen Kirche seyn.

31 §.

Diejenigen, welche der widrigen Meinung Beyfall geben, gestehen alle Vordersätze der angeführten Schlußreden. Aber die Folge kömmt ihnen niemals so ohnwidersprechlich vor, daß sie deswegen von ihrer Lehre abstehen sollten. Sie behaupten I. es könne freylich niemand, als der Nachfolger des heiligen Petrus

pressa reuelatione ipsi Petro specialiter a Deo facta, siue ex sola voluntate Petri, licet diuinitus inspirata: inde factum est, vt supremi Pontificatus prærogatiua ita insita remanserit Romanæ sedi, vt, qui in hac Petro succedit, necessario succedat in totius Ecclesiæ primatu, Petro eiusque successoribus legitimis, a Christo collocato.

(*) Vide Concilia & PP. supra citatos. Plura qui desiderat testimonia, legat Nat. Alex. Sæc. I. Disser. 4.

trus ein allgemeiner Vorsteher der Christen seyn: aber hieraus folge der Schluß ihrer Gegnern gar nicht. Man müsse die Nachfolge in einem besonderen Bißthum, von der Nachfolge in dem allgemeinen Hirtenamt wohl zu unterscheiden wissen. Petrus seye ja das Haupt der Kirche nicht als römischer Bischoff gewesen. Er seye es wegen jener Gewalt gewesen, die er über alle Glaubigen von seinem Meister bekommen hat. In dieser, sagen sie, muß also der Pabst ein Nachfolger des Petrus seyn, aber nicht in der besonderen Kirche der Römern. II. Petrus, also fahren sie fort, ist zwar zugleich Bischoff zu Rom, und auch das Oberhaupt der ganzen Kirche gewesen. Aber folget dann hieraus, daß diese beyde Würden nicht können getrennet werden? ist nicht der Bischoff von Antiochia in seinem Bißthum so gut, als der römische Bischoff, ein Nachfolger des heiligen Petrus? besitzet er deswegen ein Recht der allgemeinen Kirche vorzustehen? ist hier nicht die Nachfolge in dem Bißthum von der Nachfolge in der Gewalt über alle Glaubigen würklich getrennet? III. Petrus ist zwar die letzte Jahre seines Lebens Bischoff zu Rom gewesen. Aber was folget hieraus? er gienge nach Rom (man gestehet es gern,

daß

daß es aus einem göttlichen Trieb geschehen seye) weil er auch dort das Evangelium predigen wollte, nachdem er schon die Kirche zu Antiochia in einen recht guten Stand versetzet hatte: und er bliebe so lange bey den Römern, weil er merkte, daß er unter ihnen recht grossen Nutzen schaffen würde, wenn er sie sobald nicht verliesse. Wer will aus diesem freyen Aufenthalt des Apostels vor das Oberhirtenamt eine ohnwidersprechliche Folge machen, daß es mit der Würde des römischen Bischoffes nothwendig, das ist, aus einem göttlichen Recht verknüpfet seye. War nicht auch Paulus römischer Bischoff, als Petrus zu Rom gewesen ist? (*) auch dieses wird nicht ohne den Willen Gottes geschehen seyn. Wer will aber hieraus ein göttliches Recht erweisen, daß allezeit zween römische Bischöffe seyn müssen?

IV. Die Kirchenversammlungen und die Väter erweisen nicht mehr, als daß man noch niemals einem anderen, als dem römischen Bischoffe die allgemeine Sorge der Glaubigen aufgetragen habe; aber gar nicht, daß man sie keinem anderen über-

(*) Epiphan. hæresi 27. Romæ, inquit, primi omnium Petrus & Paulus Apostoli pariter & Episcopi fuerunt. *Ipsi RR. Pontifices successores se DD. Petri & Pauli nuncupant.*

übergeben könne. Hievon thut weder ein Vater noch eine Kirchenversammlung die geringste Meldung. V. Man hat gar nichts dagegen, daß zu allen Zeiten der römische Bischoff der Oberhirt des Schafstalls Christi gewesen ist. Keine Stadt war zeithero wegen vielen Ursachen zu dem Sitz des christlichen Oberhauptes bequemer, als Rom. Man wünschet auch in dieser Sache keine Veränderung. Sie könnte an grossen Spaltungen und Unordnungen in der Kirche schuld seyn. Nur dieses läugnet man, daß der römische Bischoff nothwendigerweise und aus einem göttlichen Recht das Oberhaupt der Kirche seyn müsse. Christus hat wegen dem Ort und den Personen seiner künftigen Stadthaltern nichts gewisses bestimmet: und Petrus konnte als ein Mensch kein göttliches Recht in die Kirche einführen. VI. Der Pabst muß die Einigkeit und die Ruhe der ganzen Kirche beförderen, folglich hat er das Recht, sich denjenigen Ort in der ganzen Welt auszusuchen, wo er glaubet, daß er seinem Amt am besten vorstehen könne. VII. Christus das wesentliche Haupt der Kirche hielte sich allezeit nur im Judenland auf. Dennoch bliebe Petrus nicht zu Jerusalem; er gienge nach Rom, weil er dort seinem Amt

am

am besten vorstehen und der Kirche mehr nützen konnte. So kann auch der päbstliche Stuhl, wenn es der Kirche nützlicher wäre, in eine andere Stadt (*) versetzet werden.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Das dritte Hauptstück.

Von der Gewalt des sichtbaren Oberhauptes der Kirche.

1 §.

Ich habe in dem vorigen Hauptstücke nur überhaupt gemeldet, daß man den römischen Pabst vor keinen unumschränkten Herrn

O der

(*) Der päbstliche Sitz war würklich in dem vierzehenden Jahrhundert lange nicht zu Rom, sondern zu Avignon. Aber die Päbste, welche in Frankreich der Kirche vorstunden, blieben doch allezeit römische Bischöffe. Von einer solchen Uebersetzung, welche kein Vernünftiger billiget, redet man nicht. Man meinet eine völlige Trennung der päbstlichen Würde von dem römischen Bißthum, wenn sie der Kirche nützlich wäre. Und hiezu verlanget man nicht allein das Urtheil des Pabstes, sondern das Gutachten und den Willen der ganzen Kirche.

der katholischen Kirche halten müsse. Jetzo erforderet es die Ordnung, daß ich diese Materie etwas weitläuftiger abhandle. Ich werde hier nicht blindlings einem jedem Author folgen. Die Schrift, die alte Kirchendisciplin und die Billigkeit sollen mir durchaus, wo man uneinig ist, den Ausschlag geben. Erstens werde ich meine Gedanken von der Gewalt des Pabstes in geistlichen Dingen hersetzen: und alsdenn will ich auch meine Meinung von seiner Macht in weltlichen Sachen, über die Könige und ihre Reiche, sagen.

2 §.

Es ist unter den Gelehrten gar kein Zweifel, daß zu unseren Zeiten die Gewalt des Pabstes in der katholischen Kirche weit grösser ist, als sie anfänglich war, und als ihm nach der Strenge des Rechtes gebührete. Die Macht des römischen Bischoffes wuchs unter dem Verfall der alten Kirchenzucht. Die Gewalt des Pabstes in geistlichen Sachen ist also heut zu Tage zweyfach. Er besitzet eine wesentliche und eine zufällige Gewalt. Durch die wesentliche verstehet man diejenige, welche ihm als dem obersten Hirten nothwendigerweise zu-

kömmt;

kömmt; und die er auch in der ersten Kirche besessen hat. Hingegen durch seine zufällige Macht in Kirchensachen meinet man alles dasjenige, was er ohne Verletzung seiner Würde verliehren könnte.

3 §.

Man findet zu unseren Zeiten viele gelehrte Männer, welche nichts so sehr wünschen, als die Wiederherstellung der alten Kirchenzucht. Sie mögten gern alles wieder auf dem alten Fusse sehen. Andere Katholicken sind einer ganz anderen Meinung, sie behaupten, daß es jetzo nicht einmal gut vor die Kirche seye, wenn man die alte Disciplin vollkommen wieder herstellen wollte. Mir kömmt es nicht zu, daß ich eine so wichtige Sache entscheide. Alles, was ich hier zu thun habe, ist nur dieses, wie weit sich die wesentliche Gewalt des Pabstes erstrecke. Gegen den bedaurungswerthen Fall der Kirchendisciplin, und die dem römischen Bischoff daraus erwachsene zufällige Gewalt, mögen diejenigen schreiben, welche geschickter sind, und auch mehr Zeit haben, als ich.

4 §.

Wenn man in seiner Lehre, von der wesentlichen Gewalt des Pabstes über die ganze Kirche, nicht anstossen will, so muß man die Ursache, wegen der er das Oberhaupt der Christen ist, vor allen Dingen zum Grund legen. Der Pabst ist wegen der Einigkeit der allgemeine Vorsteher der Glaubigen. Diese ist die ganze Ursache seines Vorsitzes. Hieraus siehet man, wie weit sich seine Gewalt über die Glaubigen nothwendig erstrecken müsse. Alle diejenige Macht gehöret ihm aus einem göttlichen Recht, ohne welche die Einigkeit der Kirche nicht kann erhalten werden. Dieses ist der Grundsatz alles dessen, was ich sagen werde.

5 §.

In keiner Sache muß die Kirche Gottes einiger seyn, als in der Glaubenslehre. Keine Spaltungen sind ihr gefährlicher, als diese. Der Pabst ist also vor allen Dingen berechtiget, allen Irrlehren durch die ganze Christenheit vorzubeugen, und die entstandene Glaubensstreitigkeiten beyzulegen. Mithin kann er I. an allen Orten, wo man sich zur katho-

lischen Religion bekennet, Aufseher bestellen, ob nirgends eine irrige Lehre einschleiche; ob alle Bischöffe eifrig genug sind, die Reinigkeit des Glaubens in ihren Bißthümern unverlezt zu erhalten; ob sie nicht selbst ihren Untergebenen ketzerische Lehren vortragen. II. Hinterbringt man ihm eine verdächtige Lehre, so hat er das Recht dieselbige mit seinen Räthen und anderen Theologen zu untersuchen, und, wenn er sie dem Glauben zuwider findet, zu verbieten. III. Er darf alle Bischöffe warnen, daß keiner unter ihnen diese Lehre dem Volk auf den öffentlichen Predigtstühlen vortragen, noch unter dasselbige diejenige Bücher ausstreuen lasse, welche eine solche Lehre enthalten. IV. Er darf selbst alle diese Schriften verdammen, und sie der ganzen Christenheit verbieten. V. Er kann befehlen, daß kein Katholischer eine Streitschrift über eine Glaubenssache herausgeben dörfe, ehe er solche vorher an den Bischoff, oder diejenigen, welche dieser dazu verordnen würde, zur Untersuchung eingesendet, und darüber die Erlaubniß erhalten habe. VI. Er kann den Bischöffen befehlen, daß sie über gewisse bedenklichscheinende Lehrsätze und Ausdrücke die Beschuldigten vernehmen, und nach Befinden belehren, oder auch strafen sollen.

VII. Er kann verbieten über eine gewisse Materie öffentlich zu streiten, und auch beyden darüber streitigen Theilen ein gänzliches Stillschweigen auflegen. VIII. Er kann allen Geistlichen befehlen, in öffentlichen Predigten die Zuhörer nur von dem Wege zur Seligkeit, mit einer schriftmäßigen Lauterkeit und Einfalt zu unterweisen, und gar keine theologische und von der Kirche noch nicht entschiedene Streitfragen auf die Kanzel zu bringen. IX. Wenn die Bischöffe nachläßig sind, dieses alles in ihren Kirchspielen auszurichten, so hat er die Gewalt, wenn gute Worte und Ermahnungen nichts verfangen wollen, sie auch durch geistliche Zwangsmittel zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. X. Wenn ein Bischoff selbst verdächtige Lehren führte, kann ihm der Pabst, wie einem jeden anderen, das Stillschweigen befehlen, und ihm, wenn er widerspenstig seyn sollte, die Ausübung seines Amtes, bis zur ausgemachten Sache, verbieten. XI. Wenn die geistliche Strafen weder bey den Bischöffen, noch bey Privatpersonen etwas ausrichten, so hat er das Recht, auch die weltliche Fürsten um ihre Hülfe anzurufen: und diese sind verbunden, ihm beyzustehen, wie ich in dem zweyten Abschnitt zeigen werde. Alle diese

Rech=

Rechte sind dem römischen Bischoff, als dem Oberhaupt der Kirche eigenthümlich, weil sie zur Erhaltung der Einigkeit in Glaubenssachen ohnumgänglich nothwendig sind.

6 §.

Alles was ich bis hieher von der Gewalt des Pabstes erzählet habe, betrafe nur die Erstickung irriger Lehren, daß sie entweder gar nicht ausbrechen können, oder doch wenigstens gleich verdorren müssen, wenn sie kaum aufgegangen sind. Aber jetzo komme ich an eine ganz andere Frage, in welcher die Meinungen der Katholicken selbst recht sehr unterschieden sind.

7 §.

Man kennet die Eigenliebe der Menschen, die ein jeder zu seinen Muthmassungen heget; die Hartnäckigkeit der Ketzern ist aus der langen Erfahrniß eine bekannte Sache; hochmüthige Bischöffe, die sich den Verordnungen des römischen Bischoffes nicht unterwerfen wollen, sind nicht unter die ohnmögliche Dinge zu zählen; und weltliche Fürsten schützen nicht selten

diejenige selbst, gegen derer Irrthümer sie die wahre Kirche vertheidigen sollten. Wenn nun alle diese Fehler sich vereinigten, der Irrlehre eines Ketzers Thür und Angel aufzusperren; wenn sich die Spaltungen, wie eine ansteckende Seuche, ausbreiteten; wenn man allenthalben der neuen Lehre eines giftigen Schwärmers beyfiele; wenn die Sache so weit käme, daß man nicht mehr wüßte, was man glauben, oder nicht glauben sollte; wie weit erstrecket sich alsdenn die Gewalt des Pabstes?

8 §.

Diejenigen, welche den Pabst in Glaubenssachen vor ohnfehlbar halten, sind gleich mit der Antwort fertig. Sie sagen: wenn die Kirche in solche Umstände versetzet ist, so muß ihr Oberhaupt ein entscheidendes Urtheil herausgeben was man glauben müsse; die widrige Lehre mit ihren Anhängern muß er verdammen, und alsdenn die Sache Gott anbefehlen, welcher seine Kirche nicht zu Grunde gehen läßt. Die anderen welche von der Ohnfehlbarkeit des Pabstes nicht überzeuget sind, erforderen den Ausspruch eines allgemeinen Kirchenrathes. Der Pabst allein, sagen sie, kann

kei-

keine Glaubenssache entscheiden. In so verworrenen Umständen erstrecket sich also seine Gewalt nicht weiter, als daß er eine allgemeine Kirchenversammlung ausschreibe, welche die widrige Lehre untersuchen, was man zu glauben habe entscheiden, die Widerspenstigen aus der Gemeinschaft der Glaubigen verbannen, und also die Einigkeit der Kirche retten muß. Kurz: der ganze Streit, wie weit sich in der Entscheidung der Glaubenssachen die Gewalt des Pabstes erstrecke, kömmt auf die Erörterung dieser Frage an: Ob der Pabst über das Concilium, oder ob das Concilium über den Pabst seye?

9 §.

Wenn man ein solches Concilium verstehet, welches mit dem Oberhaupt der Kirche nicht vereiniget ist, so gefällt mir keine von beyden Meinungen. Verstehet man aber durch das Concilium die ganze und mit ihrem allgemeinen Vorsteher vereinigte Kirche, so falle ich denjenigen bey, welche dem Pabst, wenn er allein ist, die Ohnfehlbarkeit in Glaubenssachen absprechen, und das Concilium über den Pabst setzen. Hier folgen meine Gründe dazu.

10 §.

Die Ohnfehlbarkeit des sichtbaren Kirchenhauptes ist erstlich zu der Einigkeit der Glaubigen gar nicht nöthig, welches doch nach meinem oberen Grundsatz erforderet würde, wenn ihm die Macht, ausser einem allgemeinen Kirchenrath, über Glaubenssachen, den letzten Ausspruch zu geben, wesentlich und aus einem göttlichen Recht zukäme. Die Glaubigen müssen in Glaubensstreitigkeiten einen Obersten und ohnfehlbaren Richter haben. Ist es nicht genug, wenn das Urtheil der ganzen Kirche ohnfehlbar ist? warum soll auch der Pabst, wenn er schon allein ist, lauter Göttersprüche thun, wenn er von Glaubenssachen urtheilet? es ist zur Einigkeit der Rechtglaubigen genug, daß er gewisse Lehrsätze so lange verbieten kann, bis sie von der ganzen Kirche entschieden sind. Wenn Ketzereyen öffentlich ausbrechen, wird den hartnäckigen und bösen Christen die Ohnfehlbarkeit des Pabstes keinen Einhalt thun; und die gehorsame und fromme Glieder der Kirche wird das Verbot ihres Oberhauptes von dem Beyfall der widrigen Lehre so gut abhalten, als wenn die Sache schon entschieden wäre. Aber die Glaubigen, sagt man, müssen

sen nicht nur wissen, was sie äusserlich nicht lehren dörfen, sondern auch, was sie innerlich glauben müssen. Dieses ist nicht gleich nothwendig. Es ist zur Einigkeit genug, wenn man unterdessen, bis die Kirche den gewissen Ausspruch gibt, keiner verbottenen Lehre anhanget.

11 §.

Aus der Schrift kann man vor die Ohnfehlbarkeit des Pabstes gleicherweise keine gründliche Probe machen. Der Spruch des heiligen Matthäus 16. „Du bist Petrus, und „ auf diese Felse will ich meine Kirche bauen, „ und die Pforten der Höllen sollen sie nicht „ überwältigen. Dir will ich die Schlüssel „ des Himmels geben, was du binden wirst „ auf Erden, soll auch im Himmel gebunden „ seyn, und was du lösen wirst auf Erden, „ soll auch im Himmel gelöset seyn.„ Diese Worte, sage ich, sind der Hauptbeweiß dererjenigen, welche den Pabst vor ohnfehlbar ausgeben. Aber sie erweisen gar nichts. Die Ohnfehlbarkeit der ganzen Kirche beweisen sie, aber vor die Ohnfehlbarkeit des Pabstes machen sie nicht die geringste Probe. Der Spruch

des Evangelisten bestehet aus zwey Theilen: erstens verspricht der Heiland, daß er auf den Petrus seine unüberwindliche Kirche bauen wolle; und alsdenn verspricht er ihm die Schlüssel des Himmelreichs.

12 §.

Der Kirchenbau auf den Petrus, erweiset nicht mehr, als daß er diesen Apostel zu ihrem sichtbaren Oberhaupt nach seinem Tod bestimmet habe. Spricht dann der Heiland: auf diese Felse will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Höllen sollen dich, mein Petrus, nicht überwältigen: oder spricht er, die Pforten der Höllen sollen sie, die Kirche, nicht überwältigen? Ueber diese Frage hat mir noch nicht lange jemand eingewendet: Petrus sollte die Grundveste der Kirche seyn: wie die Grundveste ist, so ist auch der ganze Bau beschaffen: ist das Fundament nicht gut, so ist das ganze Haus baufällig. Hieraus wollte er erweisen, daß man sogar die Ohnfehlbarkeit der Kirche nicht retten könnte, wenn man sie dem Pabst absprechen wollte. Aber dieser Einwurf erweiset viel zu viel. Wenn er seine Richtigkeit hätte, so könnte nicht einmal ein

Pabst ein Ketzer werden, welches doch niemand sagen wird. Man antwortet, als eine Privatperson kann er wohl auf eine ketzerische Lehre verfallen. Aber wenn er als das Oberhaupt der Kirche von der Katheder spricht, so muß er nicht fehlen können. Wann spricht er dann von der Katheder? wenn er also, spricht man, zu den Glaubigen redet: dieses sollet ihr glauben meine Christen! aber kann er dann nicht auch als ein Ketzer so pathetisch sprechen: dieses sollet ihr glauben meine Christen! Gott, sagt man, wird eine solche Sache nicht zulassen. Wo hat er es dann versprochen, daß er es nicht zulassen wird? er sagte zwar: die Pforten der Höllen sollen die Kirche nicht überwältigen. Aber wo hat er dann gesagt, daß die Pforten der Höllen auch den Pabst nicht überwältigen sollen? Christus sagte zwar dem Petrus: „Wenn du bekehret bist, so stärke deine Brüder.„ Aber wer will mir hieraus die Ohnfehlbarkeit des Pabstes darthun? der Heiland befahl ihm durch diese Worte an, daß er für alle Glaubigen sorgen, daß er die Wankelmüthigen zu der Standhaftigkeit im Glauben aufmunteren solle. Der Pabst kann also die Grundveste der Kirche seyn, wenn er schon in Glaubenssachen nicht

ohn-

ohnfehlbar ist. Er ist die Grundveste der Einigkeit in der Kirche, wie die Väter schreiben, aber keine Grundveste des Glaubens.

13 §.

Der P. Sappel, welcher in diesem Stücke den Febronius widerlegen wollte, hält diese Frage, ob der Pabst allein, und ohne die Kirche, in Glaubenssachen ohnfehlbar seye, vor ganz unnöthig. (*) Er schreibet: „Es „wird sich niemals zu tragen, daß der Pabst „eine Glaubenssache entscheide, ohne daß ihm „sogleich der grössere und der gesündere Theil „der ganzen Kirche beyfallen wird.„ Ist aber dieses, so darf ohnehin niemand daran zweifeln, daß die Sache wahrhaftig entschieden, und

(*) Lib. contra Febr. P. II. §. 8. pag. 123. *Quæstio illa: an Papa solus ac disparatus ab Ecclesia . . . in rebus fidei errare possit . . . .* hypothesis impossibilis est, & extra orbitam. Nam . . . quando legitimus & indubitatus Papa, tanquam Caput Ecclesiæ exorientem controuersiam adhibitis debitis mediis decidit, semper maior ac sanior pars totius corporis Ecclesiæ tam in quam extra concilia generalia adhærebit Capiti suo Romano Pontifici.

und zu der Würde eines Glaubensartickels erhoben seye. Mir kömmt diese Frage nicht so unnöthig vor, als sich dieser Author einbildet. Wenn der Pabst eine Glaubensfrage vor die Christenheit ausser einer Kirchenversammlung erörteret, so liegt sehr viel daran, daß man wisse, ob diese Entscheidung schon deswegen ohnfehlbar ist, weil sie von dem Oberhaupt der Kirche kömmt; oder ob sie erst alsdenn ohnfehlbar werde, wenn ihr der grösseste Theil der Kirche beyfällt. Wenn das erste ist, so ist ein jeder Christ, sobald er die Entscheidung des Pabstes erfährt, in seinem Gewissen verbunden, nicht nur äusserlich keiner widrigen Lehre anzuhangen, sondern auch innerlich demjenigen mit einem vesten Glauben beyzufallen, was der allgemeine Vorsteher der Kirche entschieden hat. Wird aber zu einer ohnfehlbaren Entscheidung der Beyfall wenigstens des grösseren Theils der Kirche erforderet, so darf man zwar äusserlich keine widrige Lehre vertheidigen, aber zu dem inneren Glauben ist man nicht eher verbunden, bis man versicheret ist, daß auch die Kirche die Lehre des Pabstes gebilliget und angenommen hat. Ist dieses eine so geringe Sache, daß man die angeführte Streitfrage vor unnöthig halten sollte?

Wenn man mir antwortet, daß der Pabst nicht einmal etwas entscheiden wird, wenn er nicht schon zuvor die mehresten Bischöffe um Rath gefraget, und ihren Beyfall erhalten hat; man müsse ihm also gleich glauben, und mithin seye jene Frage noch unnöthig: wenn man mir, sage ich, diese Antwort gibt, so wende ich dieses ein: die Berathschlagung mit den anderen Bischöffen und ihre erlangte Verwilligung sind blose Facta, welche man nicht schuldig ist zu glauben, bis sie erwiesen sind.

14 §.

Febronius meinet, es seye nicht einmal eine ausgemachte Sache, daß die Entscheidung des Pabstes ohnfehlbar seye, wenn ihm gleich die mehresten Bischöffe ausser einer allgemeinen Kirchenversammlung beyfallen. Unter den Aposteln, schreibet er, konnte sich in Glaubenssachen keiner verfehlen, und dennoch machten sie gleich den ersten Streit, der in der Kirche entstanden ist, in einer allgemeinen Versammlung aus. Sie wollten der Kirche ohnfehlbar ein Beyspiel geben, wie es in den folgenden Zeiten sollte gehalten werden, und woher man es wissen könne, daß die Entschei-

scheidung einer Glaubenssache ohne Irrthum und göttlich seye. In der ersten Kirche wußte man gleichfalls nichts von einer anderen Entscheidung, als die man in den Kirchenversammlungen ausmachte. Wo zwey oder drey in meinem Namen versammelt sind, sagt Christus, bin ich mitten unter ihnen. In einer allgemeinen Versammlung wo man beyde Partheyen höret, wo ein jeder seine Meinung auf das beste vertheidiget, werden die Streitigkeiten besser untersuchet, als wenn sie ein jeder Bischoff allein vor sich nimmt. (*) Aber diese Lehre ist irrig. Die Kirche ist nach der Schrift ohnfehlbar. Ist sie dann die Kirche nicht eher, als sie versammelt ist?

(*) Apposite hæc expresserunt, inquit Febron. PP. Concil. General. V. Constantinopolit. II. Collat. VIII. apud Harduinum Tom. III. Col. 188. Sancti Patres, qui per tempora in sanctis quatuor conciliis conuenerunt, antiquis exemplis vtentes, *communiter* de exortis hæresibus & quæstionibus disposuerunt: certo constituto, quod, in communibus disceptationibus, cum proponuntur, quæ ex vtraque parte discutienda sunt, veritatis lumen tenebras expellit mandacii. *Nec enim potest* in *communibus* de fide *disceptationibus* ALITER veritas manifestari, cum vnusquisque proximi adiutorio *indiget*, sicut in prouerbiis dicit Salomon: *Frater fratri adiutorium præstans, exaltabitur sicut ciuitas munita: valet vero sicut regnum fundatum* &c.

15 §.

Die Schlüssel, welche Christus dem Petrus versprochen, und die Gewalt zu binden und zu lösen, die er ihm gegeben hat, erweisen die Ohnfehlbarkeit des Pabstes eben so wenig, als das Zeugniß, daß er auf ihn, als auf eine Grundveste, seine Kirche bauen wollte. Was verstehet man dann durch das Binden und Lösen? die Gewalt Glaubenssachen zu entscheiden, und Ketzereyen zu verdammen? ich lasse es gelten. Aber gab nicht auch Christus denen übrigen Aposteln die Gewalt zu binden und zu lösen? haben nicht auch die Bischöffe, welche die Apostel in der Kirche vorstellen, die Gewalt, über Glaubenssachen zu urtheilen, sie zu entscheiden, und ketzerische Lehren zu verdammen? unterschreiben sie sich nicht als Richter in den Kirchenversammlungen? (*) wozu hätten sie von Gott diese Gewalt bekommen, wenn der Pabst allein ohnfehlbar wäre, so oft er eine Glaubenssache entscheidet? hielte man nicht allezeit die Kirchenversammlungen vor eine recht nothwendige Sache in der Kirche Gottes? wozu brauchte man sie, wenn in Glau-

(*) Actis conciliorum ita subscribunt Episcopi: ego N. Episcopus N. definiens subscripsi.

Glaubenssachen der Pabst allein der höchste und keiner Irrung unterworfene Richter wäre? verschiedene Väter geben mir noch eine andere Antwort an die Hand. Sie bezeugen, Petrus habe die ganze Kirche vorgestellet, als Christus die Kirche auf ihn gebauet, und ihm die Schlüssel des Himmelreiches versprochen hat. Origenes schreibet also: (*) „Ein „ jeder Jünger unseres Heilands war jene „ Felse, auf die er die ganze Kirchenlehre „ gebauet hat . . . Wenn du dir einbildest, „ Christus habe seine Kirche nur auf den Pe„ trus gebauet, was wirst du dann von dem „ Johannes dem Kind des Donners, und „ von den übrigen Aposteln sagen?„ Hieronymus ist der nemlichen Meinung. (**) Und

(*) Tract. I. super caput 16. Matthæi Tom. II. p. 22. edit. Paris. an. 1604. Tu es Petrus. Petra enim est quilibet Christi discipulus, & super talem Petram construitur omnis ecclesiastica doctrina . . . quodsi super illum vnum Petrum tantum existimas ædificari totam ecclesiam, quid dicturus es de Ioanne, filio tonitrui, & Apostolorum vnoquoque?

(**) Lib. I. aduersus Iouin. Tom II. p 27. edit. Francof. super Petram fundatur ecclesia, licet id ipsum alio in loco super omnes Apostolos fiat, & cuncti claues regni coelorum accipiant, & ex AEQVO super illos fortitudo Ecclesiæ solidetur.

Augustin sagt es mit deutlichen Worten, daß Petrus die Schlüssel im Namen der ganzen Kirche bekommen habe. (*) Ich könnte noch andere Väter anführen, wenn ich mich wegen der Kürze der Zeit, die mir noch übrig ist, nicht eilen müßte. So viel habe ich nur noch zu sagen, daß die Auslegung dieser Kirchenlehrern mit der heiligen Schrift vollkommen übereinstimme. Die Kirche ist auf den Grund der Aposteln gebauet, schreibt Paulus an die Epheser (**) und Johannes redet also von der heiligen Stadt, die er im Geist gesehen hätte: „Die Mauer der Stadt hatte zwölf „Gründe: und auf denenselbigen waren die „zwölf Namen der zwölf Aposteln des „Lamms.„ (***) Wie nemlich Petrus im Namen aller Aposteln die Glaubensbekenntniß von der Gottheit seines Meisters ablegte: also stellte er auch alle Apostel, das ist, die ganze Kirche vor, als ihm Christus versprochen hat,

(*) Tract. 108. Vnus pro omnibus dicit, Tu es filius Dei viui, & propter hoc claues cum omnibus, *tanquam personam gerens ecclesiæ*, accepit.

(**) Ephes. 2.

(***) Offenb. Joh. 21.

hat, daß er auf ihn, als auf eine Grundveste, seine Kirche bauen und ihm die Schlüssel des Himmels geben wolle. (*)

16 §.

So wenig ich den Pabst allein, ohne die Uebereinstimmung der ganzen Kirche, vor ohnfehlbar halte, so wenig getraue ich mir zu behaupten, daß die Kirche allein ohne die Uebereinstimmung ihres Oberhauptes in der Entscheidung einer Glaubensfrage ohnfehlbar seye. Es ist zwar eine ausgemachte Sache, daß die Kirche in Glaubenssachen nicht fehlen könne. Nicht nur die Schrift, (**) sondern auch alle

(*) Ich habe schon in dem vorigen Hauptstücke gezeiget, daß diese Lehre der Vätern dem Vorzug des heiligen Petrus unter den übrigen Aposteln gar nicht nachtheilig seye: es ist also nicht nöthig, daß ich hier dasjenige widerhohle, was ich oben schon ausgeführet habe.

(**) Matth. 18. Wer die Kirche nicht höret, den sollst du vor einen Heiden und Publicanen halten. Matth. 28. Ich bin bey euch, bis an das Ende der Welt. Luc. 10. Wer euch höret, der höret mich, und wer euch ver-

Våter, (*) ja sogar die Vernunft überzeuget uns von dieser Wahrheit, (**) wenn wir

verachtet, der verachtet mich. 1 Tim. 3. Die Kirche des lebendigen Gottes ist eine Såule und Grundveste der Wahrheit.

(*) Loco omnium sit S. Augustinus, qui contra Cresconium Lib. I. cap. 3. n. 29. Scripturarum, inquit, a nobis tenetur veritas, cum hoc facimus, quod vniuersæ iam placuit Ecclesiæ; quam ipsarum scripturarum commendat auctoritas, vt quoniam Sacra scriptura fallere non potest, quisquis falli metuit, huius obscuritate quæstionis eandem Ecclesiam de illa consulat, quam sine vlla ambiguitate sancta scriptura demonstrat.

(**) Lockius in Opere, quod inscribit *le Christianisme raisonnable* pag. m. 368. & seqq. his verbis, ex versione latina differit: omnes Protestantes de his duobus Principiis (quod S. Scriptura vnica esse debeat fidei Christianæ regula, & nullum nunc in terris reperiri scripturæ sacræ interpretem infallibilem) conueniunt. . . . Hinc necessario sequitur, nullum Protestantibus ius inesse diffamandi, excommunicandi, & hæresis notam inurendi illis, qui post diligens scripturarum studium diuersa prorsus vident ab iis, quæ vident Protestantes. . . . Quo fundamento exigitis (Vos Protestantes) vt credam aliquod in scripturis reperiri dogma, si ego illud in iisdem non deprehendo? forsitan autoritate vestra ni-

wir einmal annehmen, daß Christus zu den Menschen geredet, und unter ihnen eine Kirche gestiftet habe: aber man muß vor allen Dingen erst ausmachen was die Kirche seye, wenn man von ihrer Ohnfehlbarkeit gründlich schliessen will.

17 §.

Die Kirche wird unter anderen Gleichnissen der Schrift von dem heiligen Paulus mit einem Leib verglichen: (*) ohnfehlbar mit keinem verstümmelten, sondern mit einem ganzen Leib.

nixus? quia vos estis Doctores, Professores, Prædicantes . . . ? at nunquid homines nihilo secius estis errori obnoxii? iure ergo destituti estis, me astringendi, vt vi auctoritatis vestræ credam, hæc & illa dogmata in scripturis contineri, nisi ego ipse in eisdem illa videam. . . . Catholici Romani in ratiocinio sibi magis constant. Ecclesia Romana, inquiunt illi, est infallibilis . . . Iure ergo Ecclesia Romana illos excommunicat, qui amplecti renuunt suam doctrinam. . . . Consequentia est ineluctabilis. *Euincit hoc suo ratiocinio, ecclesiæ vnitatem, quam certo requirit Deus, sperari sine infallibili scripturarum sacrarum interprete non posse.*

(*) 1 Kor. 12. Ephes. 1.

Hiezu wird ein Haupt erforderet. Ein solches Haupt wird erforderet, wie der Leib ist. Die Kirche ist ein sichtbarer Leib, folglich muß sie auch ein sichtbares Haupt haben. Christus ist ihr wesentliches, aber unsichtbares Haupt. Der Pabst ist ihr sichtbares. Ich habe es schon erwiesen, daß er es ist. Hieraus fließt die Erklärung der Kirche: sie ist eine Versammlung der rechtglaubigen Gliedern unter einem sichtbaren und rechtmäßigen Oberhaupt. Diese Erklärung mußte ich voraussetzen. Nun kann ich schliessen. I. Christus hat seiner Kirche die Ohnfehlbarkeit versprochen: die Kirche ist eine Versammlung der Rechtglaubigen unter ihrem rechtmäßigen Oberhaupt: folglich kann sie in Glaubenssachen nicht fehlen, so lange sie noch eine solche Versammlung ist. II. Die Kirche höret auf, dasjenige zu seyn, was sie würklich ist, sobald sie die Wesenheit der Kirche verliehret: die Versammlung der Glaubigen unter ihrem sichtbaren Oberhaupt machet die Wesenheit der Kirche aus, folglich höret sie auf die Kirche zu seyn, sobald sie aufhöret, eine solche Versammlung zu seyn. III. Wenn die Glieder der Kirche von ihrem Oberhaupt getrennet sind, können sie ohnmöglich unter ihm versammelt seyn: wo diese Ver-

samm-

sammlung nicht ist, da ist auch die Kirche nicht: folglich machen die getrennte Glieder keine Kirche aus. IV. Wo die Kirche nicht ist, da ist auch keine Ohnfehlbarkeit. Die von ihrem Oberhaupt getrennte Glieder sind die Kirche nicht: folglich haben sie auch die Ohnfehlbarkeit nicht.

18 §.

Ich meine nicht, daß mir einer unter den Katholicken gegen diese meine Vernunftschlüsse etwas gründliches einwenden könne: wenn nicht vielleicht jemand den allgemeinen Vorsteher der Kirche zu einen venetianischen Doge machen wollte, den man überstimmen kann, wenn er eine andere Meinung führet, als die übrigen Räthe der Republique. In der That räumen ihm auch diejenigen, welche das Concilium über den Pabst erheben, keine grössere Gewalt in den Kirchenversammlungen ein, als welche einem solchen Herzog von Venedig, oder einem jeden Dechant einer anderen Versammlung zukömmt. (*) Wie will man aber mit dieser

(*) Ita scribit Febronius pag. 302. Præsidium (Papæ in conciliis) eique cohærentia iura æque

Lehre auslangen, wenn sie der Schrift und dem ganzen Alterthum der Kirche zuwider ist? so schlage man dann die Bibel über den schon so oft angeführten Spruch des heiligen Matthäus noch einmal auf. Was thate Christus, ehe er seiner Kirche die Ohnfehlbarkeit versprochen hat? wählete er nicht zuvor den Petrus zu ihrem Oberhaupt, wie ich schon erwiesen habe, und wie es alle Katholicken eingestehen? warum versprache er erst alsdenn seiner Kirche die Unüberwindlichkeit, nachdem er sie zuvor auf den Petrus, als auf eine Felse gebauet hatte? ich habe es ja dargethan, daß er den Petrus durch die Felse verstanden habe. Ist dieses nicht ein augenscheinliches Zeichen, daß Christus seiner Kirche nur alsdenn die Ohnfehlbarkeit versprochen habe, wenn sie mit ihrem Oberhaupt vereiniget ist? **Du bist Petrus, und auf diese Felse will ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Höllen sollen sie nicht überwältigen.** Welcher Verstand dieser Worten ist natürlicher,

æque parum euincunt superioritatem Papæ supra Concilium, quam præsidentia & directorium cuiusque præsidis in quocunque alio corpore seu politico seu ecclesiastico.

cher, als dieser? Du sollst das Oberhaupt meiner Kirche seyn, die ich auf dich, als auf eine Felse bauen werde: und sie, meine Kirche soll unüberwindlich seyn; wie lange? so lange sie derjenige Bau ist, den ich aufführen will: so lange sie auf die Felse, so lange sie auf dich und auf deine Nachfolger gegründet ist. Hingegen, welcher Verstand jenes Spruches ist unnatürlicher und gezwungener, als dieser: Petrus! du sollst zwar das Oberhaupt meiner Kirche seyn: ich will zwar meinen Kirchenbau auf dich, als auf eine Felse aufführen, du sollst ihre Grundveste seyn. Aber du mußt dir nicht einbilden, daß du deswegen zu ihrer Unüberwindlichkeit eine nothwendige Person seyest: wenn sie auch von dir und deinen Nachfolgern getrennet ist, so soll sie doch noch vest stehen, und von den Pforten der Höllen nicht überwunden werden. Wer wird sich, wenn er sich, wenn er die Sache recht

be-

bedenket, überreden können, daß Christus in diesem Verstand zu dem Petrus und zu seiner Kirche geredet habe? hätte er aber sein Versprechen anders verstehen können, wenn das Concilium auch ohne den Pabst eine Glaubenssache durch einen endlichen und keinem Irrthum unterworfenen Spruch entscheiden könnte? nein, gewiß, nein! so konnte Christus seine Worte ohnmöglich verstehen. Er hätte den Petrus keine Grundveste der Kirche nennen dörfen, wenn er ihn zu einem blosen Dechant unter den Glaubigen hätte machen wollen. Denjenigen, welche den Pabst über das Concilium erheben, wendet man ein, wenn der Heiland die Christen hätte verbinden wollen, den Pabst in der Entscheidung einer Glaubensstreitigkeit vor ohnfehlbar zu halten: so hätte er in einer so wichtigen Sache weit deutlicher reden müssen. Eben dieses wende ich denjenigen ein, welche das Concilium ohne den Pabst vor ohnfehlbar ausgeben. Ich habe also Ursache beyde Meinungen zu verwerfen. Ich sage: weder vor die Ohnfehlbarkeit des Oberhauptes der Kirche ohne die Vereinigung mit den übrigen Gliedern, noch vor die Ohnfehlbarkeit der Gliedern ohne die Vereinigung mit ihrem Oberhaupt kann man aus der göttlichen Schrift eine gewisse

Pro-

Probe machen: aber in Glaubenssachen muß man versichert seyn, daß derjenige, der sie entscheiden will, von Gott die Versprechung der Ohnfehlbarkeit bekommen habe: folglich ist man nicht eher schuldig, seinen Verstand zum Dienst des Glaubens gefangen zu geben, bis die Kirche mit ihrem Oberhaupt vereiniget ist.

19 §.

Dieses, dünkt mich, war die Lehre des ganzen Alterthums. Nie hielte man eine Glaubenssache vor entschieden, nie erkannte man eine Kirchenversammlung durch die ganze Christenheit vor allgemein, so lange sie der Pabst nicht bestätiget hatte, wie ich oben erwiesen habe. Febronius hat zwar hier eine andere Ausflucht. Er schreibet: (*) „Das Bestätigen kann in ei-

(*) Cap. VI. §. 5. de Concil. General. pag. 312. Triplicem, inquit, potest habere confirmatio sensum: a) authoritatem impertiri: b) ratum habere: c) agnoscere, quod requisitæ solemnitates fuerint obseruatæ. *Et paulo ante:* fieri itaque potuit, vt generalia Concilia, si Pontificiam confirmationem petiissent, nihil intendissent aliud, quam vt impetrarent aliquas literas eorundem Conciliorum executioni inseruientes, per testimonium approbationis Capitis Ecclesiæ.

„ einem dreyfachen Verstand genommen wer=
„ den: es kann I. so viel heissen, als eine
„ Sache, die vorhero noch keinen Werth
„ hatte, erst gültig machen: II. oder eine
„ schon in sich gültige Sache billigen: III. oder
„ bezeugen, daß man bey derselbigen die nö=
„ thige Feyerlichkeiten gebrauchet habe. Wenn
„ man also auch eingestünde, daß man in allen
„ allgemeinen Kirchenversammlungen die Be=
„ stätigung der Päbsten begehret habe; so
„ verlangte man doch vielleicht nicht, daß sie
„ den Acten solcher Kirchenräthen durch ihren
„ Beyfall einen innerlichen Werth verschaffen
„ sollten. Man verlangte die päbstliche Be=
„ stätigung, wie man sie auch von den Kai=
„ sern begehret hat. Man begehrte nur ein
„ Zeugniß, daß die Päbste mit dem, was
„ man beschlossen hatte, zufrieden wären, da=
„ mit die äusserliche Vollziehung solcher Ab=
„ schlüssen desto geschwinder vor sich gehen
„ mögte.“ Es ist gut, daß er sein **vielleicht** dazu gesetzet. Es würde ihm gewiß recht schwer gefallen seyn, wenn er dasjenige, was er ohne allen Grund daher gesagt, hätte erweisen sollen. Doch Febronius und seine Anhänger mögen immer auf ihrer Meinung bleiben. Mich werden sie so lange nicht überreden können,

nen, so lange sie mich aus der Geschicht nicht überführen, daß niemals eine Kirchenversammlung in Glaubenssachen gefehlet habe, wenn sie auch mit ihrem Oberhaupt nicht vereiniget war. Was sagt man dann von dem zweyten Kirchenrath zu Ephesus, wo der Ketzer Eutyches von 128 Bischöffen freygesprochen, und alle diejenigen verdammet wurden, welche von den beyden Naturen in einer Person unseres Erlösers die wahre Lehre führten? was sagt man von den africanischen Kirchenversammlungen, welche Cyprianus mit vielen anderen sonst recht heiligen Bischöffen wider die Ketzertaufe (*) gehalten hat? was sagt man von dem Kirchenrath zu Konstantinopel, wo Ignatius von 318 Bischöffen unrechtmäßigerweise abgesetzet, und Photius als der neue Patriarch von Konstantinopel ausgerufen wurde. (**)

Ha=

(*) Man entschiede in diesen Kirchenräthen, daß alle diejenigen, welche von Ketzern die Taufe empfangen hätten, noch einmal müßten getaufet werden.

(**) In diese Absetzung des Ignatius verwilligten auch die päbstliche Gesandten, und wurden deswegen, als sie nach Rom zurücke kamen, von dem Pabst Nicolaus I. mit dem Kirchenbann gestrafet.

Haben sich diese alle nicht recht sehr verfehlet, so lange sie mit dem Oberhaupt der Kirche nicht vereiniget waren?

20 §.

Aus diesen Grundsätzen von dem höchsten Richter in Glaubenssachen komme ich nun wieder auf die wesentliche Rechte des Pabstes. I. Es ist zur Einigkeit der Kirche nöthig, daß man die Ketzereyen öffentlich verdamme, wenn man sie in ihrer Brut nicht ersticken kann. II. Der Pabst ist also verbunden, diese nothwendige Verdammung zu beschleunigen. III. Zu einer ohnfehlbaren Verdammung irriger Lehren wird die Uebereinstimmung wenigstens der mehresten Bischöffen mit dem Oberhaupt der Kirche erforderet. IV. Der Pabst hat also das Recht, allgemeine Kirchenversammlungen auszuschreiben, und ihnen als ihr Oberhaupt entweder in eigener Person oder durch seine Gesandten vorzustehen: V. Die Entscheidungen der Bischöffen sind ohne den Beyfall des sichtbaren Kirchenhauptes ohnkräftig. VI. Der Pabst ist also berechtiget, ihre gemachte Abschlüsse zu untersuchen und zu bestätigen. VII. Die Umstände leiden es nicht allezeit,

daß

daß man allgemeine Kirchenversammlungen ausschreiben, oder auch nur hoffen könne. VIII. Der Pabst kann sich also auch durch Briefe mit ihnen unterreden, und wenn er sich mit dem grösseren und gesünderen Theil vereiniget hat, die Ketzerlehre mit ihren Anhängern verdammen. IX. Man muß versichert seyn, daß das Urtheil des Pabstes das Urtheil der Kirche ist. X. Er kann also die Bischöffe anhalten, daß auch sie in ihren Kirchspielen diejenige Lehre öffentlich verdammen, über welche er mit ihnen eins geworden ist: und diejenigen, welche sich öffentlich zu der verdammten Lehre bekennen, kann er absetzen. XI. Kurz: wenn man die ohnfehlbare Entscheidung der Glaubensstreitigkeiten ausnimmt, so kann der Pabst aus einem wesentlichen und göttlichen Recht alles dasjenige, was auch die ganze Kirche kann, wenn es auf die Einigkeit in der Glaubenslehre ankömmt.

20 §.

In der Kirche sollte nicht nur die Einigkeit im Glauben, sondern auch, so viel es möglich ist, in der Sittenlehre herrschen. Man kann es sich nicht vorstellen, wie viel es der Kirche

nütze, wenn alle Moralisten die nemliche Sprache führten. Von den grössesten Uneinigkeiten und Feindschaften, welche durch die Verschiedenheit der Sittenlehre unter den Moralisten schon entstanden sind, will ich gar keine Meldung thun. Nur wegen den unstudirten Christen sollte man diese Verschiedenheit nicht dulten, welche gewiß in den Zustand einer recht schädlichen Verwirrung gerathen müssen, wenn sie von einem Theologen so, und von einem anderen wieder anders belehret werden. Der Pabst hat also das Recht, nicht nur alle in sich selbst falsche, oder gefährliche Sittenlehren zu verdammen und zu verbieten: sondern auch I. allen lockeren Moralisten das Maul zu stopfen, und II. die Lehre dererjenigen, welche von den mehresten Theologen angenommen, und am besten gegründet ist, durch die ganze Christenheit einzuführen. Diese Rechte des römischen Bischoffes wird mir niemand widersprechen. Man weiß es aus allen Zeiten, daß die römischen Bischöffe verschiedene zu der Sittenlehre gehörige Sätze, als z. E. jene von der äusserlichen Verehrung des Confucius, von dem Tyrannenmord u. d. g. verdammet und verbotten haben, ohne daß sie die ganze Kirche um Rath gefraget, oder ihnen die-

diese widersprochen habe. Nur dieses hat man wieder hier zu merken, daß die Verdammung solcher Lehren nicht eher, als durch den Beyfall wenigstens des grösseren Theils der Kirche ohnfehlbar ist.

21 §.

Endlich ist der Pabst berechtiget, als der allgemeine Vorsteher der Glaubigen, alles dasjenige zu besorgen, was zur äusserlichen und innerlichen Wohlfahrt der Kirche nützlich ist. Er hat also I. das Recht die Acten aller besonderen Kirchenversammlungen zu untersuchen, ob man in denselbigen nichts vorgenommen habe, welches der Einigkeit und der Wohlfahrt der Kirche schaden könnte. II. Er darf sich erkundigen, ob alle Bischöffe ihren Bißthümern wohl vorstehen, und ob sie in der Wahrheit solche Hirten sind, wie sie nach der Vorschrift des heiligen Paulus seyn müssen. (*) III. Er darf

(*) Tit. 1. Ein Bischoff muß ohne Laster seyn, wie es einem Haußhalter Gottes zukömmt: er darf nicht hoffärtig, nicht zornig, kein Vollsäufer, kein Schläger, und keines schändlichen Gewinns begierig seyn. Er muß gerne

darf sie ermahnen, und, wenn die Besserung nicht folgen will, sie durch die gewöhnliche Kirchenstrafen zurechte bringen. IV. Eben so darf er sich auch gegen die weltliche Fürsten verhalten, wenn sie die wesentliche Freyheit der Kirche kränken, oder ihr sonst einen Schaden zufügen. Doch muß er hauptsächlich mit grossen und mächtigen Monarchen, sehr behutsam in diesem Stücke umgehen. Man weiß es aus der Kirchengeschicht, daß der übereilte Kirchenbann nicht selten der Kirche mehr geschadet, als genutzet habe. Die weltlichen Herrn sind nicht lauter grosse Theodosii. (*) So

ne herbergen: er muß freundlich, nüchtern, gerecht, heilig und keusch seyn. Er muß sich vest halten an dem getreuen Wort, das zur Lehre dienet: auf daß er mächtig sey, durch die heilsame Lehre zu ermahnen, und diejenigen zu überweisen, welche widersprechen.

(*) Die Bürger von Thessalonica hatten den kaiserlichen Stadthalter in einem öffentlichen Aufruhr umgebracht. Hierüber war Theodosius so zornig, daß er ihrer sieben tausend von seinen Soldaten niederhauen ließ. Ambrositus strafte eine so grausame That mit dem Kirchenbann, und als sich auf

So ausserordentliche Mittel muß man nicht eher anwenden, als in den allerwichtigsten Begebenheiten, und wenn gar kein anderes Mittel der Versöhnung mehr übrig ist. V. Letzlich kann auch der römische Bischoff über die äusserliche Kirchendisciplin vor die ganze Christenheit Gesetze machen.

22 §.

Hier entstehet eine Frage, ob die Gesetze des Pabstes alle Christen ohnwidersprechlich verbinden, sobald man sie zu Rom öffentlich angeschlagen und verkündiget hat: oder ob sie auch in denjenigen Ländern selbst, wo sie eine Verbindungskraft haben sollen, ihre Verkündigung erforderet werde. Ich glaube, daß diese Frage leicht zu entscheiden ist. Man weiß es ja, daß nicht einmal die Zuchtgesetze der allgemeinen Kirchenversammlungen in den-

auf dem Osterfest der Kaiser, wie die anderen Christen, bey dem Tisch des Herrn einstellen wollte: verschloß ihm der heilige Bischoff die Kirche. Der gottselige Kaiser unterwarf sich dieser scharfen Züchtigung sehr willig, und thate durch acht ganze Monath öffentliche Buß.

jenigen Ländern eine Würkung haben, wo man sie nicht angenommen und öffentlich verkündigt hat. Man hat das neueste Beyspiel von dem allgemeinen Kirchenrath zu Trient, welches noch bis auf den heutigen Tage, was diejenigen Satzungen betrift, die man dort über die Kirchendisciplin herausgegeben, in mehrern, auch katholischen Ländern gar nicht angenommen ist. Zudem weiß man auch die Gewohnheit der französischen, spanischen, portugiesischen, sicilianischen und neapolitanischen Kirchen, wo man keine päbstliche Verordnung vor gültig erkennt, bis sie von den Königen untersuchet, unterschrieben, und alsdenn der Geistlichkeit oder dem Volk nach Beschaffenheit der Sache verkündiget sind. Ich habe diesen Gebrauch schon oben gerechtfertiget. Wäre er aber billig, wenn man alsogleich zu ihrer Beobachtung verbunden wäre, sobald man sie zu Rom an die Hauptkirchen angeschlagen hat? die päbstliche Gesetze müssen also in allen denjenigen Ländern erst angenommen und verkündiget seyn, (*) ehe sie die Christen, welche in

(*) Ipse Suarezius hac in parte alias dissentiens fatetur l. 3. c. 16. num. 2 de LL. Lex, donec respectu communitatis habeat statum legis, nec

in denselbigen wohnen, verbinden sollen. Dieses ist heut zu Tage schier die gemeine Lehre der Kanonisten. Und also bin ich mit der wesentlichsten Gewalt des Pabstes in geistlichen Sachen fertig.

23 §.

Nun bin ich an der Gewalt des Pabstes über die Würde der Königen und ihre Reiche. Vor Gregorius VII. dachte kein einziger Pabst daran, daß er einen Kaiser oder König seiner Würde berauben, und seine Unterthanen von dem Eid der Treue lossprechen könnte. Er war der erste, welcher diese so unerhörte Disciplin in die Kirche einführete, wie ich oben erzehlet habe, da ich von den Investituren schriebe. Von selbiger Zeit schriebe man in der katholischen Kirche den Päbsten eine unumschränkte Gewalt über die Kronen der weltlichen Fürsten zu, die sie wenigstens alsdenn ganz gewiß ausüben könnten, wenn sich ein

nec incipit obligare singulos, donec possit communitatem obligare, quod optime explicatur in legibus editis in generali Concilio: nulla enim potest esse solemnior editio ante promulgationem, & nihilominus non sufficit, nisi sequatur promulgatio.

Kaiser oder König öffentlich wider die Kirche auflehnen, oder sich zu einer ketzerischen Lehre bekennen würde. Die Hauptprobe, die man anführte, war das Unternehmen des Gregorius, und die Wohlfahrt der Kirche, die man, wie es nur immer möglich wäre, beschützen müßte. (*)

24 §.

Es gibt noch heut zu Tage viele Kanonisten, welche dieser Meinung beypflichten. Einer aus den neuesten bringt eine recht wichtige Ursache vor, die ihn bewogen hat, dem Pabst diese Gewalt über die Könige nicht abzusprechen. Er schreibet also: „Obschon die Beweisgründe „der

(*) Cui concessus est finis, sic argumentabantur huius sententiæ patroni, huic concessa quoque sint media necesse est: sed finis potestatis spiritualis est, defendere Ecclesiam: ergo si media spiritualia non sufficiunt, licet adhibere quoque temporalia.

(**) Vtut autem, inquit hic author, stringentia hæc videantur argumenta; nos tamen & hic in sententiam affirmatiuam descendimus; cum & in quæstionibus scholasticis magis fauendum sit auctoritati SS. Pontificis, præcipue hoc nostro sæculo, vbi plures eidem detrahere student.

„ der widrigen Meinung recht gründlich und
„ überzeugend scheinen, so halte ich es doch
„ mit denjenigen, welche dem Pabst die Ge-
„ walt über die Kaiser und Königskronen
„ einräumen: in Schulfragen muß man es
„ ohnehin allezeit mehr mit dem Pabst halten,
„ besonders zu unserer Zeit, wo man ihm
„ überdiß alle seine Rechte streitig machet.
Ist denn dieses eine blose Schulfrage? und
muß man dem Pabst deswegen eine unrecht-
mäßige Gewalt zueignen, weil man ihm seine
rechtmäßige streitig machet? nein! so denke
ich nicht. Ich sage es offenherzig daß er über
die Würde der Kaisern und Königen nicht die
geringste Gewalt besitzet. Hier folgen meine
Beweißgründe.

25 §.

Das ganze Alterthum der Kirche streitet
wider diese Lehre. Aus welcher Stelle der
Schrift, aus welcher Kirchenversammlung,
aus welchem Kirchenvater, aus welcher Ge-
wohnheit der Kirche vor dem Gregorius (*)

(*) Lego, inquit Otho Frisingensis Lib. VI. Hist. Cap. 35. & relego Romanorum Regum & Imperatorum gesta: & nusquam inuenio, quemquam ante hunc (Henricum IV.) a Romano Pontifice Regno priuatum.

erweiset man sie? hatte die Kirche vor dem Henrich IV. keinen Konstantius, keinen Julian, keinen Valens, keinen Arcadius, keinen Anastasius, keinen Leo, keinen Copronymus? hatte man keine andere ketzerische Kaiser und Könige in der Kirche? warum setzte man sie dann nicht ab? warum entledigte man ihre Unterthanen nicht von der Pflicht der geschwornen Treue? die Umstände, saget man, litten es dazumal nicht. Die Kirche hätte mehr Schaden als Nutzen davon gehabt. Ich lasse es gelten. Litten es dann die Umstände in den folgenden Zeiten? was für einen Nutzen hatte dann die Kirche von der Absetzung der Kaisern? ich habe es ja schon oben erzählet, was es ihr genutzet hat. Haben es die schlimmste Folgen nicht allezeit gezeiget, daß es nicht aus dem Geist Gottes geschehen seye. Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist, sagt Christus, Matth. 22. Kaiser und Könige haben ihre Kronen nicht von der Kirche, sondern von Gott. Sie hat also auch kein Recht, ihnen dieselbige von dem Haupt zu reissen, so lange sie die göttliche Erlaubniß nicht erweisen kann. Freylich ist der Pabst berechtiget, die Kirche wider alle Ketzereyen und Irrthümer, so gut, als es nur immer mög-

möglich ist, zu vertheidigen. Aber er darf sich keiner anderen Waffen bedienen, als die ihm Gott in die Hände gegeben hat. Von dem Kirchenbann und von geistlichen Strafen kann man aus der Schrift eine Probe machen: aber von der Absetzung der Kaisern und Königen wird man mir keinen Buchstaben aufweisen können, wenn man nicht vielleicht einige Sprüche derselbigen mit Gewalt und gegen alle Wahrscheinlichkeit auf diese Meinung verdrehen wollte. (*) Als die Samaritaner Christum nicht aufnehmen wollten, weil er ein Jud war, fragten ihn seine Jünger, Jacobus und Johannes: „Herr! willst du, daß wir sagen, „daß das Feuer vom Himmel falle und sie „verzehre? aber was antwortete er ihnen? „Er wandt sich um, also bezeuget uns die „heilige Schrift, strafte sie mit Worten, „und sprach: ihr wisset nicht, wessen Gei„stes ihr seyd. Des Menschen Sohn ist nicht „gekommen Seelen zu verderben, sondern „selig zu machen. Luc. 9. „ Ist dieses nicht ein unvergleichliches Beyspiel unseres Erlösers ge-

(*) Sic in suam opinionem detorquent illud Christi de semetipso testimonium: *Data est mihi omnis potestas in coelo & in terra. Omnia traham post me.* Risum teneatis amici!

gegen die Gewalt der Päbsten über die Könige. Christus wollte die Samaritaner weder ihres Lebens noch ihrer zeitlichen Gütern berauben: denn sein Reich sollte nicht von dieser Welt seyn, Joh. 18. Es sollte kein solches Reich seyn, wo man alles durch äusserliche Gewalt, und mit Feuer und Schwerdt zwingen würde. Er bekennet, daß er nicht gekommen seye, die Menschen zu verderben, sondern selig zu machen. Aber welche Lehre ist dem Seelenheil, wenigstens der Monarchen, schädlicher, als diejenige, welche dem Oberhaupt der Kirche die Gewalt ertheilet, Kaiser und Könige von ihrem Thron zu stossen? welcher Landesherr, der nicht katholisch ist, wird sich zu unserem Glauben bekehren wollen, wenn man ihm eine so seltsame Lehre vorträgt? und welcher König, wenn ihn der Pabst wegen einer ketzerischen Lehre, die er öffentlich unterstützet, seiner Krone beraubet hat, wird seinen Irrthum ernstlich abschwören? er wird entweder gar nicht nachgeben, und die Kirche nur destomehr verfolgen, wie Henrich der IV. that. Oder wenn er von seinen Unterthanen völlig verlassen wäre, so wird er sich nur aus einer zeitlichen Ursache, nur wegen der Krone, die man ihm entrissen hat, wird er diejenige Sect verlas-

lassen, wegen der er sich ein solches Unheil über den Hals gezogen hat. Man muß mir nicht einwenden, wenn der Pabst die Macht nicht hätte, ketzerische und der Kirche schädliche Regenten abzusetzen, so hätte Gott seiner Kirche nicht genug Waffen an die Hand gegeben, sich gegen ihre Feinde zu vertheidigen. Wo hatte sie dann diese Waffen in den ersten Zeiten? bliebe sie deswegen nicht unüberwindlich? wann hatte sie mehrere Verfolgungen auszustehen, als unter den heidnischen Kaisern? aber wann stunde ihr auch Gott augenscheinlicher bey, als eben dazumal? die Kaiser wüteten öffentlich gegen die Christen, und diese riesen in ihren unterirrdischen Höhlen den Himmel um seinen Beystand an. Gott erhörte ihr Gebet, das Ungewitter verschwand, und man sahe die Kirche nur desto vester gegründet, je heftiger die Sturmwinde gewesen sind, die sie ausstehen mußte. So ist es: das Gebet und die Thränen sind die Waffen der Kirche: diese richten allein mehr aus, als wenn man allen Kaisern und Königen die Kronen nimmt.

Das

* * * * * * * * * * * * * * * * *

Das vierte Hauptstück.

Von den Bischöffen.

1 §.

Die Bischöffe sind die Mitregenten (*) des Pabstes, und an ihnen ist vielleicht das mehreste zur guten Regierung der Kirche Gottes gelegen. Was nutzet alle Sorgfalt des Pabstes vor die Kirche, wenn die Bischöffe in ihren Kirchspielen nachläßig sind? Der allgemeine Hirt muß besonders auf die Unterhirten, und diese müssen hauptsächlich auf die ihnen anvertraute Schaafe Acht geben. Ich will also in diesem Hauptstücke nicht sowohl von der Gewalt der Bischöffen, als von ihrem Amt reden. Wegen denjenigen will ich es thun, welche alles tadeln, was heut zu Tage verschiedene recht eifrige deutsche Bischöffe in ihren Kirchspielen vornehmen.

2 §.

(*) Was der Pabst in der ganzen Kirche kann, das können auch die Bischöffe, aus einem göttlichen Recht, in ihren Kirchspielen. Doch ist heut zu Tage die Gewalt der Bischöffen nicht mehr so unumschränkt, als in der ersten Kirche. Die häufige Vorbehaltungen der Päbsten haben sie um ein merkliches geschmäleret.

2 §.

Ein Bischoff, wenn er seinem Amt so vorstehen will, wie er es schuldig ist, muß ohnaufhörlich, erstens vor seiner Untergebenen Verstand und Erkenntniß, und alsdenn vor derselbigen Tugend und Frömmigkeit besorget seyn. Das ist: Ein Bischoff muß alle seine Kräften darauf verwenden, daß seine Glaubigen ein wahres Christenthum lernen, und es fleißig ausüben. Von diesen beyden Stücken will ich hier so kurz, als es möglich ist, schreiben.

3 §.

Zu der Erlernung eines wahren Christenthums muß der beste Grund in der Jugend geleget werden. Ein Bischoff hat also darauf zu sehen, daß er vor allen Dingen die Kinderschulen mit solchen Lehrmeistern versehe, welche selbst ihr Christenthum wohl verstehen, und die Kinder in demselbigen zu unterweisen im Stand sind. Wenn ein Bischoff in diesem Stücke nicht nachsiehet, so ziehet es mehr Schaden nach sich, als man glauben sollte. Warum sind so viele aus den Katholicken in ihrem Christenthum so schlecht bewanderet, als weil sie in ihrer Jugend keine taugliche Lehrer hatten, von denen sie es hätten lernen können? Man fängt würklich in

ver-

verschiedenen Bißthümern an, über diese Sache recht gute Anstalten zu machen. Man richtet Häuser auf, in welchen diejenigen, denen man die Schuldienste geben will, erst selbst unter einem Oberlandschulmeister so lange unterrichtet werden, bis sie recht tauglich sind, den Kinderschulen vorzustehen; alsdenn besetzet man mit diesen Leuten die Schulen, wenn die schon ausgesetzten Schulmeister mit Tode abgehen. Was könnte dem Christenthum nützlicher seyn, als eine solche Einrichtung?

4 §.

Weil aber solche Häuser ihre jährlichen Einkünften haben müssen, von denen man diejenigen, die man aufgenommen hat, so lange ernähren muß, bis man sie zu würklichen Schulmeistern machen kann, so ist sie nicht in allen Diöcesen möglich. Ein Bischoff muß also wenigstens darauf bedacht seyn, daß er die Kinderschulen mit keinen ungeschickten Leuten besetze. Damit man aber geschickte Lehrer bekommen möge, so muß man ihnen vor ihre Mühe eine solche Besoldung auswerfen, von der sie leben können. Hiezu kann man allemal Mittel genug ausfindig machen, wenn man in einem Bißthum andere Aufwänd sparet, welche lan=

lange nicht so nöthig sind, als das Schulwesen. Das Christenthum gehet vor alles. Es ist nicht genug, daß man den Schullehrern hinlängliche Lebensmitteln verschaffet. Wenn sie recht eifrig seyn sollen, muß man ihnen die Hofnung machen, mit der Zeit auch zu einem besseren Stück Brod zu kommen. Es ist in einem Land immer ein Schuldienst besser, als der andere. Wird also ein einträglicher Schuldienst entlediget, so muß man ihn niemals mit einem ganz neuen Schulmeister besetzen, sondern man muß denjenigen aus den alten Schullehrern dazu beförderen, der zeithero seinem Amt am besten vorgestanden ist. Die Schule des Beförderten, wenn sie nicht die schlechteste ist, muß man ebenfalls einem alten Lehrer geben, der zeithero keinen so guten Dienst hatte; und so muß man mit der Aenderung fortfahren, bis endlich der schlechteste Schuldienst entlediget wird. Diesen besetzet man sodenn mit einem ganz neuen Schulmeister, und verspricht ihm, daß man ihm recht bald zu einer besseren Stelle helfen werde, wenn er in seinem Amt so eifrig seyn würde, als man von einem rechtschaffenen Lehrer forderet. Auf diese Art bekommt man gewiß recht eifrige Kinderlehrer.

5 §.

Wenn man nun die Schulen also eingerichtet hat, so muß man auch alle Eltern bey schweren Strafen anhalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken. Damit aber auch diese eifrig sind und das Christenthum mit Lust lernen, muß man ebenfalls auf gute Mittel bedacht seyn. Die Kinder werden durch nichts mehr gereitzet, als durch Geschenke, und durch ein öffentliches Lob, oder durch die Furcht einer öffentlichen Beschämung. Verschiedene Mittel wird einem jeden Lehrmeister die gute Vernunft an die Hand geben.

6 §.

Das Christenthum muß nicht nur in den Schulen von geschickten Lehrern, sondern auch in den Kirchen von den Pfarrern fleißig gelehret werden, worauf man gewiß mit allem Ernst treiben müßte, wenn es nicht würklich in der Uebung wäre. Aber zu den christlichen Lehren der Pfarrern muß man nicht nur die Kinder, sondern auch die schon Erwachsenen und noch Ungeheuratheten unter einer gewissen Strafe anhalten, auf daß sie nicht wieder vergessen, was sie in den Schulen gelernt haben. Die Erfahrniß lehret, daß Leute, welche in ihrer Jugend das Christenthum ziemlich wußten, in ihren älteren Jahren kaum auf eine einzi-

zige Glaubensfrage, so wie es seyn sollte, antworten können, und dieses gewiß aus keiner anderen Ursache, als weil sie mit den Kinderschulen auch alle christliche Lehr u der Pfarrern gleich verlassen haben.

7 §.

Die Wissenschaft eines gründlichen Christenthums, bestehet nicht nur in diesem Stücke, daß man wisse, was man glauben solle, sondern auch hauptsächlich in diesem, daß man wisse, was man als ein wahrer Christ zu thun habe. Dieses lernet man vornemlich in den Predigten. Ein Bischoff hat also besonders darauf zu sehen, daß er taugliche Prediger auf die Kanzeln seiner Diöces stelle. Zu einem rechten Prediger wird viel erforderet. Er muß nicht nur den ganzen Umfang des Christenthums selbst wohl verstehen, sondern auch in seinem Lebenswandel, wenn er einen grossen Nutzen unter seinen Zuhörern stiften soll, ein unsträflicher Mann seyn. Man muß also nur die gelehrtesten und frömmsten Geistlichen predigen lassen. Junge Leute, welche kaum geistlich geworden sind, und noch von den Wein- oder Bierbänken tropfen, muß man keine Kanzel besteigen lassen. Solche haben noch weder die Muthmassung einer tiefen Gelehrtheit, noch einer besonderen Tugend vor sich.

8 §.

Es ist nicht genug, daß man fromme und gelehrte Leute zu Predigern machet: sie müssen auch die Kunst verstehen eine Predigt wohl einzurichten, und überhaupt alle diejenigen Eigenschaften besitzen, die man zu einem guten Redner forderet. Hieran mögte es wohl vielen fehlen, die würklich Prediger sind. Wie viele recht erbärmliche Predigten höret man nicht. Es wäre also gut, wenn man niemand eine Kanzel besteigen liesse, der nicht zuvor vor geschickten und der Sache kundigen Männern eine Probpredigt gethan, und von ihnen als tauglich wäre erkennet worden. Es wäre gut, wenn man Professuren stiftete, wo die geistliche Redekunst öffentlich gelehret, und die jungen Geistlichen und Theologen geübet würden. An der Predigtkunst ist mehr, als an aller weltlichen Beredsamkeit gelegen. Es wäre gut, wenn die Bischöffe ihren Predigern wenigstens eine Vorschrift machten, nach welcher sie ihre Predigten einrichten sollen. In einer solchen Vorschrift muß man sie hauptsächlich anhalten, den Christen nur das reine Wort Gottes vorzutragen, keine andere, als Bibelgeschichten auf die Kanzel zu bringen, alle unnütze und nichtserweisende Histörchen wegzulassen, keinen Text der Schrift anders auszulegen, als wie ihn

die

die Kirchenväter verstanden haben, den Himmel nicht zu schwer, und auch nicht zu leicht zu machen, nur von Tugenden und Lastern, und von den Hauptartickeln unseres Glaubens (und von jenen zwar nur überhaupt) zu predigen, nichts aber von besonderen Umständen, was sich noch nicht lange in dem Ort, wo er seine Rede hält, habe zugetragen, was er selbst gesehen, oder von glaubwürdigen Leuten erfahren habe, auf die Kanzel zu bringen. Solche Personalien, wie man sie nennet, geben nur zum Fingerdeuten und zu einem bösen Argwohn Gelegenheit. Man kann ihnen vorschreiben, die Predigten nicht gar zu lange zu machen: man wird bey der schönsten Predigt ungedultig, wenn sie kein Ende nehmen will; und der ganze Nutzen, den man sonst daraus geschöpfet hätte, verliehret sich. Es gibt noch andere nützliche Sachen, die man ihnen nach den Umständen der Zeit und des Orts vorschreiben kann. Besonders muß man alle Prediger noch zu diesem Stücke anhalten, daß sie ihre Zuhörer beständig zu einem gründlichen Christenthum anhalten, und sie belehren, daß die wahre Tugend in keiner Betschwesterey, sondern in einem lebendigen Glauben, und in wahrer Liebe Gottes und des Nächsten bestehe. Wer diese Stücke genau erfüllet, der ist ein vollkommener

Christ, wenn er schon nicht alle drey Tage zum Beichtstuhl oder zur Communicantenbank läuft.

9 §.

Das Beste in der Unterweisung der Christenheit müssen die Pfarrer und alle Seelsorger thun. Ein Bischoff hat also darauf zu sehen, daß er keinen Untauglichen zu diesem Amt befördere. Hiezu dienen die Seminarien treflich, wo man den jungen Clerus so lange unterweiset, bis er tauglich ist, der Seelsorge nach dem Geist der Kirche vorzustehen. Es wäre zu wünschen, daß man an allen Orten solche Pflanzhäuser hätte, wo man die künftigen Pfarrer nicht nur ohngefehr ein, sondern mehrere Jahre zu einem so wichtigen Amt, daß sie vertreten sollen, zuschneiden könnte. Ein Bischoff ist verbunden in diesem Stücke, soviel er nur immer kann, Vorsehung zu thun. Es ist schier ohnmöglich, daß man in einem Bißthum recht taugliche Seelsorger haben könne, wo man junge Leute, wenn sie kaum aus den Schulen gekommen sind, zu diesem so wichtigen Amt befördere. Man muß lieber die frommen Stiftungen und die überflüßige Güter der Geistlichkeit angreifen, solche Seminarien aufzurichten, als untaugliche Arbeiter in den Weinberg des Herrns ausschicken. Es sind ja alle

Kanonisten einig, daß die Geistlichen ohne Ausnahm verbunden sind, ihre überflüßige Pfründengüter nur zu gottseligen Werken anzuwenden. Aber was ist dann gottseliger, als wenn man einer Diöces einen rechtschaffenen Clerus schaffet?

10 §.

Wenn ein Bischoff also vor seine Untergebenen sorget, daß sie nur von den tauglichsten und geschicktesten Männern in dem Christenthum unterwiesen werden: so werden auch dieselbigen in der Tugend und Frömmigkeit zunehmen. Nur muß man allezeit darauf bedacht seyn, daß auch diejenigen ihre Schuldigkeit thun, die man zu Lehrern und Seelsorgern der Christen gewählet hat. Man muß unerbittlich seyn, wenn man unter ihnen eine merkliche Nachläßigkeit spüren sollte. Die Schulmeister muß man anhalten, daß sie ihre Schulen ordentlich und emsig halten. Hierauf müssen die Pfarrer ihr Augenmerk schlagen, fleißig nachsehen, und dem Bischoff, wenn sehr gefehlet wird, Nachricht geben. Die Prediger müssen ihre Predigten mit Fleiß aufsetzen, und sie nach der gemachten Vorschrift einrichten: hier muß man besondere Aufseher bestellen, welche den Predigten beywohnen, auf alle Fehler Acht ge-

ben, und sie dem hinterbringen müssen, der sie besseren kann. Die Seelsorger müssen sich nicht oft und ohne dringende Ursache von ihren anvertrauten Pfarrkindern wegbegeben, und die Seelsorge einem Fremden überlassen. Sie müssen emsig seyn in Austheilung der heiligen Sacramenten, sie müssen fleißig christliche Lehren halten, fleißig predigen, fleißig die Kranke besuchen, kurz sie müssen angehalten werden, alles dasjenige mit Sorgfalt und einem apostolischen Eifer zu verrichten, was ihr Amt mit sich bringet. Deswegen müssen auch diese ihre Aufseher haben, welche sie, wenn sie nachläßig sind, warnen, und wenn keine Besserung erfolget, an dem gehörigen Ort verklagen müssen, auf daß man sie durch Strafen, wenn die Güte nichts ausrichten will, zurechte bringe.

11 §.

Alles dieses muß ein Bischoff besorgen, auf daß er sich wohl unterwiesene und fromme Christen in seiner Diöces versprechen könne. Da es aber dem allen ohngeachtet nicht in der Macht eines Bischoffes stehet, alle seine Untergebenen würklich tugendhaft zu machen, so muß er darauf bedacht seyn, daß man in seinem Bißthum wenigstens äusserlich einen ehrbaren und christlichen Lebenswandel führe. Die heimlichen

bö=

bösen Lüsten schaden der Kirche nicht anders, als durch ihren Ausbruch in äusserlichen Thaten. Bleiben diese nur weg, so kann ihre Zierde noch so ziemlich erhalten werden. Nur wegen dieser Ursache, wenn ich auch sonst gar keine anführen könnte, kann ich die Abschaffung der Feyertägen in verschiedenen Bißthümern nicht genug loben. Wie viele Aergernisse, wie viele verbottene Zusammenkünften, wie viele andere Unordnungen werden dadurch verhütet werden, wenn man nur recht scharf darauf dringet, daß jedermann, wie auf anderen Werktägen, seinen Geschäften und Handthierungen abwarten muß. Warum schändet der Pöbel über diese so heilsame Verordnung? ist dieses nicht die vornehmste Ursache, weil ihm dadurch die Gelegenheit zu sein en gewohnten Ausschweifungen abgeschnitten ist. Es mag wohl seyn, daß sich einige Betschwestern darüber aufhalten, weil sie in ihrer Einfalt glauben, daß eine solche Abstellung gewisser Feyertagen ohne eine offenbare Kränkung der Religion nicht geschehen könne. Aber die mehresten nehmen nur deswegen die Religion zum Deckmantel, auf daß sie eine ihren Gelüsten so widrige Verordnung desto sicherer bestreiten können. Was will man die Religion vorwenden? bestehet dann der katholische Glau-

be in den Feyertagen? weiß man es nicht, daß sie ihren Ursprung nicht von Gott, sondern von der geistlichen Obrigkeit herhaben? kann diese ihre Gesetze nicht wieder aufheben, wenn sie der Kirche nicht mehr nützlich sind. Aber die lieben Heiligen, wendet man mir ein, werden doch nicht mehr so fleißig verehret. Verehret man sie dann in den Wirthshäusern, und durch andere Schlechtigkeiten, die man zeithero auf solchen Tägen begangen hat? höre man auf solchen abgeschaften Festtägen die heilige Meß mit einer recht wahren Andacht, und arbeite man alsdenn zur Ehre des Heiligen recht fleißig, so werden sie gewiß besser verehret, als wenn man den ganzen Tag müßig gehet.

12 §.

Wenn es ein Bischoff in seiner Diöces so weit bringen will, daß alle seine Untergebenen wenigstens äusserlich einen christlichen Lebenswandel führen: so muß er ihnen zuerst mit einem recht guten Beyspiel vorleuchten, und alsdenn allen Unordnungen der Geistlichkeit vorbeugen. Man glaubet es nicht, was das böse Beyspiel dererjenigen, welche nach ihrem Beruf vor allen anderen tugendhaft leben sollen, in den Gemüthern der Weltleuten würken könne. Hat man sie noch niemals also re-

reden hören: die Pfaffen thun es ja selbst. Wie ich höre, so soll man verschiedene Geistliche finden, die sich in ihrem äusserlichen Lebenswandel, in ihrer Kleidung, in ihrem Umgang, in ihren Reden und Gebärden, und überhaupt in allen ihren Sitten nicht so auferbäulich aufführen, als man von ihnen forderet. Ich kann mir nicht vorstellen, daß es die Bischöffe wissen, sonst würden sie ihnen den Zaum längstens angeworfen haben. Tag und Nacht in Gesellschaften oder gar in Kaffeehäusern sitzen und spielen, Frauenzimmer öffentlich spatzieren führen, oder ihm Nachtmusick machen lassen, mit Zöpfen, bordirten Kleidern und Hirschfängern dahergehen, und was dergleichen noch viel ärgerlicheres Wesen mehr ist, schicket sich wahrhaftig nicht vor die Geistlichen. (*) In der ersten Kirche mußten sie eingezogener leben, und aus den Kirchensatzungen werden sie auch schwerlich die Erlaubniß dazu erweisen können. Solchen Geistlichen muß man nicht verschonen, wenn sie noch so vornehm wä-

(*) Ich sage aber alles dieses nicht aus eigener Einbildung, sondern weil ich dergleichen Vorwürfe von unseren Gegnern mit eigenen Ohren gehöret habe. Wo haben sie dann wohl solches her? haben sie es erdichtet, oder selbst gesehen?

wären. Man muß es sie empfinden lassen, wenn sie nicht nach dem Geist der Kirche leben wollen.

13 §.

Wenn die Geistlichkeit in so engen Schranken gehalten wird, so darf man alsdenn auch die Weltleute ohne Vorwurf dazu anhalten, daß sie wenigstens ihren äusserlichen Lebenswandel nach den Gesetzen des Christenthums besser einrichten müssen. Wenn der Bischoff selbst zugleich ein Landesherr ist, so fällt ihm dieses um so leichter, weil er über die äusserliche Sitten der Christen nach Belieben Gesetze herausgeben, und aus eigener Macht die Uebertreter derselben zur Strafe ziehen kann. Stehet aber sein Bißthum in politischen Sachen unter einem weltlichen Regenten, so stehet es freylich nur diesem zu, über die äusserliche Aufführung seiner Unterthanen Gesetze herauszugeben, und sie mit den gewöhnlichen Strafen nach Beschaffenheit der Sache herzunehmen: aber deswegen wird ein Bischoff keine grössere Schwierigkeit finden, wenn er recht eifrig ist, als wenn er selbst der Landesherr wäre. Fromme Fürsten werden ihm ihre Hülfe nicht versagen, wenn es auf die Verbesserung der Sitten ankömmt. Sie wissen es ja, daß sie nicht

nur aus dem natürlichen Recht, sondern auch noch besonders als die Beschützer der Kirche verbunden sind, nicht nur die Glaubenslehren, sondern auch die äusserliche Zucht ihrer Unterthanen, so gut sie nur immer können, zu beförderen, wie ich jetzo gleich in dem zweyten Abschnitt ganz kurz zeigen will. Ehe ich ihn anfange, will ich noch vorhero ein kleines System von der alten Kirchenzucht aus der Apostelgeschicht und ihren Briefen hersetzen.

I. Ermahnete Paulus alle Kirchenvorsteher, auf die ganze Heerde, in welcher sie der heilige Geist zu Bischöffen gesetzet hat, fleißig Acht zu geben, und sie wider die reissende Wölfe, die gar bald in den Schafstall Gottes eindringen würden, zu beschützen. Apostelg. 20, 28. 29.

II. Sie wurden von ihm unterrichtet, wie sie vor allen Dingen sich selbst verhalten müßten, wenn sie der Kirche Gottes mit Nutzen vorstehen wollten. 1 Tim. 3, 2. Tit. 1, 7. 2, 7. 2 Pet. 3.

III. Wenn ein Christ aus Schwachheit gesündiget hatte, wurde er mit Liebe und Sanftmuth gebesseret. Gal. 6, 1.

IV. Ergab sich aber einer den offenbaren Werken des Fleisches, so wurde er mit dem Kirchenbann beleget, und die übrigen Christen durf-

durften nicht einmal mit ihm umgehen. 1 Kor. 5, 11. 13.

V. Vor solche Werke des Fleisches wurden gehalten: Hurerey, Unreinigkeit, Abgötterey, Zauberey, Feindschaft, Hader, Neid, Todschlag, Trunkenheit, Prasserey, Dieberey, Sectirereyen, (αἱρέσεις) und dergleichen. 1 Kor. 5, 11. Gal. 5, 19.

VI. Andere Unordnungen des Gemüths und Wandels z. E. Müßiggang und unnütze Beschäftigungen wurden ebenfalls an den Christen nicht so gleichgültig angesehen. 2 Theß. 3.

VII. Die Grade der Kirchenzucht waren nach Beschaffenheit der Umstände verschieden. Wenn die besondere Ermahnungen nichts fruchteten, so wurden diejenigen welche sündigten, auch öffentlich bestrafet. 1 Tim. 5, 20.

VIII. Wenn sie die Sünde läugnen wollten, wurde dem Zeugniß zweyer oder dreyer Christen geglaubet. 2 Kor. 13.

IX. Die Glieder der Kirche flohen den Umgang der Ketzern und aller anderen, welche nicht nach den Satzungen der Aposteln lebten. Tit. 3, 10. 2 Theß. 3, 6. 14.

X. Doch wurden sie nicht als Feinde angesehen, sondern als irrende Brüder ermahnet. 2 Theß. 3, 15.

XI. Sie wurden auch wohl bey den abwesenden Aposteln durch Briefe verklaget, von denen sie, wenn sie wieder zurücke kamen, hart gestrafet wurden. 2 Kor. 13.

XII. Wenn die gegebene Aergerniß groß war, wurde derjenige, der sie angerichtet hatte, dem Satan zum Verderben des Fleisches übergeben, auf daß sein Geist selig würde. 1 Kor. 5, 5.

XIII. Diese Kirchenzucht hatte eine sehr kräftige Würkung unter den Glaubigen. Die Glieder, die sie empfinden mußten, wurden darunter schamroth. Sie geriethen in grosse Traurigkeit, sie fühlten, daß sie nicht allein auf Erden sondern auch im Himmel gebunden waren. Sie thaten Buß, und entgiengen wiederum den Stricken des Teufels, der sie nach seinem Willen gefangen hielte. 2 Theß. 3, 14. 2 Kor. 2, 7. Matth. 18, 18. 2 Tim. 2, 26.

XIV. Aber auf die übrigen Glieder der Kirche fiel bey dergleichen Strafen eine grosse Furcht. Und sie hüteten sich vor aller Unordnung. 1 Tim. 5, 20. Apostelg. 5, 11. So war es in der ersten Kirche.

* * * * * * * * * * * * * * * * * *

Der zweyte Abschnitt.

Von den Beschirmern der Kirche Gottes.

Ein einziges Hauptstück.

Von der Schuldigkeit der weltlichen Regenten, die Kirche Gottes zu beschützen.

1 §.

Nichts ist zu einer guten Regierung der Kirche Gottes nützlicher, als wenn die weltlichen Regenten fromme Christen sind. Ihr Eifer wird es niemals zulassen, daß die Religion auch nur im geringsten gekränket werde. Wenn man zwar die Kirche in sich betrachtet, so hat sie den Schutz der weltlichen Fürsten gar nicht nöthig. Sie wird immer aufrecht stehen, wenn auch nicht ein einziger Landesherr sich ihrer annähme. In den ersten drey hundert Jahren war ihr nicht ein einziger zugethan. Die ganze Welt war gegen sie verbittert und aufgebracht. Allenthalben bestritte man sie mit aller Macht. Dennoch stunde sie unbeweglich. So, wie

wie eine himmelhohe Felse hub sie ihr siegendes Haupt unter den schäumenden Wellen der Verfolgungen empor. Wie hart wurde sie nicht in den folgenden Zeiten von der Hölle bekrieget? Wer kann alle die Ketzer zählen, die sie bestürmete? Aber wer aus ihnen konnte sich rühmen, daß er sie bezwungen habe? Sie zertrümmerten sich an ihr die rebellischen Häupter, und ihre zerbrochene Waffen mußten nur der Kirche zu den herrlichsten Trophäen dienen. Aber hier rede ich nicht von einer menschlichen Hülfe, welche die Kirche zu ihrer Erhaltung nöthig habe. Man weiß es ohnehin, daß sie der starke Arm des unüberwindlichen Gottes gegen alle ihre Feinde genug schützen kann, und man ist überzeuget, daß sie denselbigen bis an das Ende der Welt nicht unterliegen wird. Ich rede von dem Beystand der weltlichen Fürsten, weil er der Religion nützlich ist. Wie viele tausend Christen hätte man vielleicht in den ersten Zeiten der Kirche mehr gezählet, wenn keine Tyrannen gegen sie gewütet hätten? und wie viele Rechtglaubigen wären niemals auf Irrwege verleitet worden, wenn alle Kaiser und Könige so eifrig gewesen wären, daß sie alle ketzerische Lehren gleich in ihrer ersten Brut hätten ersticken helfen? Es waren zwar auch die Ketzereyen und die Verfolgun-

gen der Kirche nützlich: man erkannte daraus die Göttlichkeit ihrer Stiftung nur immer deutlicher. Nur der kann kein anderer, als ein göttlicher Glaube seyn, welcher auch den härtesten Streichen nie gewichen ist. Nur das wahre Gold hält die Feuerprobe, und nur ächte Diamanten lassen sich durch keine Hammerschläge zermalmen. Aber sie störeten doch die Kirchenruhe, und obschon sie der Kirche in sich selbst nicht schädlich waren, so schadeten sie doch besonderen Kirchen und einzelnen Glaubigen ganz entsetzlich. Wenn doch nur jederzeit alle weltliche Regenten recht eifrig vor die christliche Religion gewesen wären! wenn sie es doch alle, wenigstens jetzo wären. Hievon muß ich noch in diesem Hauptstücke reden. Ich muß erweisen, daß alle Landesherren, die sich zu der wahren Kirche bekennen, die grösseste Ursache haben sich ihrer nach Kräften anzunehmen. Ich muß ihnen darthun, daß sie nicht nur als christliche Obrigkeiten wegen der Kirche selbst, sondern auch als kluge Landesherren wegen der Wohlfahrt ihrer eigenen Staaten dazu verbunden sind.

2. §.

Es ist eine ausgemachte Sache, daß ein jedes Mitglied eines gemeinen Wesens nach dem Recht der Natur verbunden ist, die allgemeine Wohl-

fahrt desselbigen nach seinem Stand und Vermögen zu beförderen, und überhaupt alles Unheil, welches er verhüten kann, von ihm abzuwenden. Wer sich in diesem Stücke verfehlet, der sündiget gegen seine bürgerliche Pflicht. Sollen die Glieder der Kirche zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt der Glaubigen weniger verbunden seyn? dieses wird mir gewiß niemand von den Christen eingestehen. Sie wissen es allzugut, wie weit die Religion über alles zeitliche Wesen erhoben seye. Wenn man verbunden ist, die zeitliche Wohlfahrt seiner Mitbürgern, so gut man nur immer kann, zu beförderen: so ist man noch mehr verpflichtet, die gemeine Wohlfahrt der Kirche zu besorgen, welche die wahre und ewige Glückseligkeit der Christen zu ihrem einzigen Zwecke hat.

3 §.

Die christliche Regenten sind Glieder der Kirche: sie können sich also der gemeinen Pflicht aller Glaubigen nicht entziehen. Sie gehören unter die vornehmste Glieder der Kirche: mithin sind sie verbunden, vor sie eine grössere Sorge zu tragen, als die gemeine Glaubigen. Sie sind mächtige Glieder der Kirche: folglich müssen sie die Wohlfahrt derselbigen auch durch ihre Macht unterstützen, wo es nöthig ist.

4 §.

Die vornehmsten und gottseligsten unter den alten christlichen Kaisern und Königen zweifelten gar nicht an dieser Lehre. Man weiß es aus der Kirchengeschicht, wie eifrig sie zu allen Zeiten vor die allgemeine Wohlfahrt der Kirche gewesen sind. Was die Bischöffe in den Kirchenversammlungen beschlossen hatten, das bestätigen sie auch durch ihre Gesetze, auf daß alles von ihren Unterthanen desto sorgfältiger beobachtet würde. Sie brachten die Ungehorsamen auch durch weltliche Strafen zum Gehorsam, wann sie auf die Kirchenstrafen nichts geben wollten. (*) Sie verfolgten die Ketzer, welche die Kirche verdammet hatte, mit aller Macht und schickten sie ins Elend, wenn sie hartnäckig auf ihrem Irrthum blieben. (**) Wenn eine Glaubenssache von der Kir-

(*) His omnibus, inquit Iustinianus in Concil. Oecum V. Act. 1., per diuersa tempora subsecutis, prædicti piæ recordationis nostri Patres & Imperatores ea, quæ in vnoquoque concilio iudicata sunt, legibus suis corroborauerunt & confirmauerunt.

(**) Quoties, inquit idem eadem act. 1., sacerdotum sententia quosdam indignos sacerdotio de sacris sedibus deposuit, quemadmodum Nestorium, Eutychen, Arium, Macedonium, Eunomium & similes; toties imperium eiusdem sententiæ & ordinationis cum sacerdotum authoritate fuit.

Kirche entschieden war, sahe man gleich kaiserliche Verordnungen, daß sich niemand bey grosser Strafe unterstehen sollte, eine andere Lehre zu führen, als die man in dem Kirchenrath hätte angenommen: ja sie verbotten sogar über die entschiedene Glaubensfragen öffentlich hinfüro zu streiten. (*) Wenn ketzerische oder auch nur verdächtige Schriften unter das Volk ausgestreuet wurden, mußten sie auf Befehl der Kaisern alsogleich wieder eingesammelt und öffentlich verbrennet werden. (**) Sie gaben scharfe Befehle heraus, daß sich kein Ketzer unterstehen sollte, eine öffentliche Predigt an das Volk zu thun, und daß man solchen Leuten alle öffentliche Zusammen-

(*) Cod. Tit. 1. de summa Trinit. Nemo Clericus vel militaris vel alterius cuiuslibet conditionis de fide Christiana publice tractare conetur imposterum &c. nam & iniuriam facit iudicio Reuerendissimæ synodi, siquis semel iudicata ac recte disposita reuoluere & publice disputare contenderit & contemptoribus huius legis poenæ non deerunt.

(**) Loc. cit. Quoniam peruenit ad nostras aures, quosdam doctrinas conscripsisse & emisisse ambiguas non exacte & per omnia congruentes expositæ in Nicæna synodo fidei, & his, qui in synodum Ephesinam conuenerunt, sanctis Patribus: iubemus omnia istiusmodi scripta incendi ac perfectissimo interitui mancipari &c.

künften verwehren sollte. (*) Sie schaften endlich alles auf die Seite, was der Religion auch nur den geringsten Schaden zufügen konnte.

5 §.

Konstantin der Grosse erkannte seine Pflicht, die Kirche zu schützen, so gut, daß er sich deswegen selbst einen Bischoff ausser der Kirche nannte, wie Eusebius bezeuget. (**) „Ihr, „ sagte er zu den Bischöffen, seyd in der Kir„ che, und ich bin ausser der Kirche Bischoff. Er wollte sagen: die Bischöffe sind die Regenten, und ich bin der Beschützer der Kirche, wie es Agapitus der Bischoff von Rhodus in seinem Briefe an den Kaiser Leo auslegte. (***) Er schreibet ihm also: „Du bist Priester und Kai-

(*) Ibid. Nullus hæreticis ministeriorum locus, nulla ad exercendam animi obstinatioris dementiam pateat occasio . . . Arceantur cunctorum hæreticorum ab illicitis congregationibus turbæ.

(**) De Vita Constantini L. 4. cap. 24. Vos Episcopi intra Ecclesiam, ego extra Ecclesiam Episcopus a Deo constitutus sum.

(***) Vere sacerdos & natura Imperator existis. Cuius sacerdotii Imperatorio nomini agnati coalitique origo repetenda est ab ipso primo Christiano Imperatore Constantino, qui se quoque Episcopum exteriorem Ecclesiæ & velut Episcopum communem omnium gloriosa fortis manus assistentia gloriabatur apud Euseb. Lib. 1. cit. de vita eius cap. 44. & lib. 4. cap. 23 & 24.

„ Kaiser zugleich. Man nennet dich mit Recht „ einen Priester. Konstantin der Grosse legte „ sich schon diesen Namen bey, weil er ein „ wahrer Beschützer der Kirche gewesen ist. Karl der Grosse nannte sich mit ausdrücklichen Worten einen Sohn und Beschirmer der heiligen Kirche. (*) Welches man auch noch von vielen anderen Kaisern und Königen bey den Geschichtschreibern lesen kann.

6 §.

Daher kame es, daß man vor diesem sogar in den allgemeinen Kirchenversammlungen die römische Kaiser mit dem herrlichen Namen der Priestern beehret hat. In dem allgemeinen Kirchenrath zu Chalandon rief man dem Kaiser Marcianus also zu: (**) „Wir wünschen dem Priester, unserem Kaiser, viele „ Jahre. „ Aus eben dieser Ursache haben die, bey der Krönung eines römischen Kaisers, und schier der mehresten Königen in Europa, gewöhnliche Feyerlichkeiten ihren Ursprung. Sie werden nur von den Bischöffen und zwar in den Kirchen gekrönet, sie müssen eine öffentliche Glaubensbekenntniß ablegen, sie müssen dem Pabst den Eid der Treue schwören, daß sie ihn und die Kirche zu allen Zeiten beschü-

zen

(*) Tom. III. Concil. pag. 247.

(**) Act. 6. Sacerdoti, Imperatori, multis annos.

tzen wollen. Will nun ein christlicher Regent seiner Pflicht recht nachkommen, so muß er die Religion auf das eifrigste vertheidigen. Er muß, wie die alten Kaiser, den Kirchengesetzen auch die seinige beyfügen, auf daß sie von seinen Untergebenen desto eifriger erfüllet werden; er muß die Widerspenstigen auch durch weltliche Strafen zum Gehorsam beugen; er muß in seinem Staat keine falsche und sonst nicht geduldete Religionen leiden; kurz: er muß alles dasjenige aus seinen Ländern verbannen, was die Wohlfahrt der Kirche stöhren könnte.

7 §.

Ein Landesherr nützet hiedurch nicht nur der Kirche, sondern auch dem gemeinen Wesen selbst recht viel. Nichts ist einem Land zuträglicher, als die Religion. Wo diese in einen guten Stand versetzet ist, da hat man auch fromme und rechtschaffene Bürger. Diese hinderet weit mehr böses, und würket weit mehr gutes, als alle bürgerliche Strafen und Belohnungen. Die Religion lehret die Treue und den Gehorsam gegen die Obrigkeit, die Aufrichtigkeit und die Liebe gegen die Mitbürger, und überhaupt alle sittliche Tugenden, welche zu der Ruhe und Glückseligkeit eines Staats gewiß recht nöthig sind.

Druckfehler.

Blatt	Zeil		leſe:
21	17	bebecktem	bedecktem
57	20	quiden	quidem
63	25	ſias	ſias
77	27	Epiſcopun	Epiſcopum
80	16	die	der
85	9	Dioſeorus	Dioſcorus
87	19	inte	inter
94	15	Kichenvätern	Kirchenvätern
103	18	fu ſius	fuſius
105	22	circum ſpe- ctiſſimus	circumſpectiſ- ſimus
107	3	auſſerordent- liche	auſſerordent- licher
118	31	do	de
125	19	Eccleſtæ	Eccleſiæ
144	19	Theologis	Theologi
159	21	euim	enim
184	15	ihm	ihn
185	2	Ephärm	Ephräm

THESES

THESES
EX
VNIVERSO IVRE
ECCLESIASTICO
SELECTAE.

DE PRAECOGNITIS IVRIS ECCLESIASTICI.

I.

Eccleſia veram accepit a Chriſto poteſtatem legislatiuam.

Coroll. Ergo non conſtituit collegium æqualium, ſed propriam & a ſæculari diſtinctam rempublicam.

II.

Inde ius eccleſiaſticum complexus eſt ſacrorum canonum, fidelibus ba-

ptizatis, ab auctoritate ecclesiastica, ad pie viuendum in hoc sæculo, & æternam salutem consequendam præscriptorum.

Schol. Canon latinis regulam significat, propterea quod regat & deuia corrigat. D. 3. C. 1 & 2. Maluere PP. dicere regulas, quam leges, vt omnem dominandi affectum longe a se propulsarent.

Coroll. Igitur suaue sit Ecclesiæ regimen, necesse est. Dedit enim Dominus potestatem ad ædificationem, non ad destructionem. 2 Cor. 10.

III.

Tribus primis sæculis non constat de quadam sacrorum canonum collectione.

Schol. Nimirum exigentibus ita turbidis Ecclesiæ temporibus quilibet interim prælatus pro se populoque sibi concredito peculiaria statuta faciebat. Vniuersim vero verbo Dei scripto vel tradito regebantur fideles.

IV.

Verum pace per Constantinum Eccle-

clesiæ reddita, mox factæ congregationes publicæ fidelium, celebrata concilia, vniuersaliores vitæ & disciplinæ christianæ regulæ statutæ sunt.

Schol. Hæ regulæ, vti successu temporis creuerunt, sic varias earum varii collectiones adornarunt, quas in antiquas, nouas & nouissimas diuidimus.

V.

Codex græcus, codex Dionysii latinus, opera Martini Braccarensis, Isidori Mercatoris, Reginonis, Burchardi & Iuonis constituunt collectiones antiquas.

Schol. Dionysius suo codici inseruit 50 canones, Apostolorum dictos, quos tamen, vti & decretales Isidori, partum ratione originis spurium, sanior proclamat crisis.

VI.

Decretum Gratiani, Quinque & sextus decretalium, Clementinæ, Extrauagantes Ioannis XXII & Extrauagantes communes, collectiones canonum nouas conficiunt.

Schol. Mirum eſt, quantum ſplendoris iam a temporibus Gratiani vetus Eccleſiæ diſciplina perdiderit. Illud inter cætera dolendum, poteſtatem ſæcularem tanto exceſſu fuiſſe iunctam ſpirituali, vt Pontifici tandem tribueretur ius deſtituendi Reges & regna pro lubitu diſpertiendi: quæ doctrina, quantum obfuerit eccleſiæ, nemo eſt, qui neſciat.

Coroll. Igitur omnem Pontifici (directam æque ac indirectam) poteſtatem in regna & regnorum cauſas abiudicandam eſſe ſtatuo.

VII.

Vti Pontificum nonnulli, ita & Imperatorum tunc temporis aliqui ſuæ plus iuſto exceſſerunt poteſtatis limites, dum, occaſione inueſtituræ per baculum & annulum, omnem Epiſcoporum electionem in Imperio ſuſtulerunt.

Schol. Compoſitum eſt tandem diſſidium Calliſtum II. inter & Henricum V. in Concilio Lateranenſi I. generali IX. Vbi Imperator abdicata hac inueſtiendi norma liberam Epiſcoporum electionem reſtituit.

VIII.

Aſt maius exitium diſciplina Eccleſiaſtica vix experta eſt, quam ſchismate Auenionenſi, vbi introductæ inter cætera beneficiorum nimiæ reſeruationes & annatarum vix non infinitæ exactiones iuſtiſſimas nationum querelas geminarunt.

Schol. Circa beneficiorum reſeruationes & annatas conſultum eſt aliquo modo germanis, per concordata Nicolaum V. inter & Fridericum III anno 1448. inita, quibus etiamnum vtimur. Obtinuit & Gallia ſua concordata Bononiæ anno 1516.

IX.

Concordata N. G. in vim pacti valent.

Coroll. Igitur illis neque Pontifex, neque Germania ſe ſolis ſine Conſenſu partis alterius derogare poſſunt.

X.

Sua non diu floruit pax N. G. Nam anno 1517. prodiit Martinus Lutherus, cum eoque non pauci alii, qui

prætextu repurgandæ Ecclesiæ, sacra profanis & vtraque susque deque miscuerunt.

Schol Nil proficientibus amicis, colloquiis & desperatis Imperii comitiis aut Concilio prouinciali, omnium vota expetierunt Concilium Oecumenicum, quod & vrgente Carolo V tandem Tridenti anno 1545. inchoatum, & post multa fata absolutum est anno 1563. damnata Lutheri doctrina, multisque, quæ ad exteriorem Ecclesiæ disciplinam pertinent, prudenter reformatis.

X.

Nihil fuit in hoc Concilio, inter Oecumenica ultimo, PP. magis exoptatum, & a legatis vigilantius procuratum; quam vt nil in eo non libere, non pacate, ac legitime factum esse certissimis argumentis constaret.

Coroll Vnde frustra oppugnant Concilii Tridentini oecumenicitamen Protestantes.

XII.

Verum latius in dies magisque diffun-

fundebantur Lutheri dogmata, & tandem per tricennale bellum eo angustiarum deuentum est, vt aut auitæ religioni penitus migrandum, aut durissimis res desperatæ pactis componendæ fuerint.

Schol. Inde notissima illa & omnium ore decantata pax Westphalica, cuius articuli præcipui sunt sequentes: Neutri parti nota hæreseos ad effectus inde dependentes inuratur. Mutatio religionis saluo reseruato ecclesiastico cuiuis sit libera. Abstineatur ab omni violentia, turbatione & oppressione. Suspendatur ius dioecesanum respectu protestantium. Ius reformandi Domini territoriales habeant, nil tamen iniungatur, quod propriis confessionibus repugnet. Bona ecclesiastica ex statu & possessione 1 Diei anno 1624. diiudicentur. Vsus vero & exercitium religionis ex possessione anni normalis subditis liberum relinquatur. Denique huic instrumento robur instar pragmaticæ sanctionis, donec amice de religionis dissidiis erit conuentum, constet, suspensis omnibus exceptionibus ex iu-

iure, vel conciliis, vel rescriptis, decretis, aliaue specie competentibus.

XIII.

Ii tamen non sumus, qui perpensa temporum calamitate & vrgente summæ necessitatis articulo supra suum ius quid ausum tunc esse Ferdinandum Imperat. Accusemus.

Coroll. Ergo P. W. sicut aliarum pactionum publicarum effectus præcipuus, est obligatio seruadi ea omnia, quæ in illa mutuo conuenta, accepta & conclusa fuerunt, non obstante protestatione Pontificia, cui tamen in suo sensu effectum non denegamus.

XIV.

Aequi cum simus & fidei Protestantibus datæ tenaces, non licet ipsis esse iniquos, & instrumentum pacis, non sine magno Catholicorum statuum præiudicio, aut ampliare plus, quam oporteat, aut restingere.

Coroll. Quare male autonomiam omnimodam, & independentem vsum

quo-

quoad ſacra, ſubditis proteſtanticis, in ſtatuum Catholicorum territoriis, aſſerunt: male iurisdictionem eccleſiaſticam in ſubditos proteſtantes, Dominis vel iam ante ſuſceptum regimen catholicis, vel poſtea ad religionem catholicam tranſeuntibus, denegant: male ius introducendi ſimultaneum innoxium abiudicant.

XV.

Suſpenſum tantum eſt per I. P. W. ius dioeceſanum reſpectu Proteſtantium, non ſublatum.

Coroll. Igitur in Principes ac eorum ſubditos ad catholicam religionem reuertentes iurisdictio dioeceſana Epiſcoporum cum omni ſpecie reuiuiſcit.

XVI.

Ad iuris Eccleſiaſtici nouiſſimi ſpecies præter concordata & Tridentinum pertinent RR. PP. Bullæ extrauagantes recentiores, Regulæ Cancellariæ, Declarationes Card. Interp. Conc. Trid. & deciſiones Rotæ Romanæ.

Schol. Has non ea propter huc referimus, quod non ſint tempore priores aut obiectis potiores: ſed quia vſque huc nec determinatum numerum habent, nec publicam & authenticam collectionem meruerunt.

* * * * * * * * * * * * * * *

DE IIS, QVAE EX IVRE ECCLESIASTICO CIRCA REGIMEN ECCLESIAE IVSTA SVNT.

I.

Concordia & ſuauitas, bini cardines boni Regiminis Eccleſiaſtici.

Coroll. Igitur Eccleſiæ Regimen nec Democraticum eſſe poteſt, aut Ariſtocraticum, nec pure Monarchicum. Illa facile diſcordiam generant hoc peioris omni diſſidio deſpotiſmi foecunda mater eſt.

II.

Sed est Monarchicum, Aristocratia temperatum.

Coroll. Refert igitur Ecclesia analogiam quandam cum Imperio Romano-germanico. Vt istud a capite regitur & statibus sæcularibus, sic illa caput veretur & status Ecclesiasticos.

III.

Supremum Ecclesiæ caput est Romanus Pontifex, D. Petri successor, & IESV Christi Vicarius.

Schol. Hic cum propter vnitatem Ecclesiæ constitutus sit: potest iure essentiali & primigenio cuncta, quæ ad hanc vnitatem conseruendam sunt absolute necessaria.

Coroll. Inde Romano Pontifici in vim sui primatus, iure Diuino suprema & vniuersalis omnium totius orbis Ecclesiarum cura, solicitudo ac superintendentia, tum respectu ipsius fidelium coetus, tum respectu ipsorum etiam pastorum competit.

IV.

IV.

Qui vero vniuersalem hanc curam debite geret, nisi potestatem habeat, quæ facienda sint vel omittenda, præscribendi Ecclesiis, ac corrigendi poenis spiritualibus immorigeros?

Coroll. Propria est igitur Romano Pontifici potestas legislatiua & coercitiua per vniuersam Ecclesiam.

V.

Nulla religione ad legum obseruantiam teneri possunt, qui publicam & authenticam earum scientiam non habent.

Coroll. Quare vt obligent leges pontificiæ, debent esse sufficienter non Romæ solum, sed & in ipsis, ad quæ diriguntur, regnis atque prouinciis, promulgatæ.

VI.

Poenæ præcipites & immodicæ sepius exacerbant, quam corrigunt.

Coroll. Cautos igitur oportet esse & tardos & mansuetos in infligendis potissimum censuris ecclesiasticis RR. PP. aliosque prælatos ecclesiasticos.

VII.

VII.

Porro ad vniuersalem Ecclesiæ curam vtique pertinet indefessum studium, doctrinam fidei & morum illibatam conseruandi & integram.

Coroll. Competit ergo RR. PP. potestas, ad componendas, siquæ inter fideles nascantur, controuersias, oecumenica conuocandi concilia, & congregatis in Domino PP. vt rite fiant cuncta, & prouide & ordinate, præsidendi.

VIII.

Ast non semper opportunum est congregare Patres.

Coroll. Potest igitur interea Pontifex Ecclesiæ laboranti succurrere, &, ne longo schismate lanietur, quid interea doceri, quidque agi oporteat, præscribere.

IX.

Pontificem esse in rebus fidei decidendis infallibilem, certis argumentis haud probatur: sed infallibilem

esse

esse Ecclesiam certo ex scriptura constat.

Coroll. Ergo eiusmodi decreta Pontificia prouisoria dici malo, quam vltimata & irrefragabilia.

X.

Promanant tamen a Pontifice tanquam a centro vnionis.

Coroll. Ergo non licet illis, vsque ad vlteriorem totius Ecclesiæ disquisitionem, contradicere, nec pertinaciter propagando suam doctrinam appellare ad Concilium.

XI.

Antequam infallibilem pronunciauit Christus Ecclesiam, Caput illi constituit Petrum.

Coroll. Igitur nonnisi vnitum cum suo capite Concilium est infallibile, ergo non valent eius decreta, nisi a Ss. PP. approbata, recepta & confirmata: ergo in concilio iudicium Pontificis vltimatum est & infallibile, non quia iam est iudicium Pontificis,

sed

ſed quia accedente Capite iudicium eſt totius Eccleſiæ.

XII.

Qui ſine altero decidere nihil poteſt, is eſſe quoad decidenda ſupra alterum haud poteſt.

Coroll. Igitur in rebus fidei definiendis nec ſolum Concilium eſt ſupra Pontificem, nec Pontifex ſolus eſt ſupra Concilium.

XIII.

Certum tamen videtur deponi poſſe Pontificem, ſi in hæreſin ipſus incidat.

Coroll. Ergo tunc quidem dici debet Concilium eſſe ſupra Pontificem, ſed non ſpectatum vt Caput Eccleſiæ, ſed vt priuatum hæreticum.

XIV.

Iura Pontificis ad vnitatem Eccleſiæ ſeruandam aut recuperandam haud neceſſaria, qualia ſunt Confirmatio Epiſ-

Episcoporum, beneficiorum ac dispensationum reseruationes & similia, non competunt illi vi primatus, sed vel ex longa possessione vel ex mutuis pactis.

Schol. Quando tandem per contraria pacta restituentur illis, ad quos pertinent?

XV.

Primum post R. P. in Regimine ecclesiastico locum obtinent Episcopi.

Schol. Vti R. P. Petrum, sic isti reliquos repraesentant Apostolos.

Coroll. Igitur quod ille per vniuersam Ecclesiam, hoc istorum quisque per suam dioecesin iure diuino potest.

XVI.

Huius tamen potestatis executionem accipiunt a summo Pontifice.

Coroll. Vnde suspensa est eorum iurisdictio spiritualis, donec confirmationem acceperint: quin & confirmati tantum ea possunt iure natiuo, a quibus specialiter non prohibentur.

Schol.

Schol. Pro confirmatione certæ S. Pontifici annatæ vi Concordatorum ſoluendæ ſunt, quas ſimoniacæ labis fruſtra accuſant Proteſtantes.

XVII.

Non dioeceſani modo, ſed & omnia loca pia in dioeceſi cuiusdam Epiſcopi ſita, & per S. Pontificem non exempta, ipſius iurisdictioni ex iure primigenio & eſſentiali ſubſunt.

Schol. Exemptiones eiusmodi nulla licet longiſſima poſſeſſione præſcribuntur, ſed prætendentes talem exemptionem, illam ex inſtrumentis authenticis probare tenentur. Certum pariter eſt exemptiones Regularium haudquaquam ſe extendere ad functiones, quas vocant, hierarchicas, nec eos liberare a reuerentia & charitate Epiſcopis debita.

Coroll. Vnde ad ſubſidium charitatiuum iuſtis ex cauſis indictum omnino tenentur.

XVIII.

Tanta Epiſcoporum dignitas grandes requirit viros & Spiritu S. plenos, qui ſua poteſtate ad ædificationem Ecclesiæ bene vti & ſciant & velint.

Coroll. Abſit igitur ab eorum electione omnis violentia, priuatus affectus & quod in omnibus circumſtantiis ſub grauiſſimis poenis prohibitum eſt, turpiſſimum ſimoniæ vitium.

XIX.

Epiſcopus ordinatione ſuæ Eccleſiæ adſcribitur, vt paſtor ouibus, pater familiæ, maritus ſponſæ.

Coroll. Igitur Translatio Epiſcoporum & Episcopatuum pluralitas, iure quidem ſolum eccleſiaſtico, ſed iuſtiſſime prohibentur, & nonniſi grauiſſimis de cauſis, quæ tamen rariſſime occurrunt, concedenda ſunt.

XX.

Epiſcopi Germaniæ ſunt inſimul Principes Imperii.

Schol.

Schol. Proteſtantes hunc Germanicæ Eccleſiæ ſplendorem liuidis plus æquo oculis intuentur. Quid, inquiunt, claues & arma conueniunt? ſtola & ſagum? pedum & gladius? præterea nihil contendunt pernicioſius accidere potuiſſe Imperio, quam illam vtriusque poteſtatis, ſacræ & politicæ, coniunctionem.

XXI.

Aſt non repugnat ex natura rei vtriusque poteſtatis in eodem ſubiecto coniunctio, nec ex inſtitutione diuina Epiſcopatus.

Coroll. Igitur Prælati eccleſiaſtici capaces ſunt feudorum ſæcularium cum annexis regalium iuribus.

XXII.

Neque repugnat vtilitati Imperii, neque ſtatui ſæculari infert præiudicium.

Schol. Nam propterea neque minus fideles ſunt in ſupremum Imperii Caput, & in Imperium; neque propter illam vnionem poteſtatum deteriorantur ditiones Imperii.

XXIII.

Reliquæ dignitates eccleſiaſticæ S. Pontificem inter & Epiſcopos intermediæ, vt Cardinalium, Patriarcharum, Primatum & Metropolitanorum iure ſolum eccleſiaſtico introductæ ſunt.

Schol. Magna fuit olim Metropolitanorum poteſtas, quæ tamen ſucceſſu temporis vix non tota euanuit.

XXIV.

Inter cætera, quæ præcipua adhuc habent Metropolitani, eſt pallium.

Schol. Hoc de iure debetur Archiepiſcopis, & iis, qui his ſuperiores ſunt. De priuilegio tamen non raro obtinent Epiſcopi.

DE IIS, QVAE EX IVRE ECCLESIASTICO CIRCA RES ET PERSONAS ECCLESIASTICAS IVSTA SVNT.

I.

Per hoc, quod clericus quis ſit vel religioſus, non deſinit eſſe membrum reipublicæ, de cuius tranquillitate & pace publica ipſe participat.

Coroll. Igitur ſi ius naturæ ſpect ur & diuinum, ſubſunt in omni cauſa ciuili & præciſe ad rempublicam ſpectante Principibus ſæcularibus.

II.

Fauore tamen Principum exempti ſunt ſucceſſu temporis a foro ſæculari, quæ exemptio, licet varias pro temporum & locorum varietate ſubierit viciſſitudines, per totam tamen Germaniam legibus Imperatoriis adhuc

ſecundum omnem fere latitudinem iuris canonici eſt adoptata, & firmata manſit.

Schol. In cauſa tamen reconuentionis ipſis coram iudice ſæculari reſpondendum eſſe probabilior eſt ſententia: & ſi forte quis ob atrocius delictum mortis poenam fuerit promeritus, ne clericorum delicta impunita maneant, degradandus ac ſæculari iudici extradendus eſt.

III.

Non a foro tantum ſæculari, ſed oneribus etiam quibuscunque perſonalibus immunes ſunt clerici. Quin & ipſorum bona dotalia libera ſunt a quibuscunque impoſitionibus, exactionibus ſteuris, decimis, tributis &c. niſi talia exigendi magna Principem vrgeret neceſſitas, ex altera vero parte ſatis adhuc Clericis prouiſum eſſet.

Schol Bona tamen ipſorum patrimonialia priuilegio exemptionis gaudere, nulla ratione ſtabiliri poteſt.

IV.

Retulere tanta priuilegia ob dignitatem ſtatus, cui adſcripti ſunt, & quem maximi ſemper fecere chriſtiani Principes.

Coroll. Huic ergo ne labem adſpergant ipſimet religioſi vel clerici, ſedulo inuigilandum eſt Epiſcopis. Scatent ſanctiſſimis conſtitutionibus ad vitam & mores clericorum ſpectantibus Liber III & V. decretalium. Cuſtodes canonum ſunt Epiſcopi: væ illis, ipſorum ſi peruerſo exemplo vel incuria collapſa Eccleſiæ diſciplina fuerit.

V.

Vti perſonis ſic & locis eccleſiaſticis certa pii Principes priuilegia conceſſerunt.

Schol. Huc inter cætera ſpectat ius aſyli, quod tamen ſucceſſu temporis legibus primum ciuilibus, tum ipſis etiam Pontificum conſtitutionibus varias mutationes ſubiit. In Italia diuerſæ diuerſorum Pontificum conſtitutiones reos hoc iure priuant.

In Gallia tum in criminalibus tum in ciuilibus causis plane sublatum est. Germanorum pro diuersitate religionum diuersæ sunt consuetudines.

VI.

Præter immunitatem localem suppetit etiam ecclesiis realis immunitas circa bona dotalia, quæ & ipsa natales suos beneficio Imperiali in acceptis refert. Bona tamen ipsarum communia tanto nostris temporibus fauore non gaudent, magnaque quoad hæc diuersitas est pro diuersitate locorum.

Schol. Pertinet huc magna illa controuersia de lege amortizationis, vtrum per hanc lædatur immunitas ecclesiastica. Nobis lex plane iusta est, vtpote quæ & legitima authoritate & legitima causa nititur.

VII.

Tot ac tanta priuilegia concesserunt rebus ecclesiasticis pientissimi Principes, non vt ad luxum inseruirent clero aut monasteriis, sed vt ad mentem

fun-

fundatorum, ſiquid ſuperflui poſſideretur, erogaretur in pauperes, aliiſue piis vſibus impenderetur.

Coroll. Ad hoc igitur, præter religioſas communitates, clerici quoque ſinguli tenentur quoad reditus ex bonis beneficialibus ſuperfluos, idque non ſola æquitate ſuadente, ſed vrgente ſimul præcepto eccleſiaſtico.

Schol. Diſceptant inter ſe Canoniſtæ de dominio clericorum quoad reditus beneficiales ſuperfluos. Sint mea pace in theoria domini, aſt in praxi erogent ſuperflua ex Lege Tridentini in vſus pios & pauperes.

VIII.

Ex hac ratione teſtari quoque non licet clericis de ſupra dictis bonis ad cauſas profanas: tametſi iis facultas de patrimonialibus, induſtrialibus ac parſimonialibus teſtandi abnegari haud poſſit.

Schol. Aſt quia ſæpe diſtingui non poteſt, qualia ſint bona a clericis re-

licta, introducta est multis in locis consuetudo (ne passim vltimae ipsorum voluntates impugnentur) vt valeant dispositiones, quas mortis causa fecerunt, etiam non expressa bonorum, de quibus disposuerunt specie: & in Gallia quidem tota adeo, vt Clericis etiam ab intestato succedatur, ne ab eorum consanguineis pecuniarum saepe nimis auaris multiplicentur in infinitum lites, cum maiori fortassis detrimento, quam emolumento Ecclesiae.

IX.

Omnis vero dominii incapaces prorsus sunt religiosi, idque ex solo iure ecclesiastico hanc incapacitatem Voto paupertatis annectente.

Coroll. Igitur quidquid acquirit monachus, monasterio acquirit, quod etiam, siquidem aliunde succedendi sit capax, succedit in omnia bona religiosi professi, de quibus hic ante professionem non disposuit.

X.

Nisi eiusmodi bona specialiter ipso iure excipiantur.

Schol.

Schol. Qualia ſunt v. g. beneficium ſæculare, bona, quibus ius retractus annexum ad ea intra familiam retinenda, & potiſſimum Feuda, quorum tamen capaces ſunt regulariter in Germania ſæculares Clerici.

XI.

Nec religioſus profeſſus apoſtata tranſitu ad religionem aliam in Imperio toleratam ſui iuris iterum euadit & capax, bona proprietarie acquirendi vel poſſidendi.

Coroll. Vnde nec ipſe, nec ipſius, ſi quos in religione proteſtantica ſuſcepiſſet, liberi recuperant bona & iura ſiue hæreditarium, ſiue ſuccedendi in feudo, ſiue quæcunque alia, quibus ante profeſſionem talis apoſtata renunciauit.

* * * * * * * * * * * * * * * * *

DE IIS, QVAE EX IVRE ECCLESIASTICO CIRCA RES ET PERSONAS LAICORVM IVSTA SVNT.

I.

Regum & Principum eſt iura regni & ſui Status defendere, & omnem turbarum cauſam auertere.

coroll. Poſſunt igitur iure defenſionis ſtatuta Pontificum, antequam promulgentur, inſpicere & examinare, an non repugnent inueteratis regnorum moribus, ſtatutis, iuribus, ſanctionibus pragmaticis & rationi ſtatus, atque tunc approbare.

II.

Hæc autem reuiſio & approbatio nequaquam eſt iurisdictionalis, ſed merum teſtimonium.

Co-

Coroll. Igitur, si in his terminis consistant Principes, non video, quomodo placetum regium sit improbandum.

III.

Nulla pariter competere potest Laico cognitio iurisdictionalis causarum mere spiritualium.

Coroll. Relinquendæ sunt ergo Episcopis ac eorum consistoriis, a quibus nonnisi ad Metropolitanum, Nuncium sedis Apostolicæ, vel ipsum summum Pontificem appellare licet.

IV.

Bona quoque ecclesiastica nunquam iuste & valide possident laici, nisi consentiente ob causam sufficientem capitulo collegialiter congregato & superiore immediato: imo de stilo curiæ, saltem si bona sint dotalia, summo pontifice.

Coroll. Igitur non obstante I. P. W. nunquam tuti sunt in conscientia Protestantes tot possidentes bona ecclesiastica, cum illis statim ab initio contra-

tradixerit Pontifex, contradicat, & contradicturus sit semper.

V.

Equidem Bonorum ecclesiasticorum intrinsecam incapacitatem non habent laici: iuste tamen prohibita est talium bonorum, non adhibitis dictis solennitatibus, in eos alienatio, ne ecclesia bonis destituta non possit alere & sustentare ministros, & sic cultus diuinus corruat.

Coroll. Hac ex causa decimas quoque possidere aut præscribere Laici non possunt, nec Domini territoriales vi regalium noualia sibi vendicare, cum hæ ad sustentationem parochorum, hoc est, ministrorum præcipue necessariorum, sint assignatæ.

VI.

Nisi forte Reges diuturna consuetudo, vel alia causa rationalibilis, cæterosque laicos titulus temporis immemorialis tutos in conscientia reddat.

Schol. Decimatoribus tamen laicis semper incumbit onus subsidiarium re-

reparandi ecclesias parochiales, non tamen filiales, & parocho supplendi congruam, si illam aliunde non habeat. Quin & tenentur ad hoc ex iustitia capitula cathedralia, collegiata, monasteria, si decimatores sint in locis, vbi parocho sufficienter prouisum haud est, ad quem titulo generali omnes decimæ pertinent.

VII.

Possunt tamen laici generali priuilegio & licentia instar seruitutis exercere ius patronatus, idque hodie solo titulo fundationis, constructionis vel dotationis ecclesiæ.

Coroll. Quisquis ergo prætendit hoc ius, vnum ex his titulis probare debet, quia cæteri omnes in Concil. Trid. sunt reprobati.

VIII.

Sic impugnandum quoque non venit, quod ex consuetudine per Germaniam Imperator possidet, ius prima-

marum precum, ſine indulto tamen Pontificis haud exercendum.

Schol. Norunt enim Imperator & Patroni, non conferre ſe clientibus poteſtatem ſpiritualem, quam per ſolam ordinationem clerus accipit.

O. A. M. D. G.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Eligius

Eligii Wagners ... Allgemeine Vernunftschlüsse von einer guten Regierung der Kirche Gottes Mit einem Anhange der Hauptsätzen aus den geistlichen Rechten, welche der Verfasser ... öffentliche vertheidigen wird

Fuld 1770

Regensburg, Staatliche Bibliothek -- 999/Jur.82
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11100125-1
VD18 15103374-003